Das Sammellagergeschäft

nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 und dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Albert Pfeiffer

aus Hannover

Referendar am kgl. Amtsgericht zu Goslar a. H.

Approbiert am 27. Oktober 1908.

Hannover.
Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke.
1908.

95

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meinem verehrten Vater
in Liebe zugeeignet.

Inhalt.

Seite

Vorwort 5

§ 1. Kurzer historischer Rückblick 6

§ 2. Die Natur und die wirtschaftliche Bedeutung des Sammellagergeschäftes 11

Die juristische Natur des Sammellagergeschäftes 20

§ 3. Übersicht über die verschiedenen Arten des Lagergeschäftes . 20

§ 4. Begriff und Voraussetzungen des Sammellagergeschäftes.

a. Voraussetzungen, die für das Lagergeschäft im allgemeinen gelten 23

b. Besondere Voraussetzungen des Sammellagergeschäftes 27

Dingliche Wirkung der Einlagerung

§ 5. a. Besitzverhältnisse 40

§ 6. b. Eigentumsverhältnisse 42

α. Kein Eigentum des Lageshalters 43

β. Miteigentum der Einlagerer 45

§ 7. c. Dingliche Rechte Dritter 52

§ 8. Obligatorische Wirkung der Einlagerung.

a. Rechtsverhältnisse zwischen Einlagerer und Lagerhalter 54

b. Rechtsverhältnisse der Einlagerer untereinander . . . 55

§ 9. Rechte und Pflichten beider Parteien. 56

§ 10. Die Rückgabe des Lagergutes.

a. Die Zeit der Rückgabe 69

b. Die Art und Weise der Rückgabe 71

§ 11. Übertragung und Verpfändung des Miteigentumanteils . . 89

§ 12. Gesetzliche und Pfändungspfandrechte 99

§ 13. Rechtsfolgen der Sammellagerung im Konkurs.

a. Konkurs des Lagerhalters 103

b. Konkurs des Einlagerers 106

Vorwort.

In der folgenden Abhandlung soll das Sammellagergeschäft, das in der Literatur bei der Besprechung des Lagerrechts immer nur flüchtig mit behandelt ist und das doch meiner Ansicht nach dazu bestimmt ist, die Vorteile, die dem Lagerhauswesen von den meisten Schriftstellern nachgerühmt werden, noch zu vergrößern und besonders dem Lagerschein, der sich bei uns in Deutschland noch keiner großen Beliebtheit zu erfreuen scheint, einen leichteren Eingang zu verschaffen, im Zusammenhang behandelt werden. Da das Sammellagergeschäft nur eine Abart des gewöhnlichen Lagergeschäfts ist, so finden naturgemäß die meisten Bestimmungen des 5. Abschnittes des HGB. auf dieses Anwendung. Um nun ein vollständiges Bild von dem Wesen dieser besonderen Art der Lagerung zu bekommen, können auch diese Bestimmungen nicht mit Stillschweigen übergangen werden; sie werden kurz mit erwähnt werden, ohne daß jedoch Anspruch auf erschöpfende Behandlung gemacht werden soll, da dies den Rahmen der Arbeit überschreiten würde. Der Lagerschein soll nicht mit behandelt werden, denn es gelten für ihn beim Sammellagergeschäft dieselben Regeln wie bei der gewöhnlichen Lagerung; nur an einigen Stellen wird des Zusammenhanges wegen kurz auch auf ihn eingegangen werden.

§ 1.

Kurzer historischer Rückblick.

Uralt ist der Gedanke, Lagerhäuser, d. h. Stapel- und Sammelplätze für Waren verschiedener Eigentümer anzulegen. Aber in den verschiedenen Zeiten war auch der Zweck solcher Warenlager ein sehr verschiedener. Schon bei den Ägyptern unter den Pharaonen wurden zwei ganze Vorratsstädte erbaut, und auch sonst wurden in den einzelnen Städten die Bodenfrüchte der ganzen Gegend aufgeschüttet[1]). Wir sehen, gerade die Waren, für die heute hauptsächlich das System der Sammellagerung benutzt wird, nämlich Fungibilien, die sich zur Vermengung und Vermischung eignen, waren auch schon damals Gegenstand der Einlagerung. Und doch wird diese wirtschaftlich und juristisch nichts mit unserer Sammellagerung zu tun gehabt haben. Denn sie diente nicht dazu, dem Einzelnen die Mühe der Aufbewahrung zu erleichtern und durch das Ansammeln an einem Punkte ihm die Kosten derselben geringer zu machen, sondern sie sollten in erster Linie dem Staat, also der Gesamtheit der Bürger, Vorteile bringen[2]). Sie sollten zur Linderung der Not in Zeiten von Mißernten oder im Kriege dienen, denn dann war das Land fast gänzlich auf sich angewiesen, da die Verkehrsverbindungen mit dem Auslande noch sehr mangelhaft waren[3]). Jedenfalls wird der Staat auch wohl Eigentümer der eingelieferten Waren geworden sein, sei es — und das ist wahrscheinlicher —, daß er sie aufkaufte, sei es, daß er die Einzelnen zwang, ihre Vorräte in die Vorratshäuser einzuliefern, indem er sich verpflichtete, sie zu Zeiten der Not daraus zu versorgen. Man wird also bei den ägyptischen Vorratsstädten und Vorratshäusern eher an eine Art der Lagerung denken müssen, die wir heute mit dem Ausdruck „Summenlager" bezeichnen[4]).

---

[1]) Wertheimer, S. 4.
[2]) Fleischmann, S. 274.
[3]) Vgl. die biblische Geschichte von den Vorratskammern Josefs.
[4]) Vgl. unten § 3.

Denselben staatswirtschaftlichen Zweck hatten auch die σίροι, σιρι (silos) bei den Athenern. Diese σίροι waren Erdgruben, zur Aufnahme von Getreide bestimmt, also im Grunde dasselbe, was unsere heutigen Silos auch sind. Die horrea der Römer dagegen dienten nicht nur staatswirtschaftlichen, sondern auch privatwirtschaftlichen Zwecken[1]), ja sie waren teilweise sogar rein private Lagerhäuser. Doch lag hier kein eigentlicher Lagervertrag vor, sondern das Geschäft wurde als locatio conductio rei aufgefaßt[2]); es konnte also auch nicht von einem Sammellagergeschäft in unserem Sinne die Rede sein[3]).

In der Folgezeit verloren die Lagerhäuser ihre Bedeutung oder verschwanden ganz, da Handel und Verkehr durch den durch die Völkerwanderung hervorgerufenen Zusammenbruch der alten Welt stark zurückgingen. Erst im Mittelalter tauchten sie wieder auf, und zwar dienten sie hauptsächlich der Getreidelagerung. Doch auch diese waren von unseren Lagerhäusern insofern verschieden, „als das vorherrschende Grundgeschäft nicht in einer entgeltlichen Disposition, sondern in der Raum- und Gewölbemiete im Lagerhause bestand. Die Waren blieben meist unter Aufsicht der Einlagerer“[4]). Es lag also der Lagerung dasselbe Rechtsverhältnis zugrunde, wie wir es bei den horrea der Römer gesehen haben. Auch diese Lagerhäuser verloren sich wieder, denn sie wurden bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen vielfach zu wucherischer Ausbeutung infolge einer Hungersnot benutzt und daher durch scharfe Verordnungen wiederholt verboten. (So mehrmals zwischen 1366 und 1370 unter Karl IV.)[5])

---

[1]) Sie scheinen sogar eine große Bedeutung im Wirtschaftsleben gehabt zu haben, denn Paulus sagt von ihnen l 3 § 2 D de off. pr. vig. 1,15: In horreis homines pretiosissimam partem fortunarum suarum reponunt.

[2]) Adler, S. 22.

[3]) Adler, S. 25.

[4]) Eine solche Lagermiete kommt auch heutigen Tages noch vor. Adler, S. 25.

[5]) Wertheimer, S. 5.

Von diesen Getreidespeichern zu den Lagerhäusern der Neuzeit leiten keine Fäden hinüber, sondern diese haben sich auf neuem Boden entwickelt infolge der gewaltigen Ausdehnung des Verkehrs im 17. und 18. Jahrhundert. Von nun an muß man zwei verschiedene Arten von Lagerhäusern unterscheiden, die ganz verschiedenen Zwecken dienen und sich gesondert voneinander entwickelt haben[1]), wenn auch die ältere Art vielleicht die Anregung gegeben hat[2]). Als nämlich der internationale Handel und Transit-Verkehr immer lebhafter wurde, machte sich das Bedürfnis fühlbar, die eingeführten Waren, die wieder an das Ausland verkauft werden sollten, einige Zeit zollfrei lagern lassen zu können. Dies konnten die Zollbehörden natürlich nur dann gestatten, wenn sie sicher waren, daß von diesen Waren nichts heimlich ins Inland eingeführt wurde. Um dies zu hindern, wurden öffentliche Gebäude geschaffen, in denen die Waren bis zur Ausfuhr lagern konnten, und die durch die Steuerbehörden kontrolliert wurden. Sie wurden in Frankreich Entrepôts und in England Docks genannt. Während also diese Lagerhäuser lediglich den Zweck hatten, Zoll zu sparen, entwickelte sich später daneben eine zweite Art von Lagerhäusern, die der leichteren Aufbewahrung der Waren dienen sollte. Freilich werden auch diese sich zunächst in den Seehäfen entwickelt haben, denn in früherer Zeit bei dem schlechten Zustande der Landstraßen bot das Wasser die besten und bequemsten Handelswege, und es häuften sich daher in den Häfen große Mengen von Waren an. Außerdem wurde die Ansammung hier noch besonders dadurch verstärkt, daß die Seeschiffe ohne Rücksicht darauf, ob der Abnehmer schon einen Käufer gefunden hatte, entladen werden mußten, da das in ihnen steckende Kapital zinslos war, solange sie nicht ihrem Zwecke, der Warenbeförderung, dienen konnten. Der Abnehmer mußte die Waren also einstweilen in Lagerhäusern unterbringen.

---

[1]) Die von vielen vertretene Ansicht, daß die Lagerhäuser im Inneren nur eine Weiterbildung der Entrepôts sind, scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein.

[2]) Vgl. zum folgenden „Lagerhaus und Warrantsystem" von Bayerdörfer, S. 2.

Dies hatte noch den Vorteil, daß er warten konnte, in welcher Gegend seines Wirtschaftsgebietes die Waren gebraucht wurden, und dadurch unnütze Transportkosten ersparte. Diese Unterscheidung zwischen Entrepôts und Lagerhäusern im engeren Sinne hat auch noch das österreichische Lagerhausgesetz vom 19. Juni 1869; es unterscheidet im § 2 zwischen Freilagern und Warenhäusern.

Aber auch im Inneren erwies sich der Bau von Lagerhäusern als eine Notwendigkeit. Durch die Entstehung der Eisenbahnlinien erlitt der ganze Handel im Inneren eine Umwälzung, die einzelnen Landesteile wurden einander nähergerückt, und infolge der leichteren Verkehrsbedingungen wurden ganz andere Warenmengen in kurzer Zeit ausgetauscht wie früher. An einigen Plätzen entstanden gewisse Sammelpunkte der Produktion, und der Handel zentralisierte sich dort. Durch die Massenansammlungen von Waren wurde es notwendig, Warenspeicher zu errichten, in denen sie niedergelegt werden konnten, bis sie an einem günstig scheinenden Zeitpunkte der Konsumtion zugeführt wurden. Wertheimer glaubt[1]), daß es besonders die letzten großen Warenkrisen waren, die eine einstweilige Zurückhaltung des Angebots notwendig machten und dadurch zur Errichtung von Warenhäusern führten. Hierbei bildete sich nun, und zwar nach Wertheimers Ansicht zuerst in Schottland, auch der Typ von Einlagerung aus, den wir heute mit dem Ausdruck „Sammellagergeschäft" bezeichnen, wo nämlich fungibile Waren mit anderen gleichartigen vermischt werden, um Raum zu sparen und infolgedessen die Lagerung zu verbilligen. Aber wenn nun auch die Vermischung für verschiedene Warenarten vorkam, so geht doch nicht daraus hervor, daß diese Lagerung nun eine Sammellagerung in unserem Sinne gewesen sein muß, sondern nur, daß der Lagerhalter nicht verpflichtet war, die eingelieferte Ware gesondert aufzubewahren. Nach herrschender Ansicht war es auch keine solche, sondern bei dieser Vermengung ging das Eigentum auf den Lagerhalter über, so daß er nur die gleiche Qualität und in derselben Menge zurückzuliefern brauchte, im

[1]) Wertheimer, S. 6.

übrigen aber frei darüber verfügen konnte. Es lag also der Fall vor, den wir jetzt mit „Summenlagergeschäft" bezeichnen[1]). Das Sammellagergeschäft im eigentlichen Sinne, wo also trotz der Vermischung das Eigentum beim Einlagerer verbleibt, bildete sich dagegen in Amerika aus[2]). Man nahm hier an, daß das Eigentum nicht ohne weiteres übergehe, sondern Miteigentum der Einlagerer entstände und der Lagerhalter aus der entstandenen Gesamtmenge die gleiche Quantität in derselben Güte zurückliefern müßte[3]).

Auch in Deutschland war schon vor dem Inkrafttreten des neuen HGB. die Einlagerung mit Vermischung der eigenen und fremden Waren bekannt, aber die juristische Struktur war streitig; auch hier war es zweifelhaft, ob das Eigentum nicht direkt mit der Vermischung auf den Lagerhalter übergehe[4]). Eine gesetzliche Bestimmung darüber war nicht vorhanden; überhaupt war das ganze Lagerrecht, soweit es das Verhältnis zwischen Einlagerer und Lagerhalter betraf, noch nicht gesetzlich geregelt. Bestimmungen über die Lagerung von Waren fanden sich nur in zwei Gesetzen vor, im Vereinszollgesetz vom 1. Juni 1869, das aber nur vom Geschäftsverkehr der Entrepôts handelte, und dem alten Handelsgesetzbuche, das aber nur einige Bestimmungen über die Indossabilität der Lagerscheine brachte. Als die Rufe nach einer gesetzlichen Regelung der Materie immer lauter wurden, legte die Reichsregierung, nachdem ein von Dr. Adler in Bayern 1870 vorgelegter Gesetzentwurf in der Hoffnung auf eine baldige reichsgesetzliche Regelung zurückgezogen war, im Jahre 1889 dem Reichstag einen Gesetzesentwurf vor, dessen Annahme aber am Widerstande der hauptsächlich aus Agrariern bestehenden Opposition scheiterte.

Erst im neuen Handelsgesetzbuche erfolgte endlich eine gesetzliche Regelung des Lagerwesens; freilich ist sie nicht erschöpfend, vielfach treten die Vorschriften des BGB. subsidiär ein. Hier ist nun

---

[1]) Vgl. unten § 3.
[2]) Z. f. g. H. S. 418 ff.
[3]) Das Nähere vgl. § 6.
[4]) Lehmann-Ring, S. 297.

auch in § 419 das Sammellagergeschäft behandelt[1]), und zwar in vollkommen befriedigender Weise, trotzdem nur ein einziger Paragraph sich mit dieser Abart des Lagergeschäftes beschäftigt. Zwar zeigen sich beim tieferen Eindringen in die Materie manche Schwierigkeiten juristischer Konstruktion, aber die Hauptpunkte, die Berechtigung zur Vermischung und die durch die erfolgte Vermischung entstandenen Eigentumsverhältnisse sind zweifelsfrei festgestellt. Jedenfalls ist es zu begrüßen, daß das Gesetz schon diesem Zweige des Lagergeschäftes seine Aufmerksamkeit zugewandt hat, obwohl derselbe 1897 in Deutschland noch keine große Bedeutung erlangt hatte und auch heute noch nicht besitzt. Darüber soll im folgenden gesprochen werden, und außerdem sollen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte gezeigt werden, die zur Einrichtung von Sammellagern geführt haben.

§ 2.

Die Natur und wirtschaftliche Bedeutung des Sammellagergeschäftes.

Mannigfach sind die Vorteile, die die Benutzung der Lagerhäuser den Einlagerern gewährt; und wir werden sehen, daß diese noch bedeutend sich steigern lassen, wenn für gewisse Waren die Sammellagerung zur Aufbewahrung gewählt wird. Werfen wir zunächst einen Blick auf die allgemeinen Vorteile, die alle Lagerhäuser gewähren. Für den Kaufmann ist es außerordentlich günstig, wenn er durch Benutzung der Lagerhäuser eigene Räume zur Lagerung entbehren kann. Statt der großen Bau- und Unterhaltungskosten hat er nur einen geringen Lagerzins zu zahlen, und zwar auch nur dann, wenn er tatsächlich Waren einlagert, während eigene Räume

[1]) Wenn dieses auch jetzt erst seine gesetzliche Regelung erfuhr, so wurde es praktisch doch schon vorher dadurch berücksichtigt und geordnet, daß es in dem Entwurfes einer Lagerhausordnung enthalten war, die von den Lagerhäusern angenommen werden mußte, wenn der preußische Handelsminister ihnen die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine an Order erteilen sollte. (Goldberg S. 76.)

ihm Kosten machen, einerlei ob sie leer oder voll sind, da das darin steckende Kapital brach liegt, wenn die Räume nicht in Benutzung genommen werden können. Es werden also durch gemeinsame Lagerung die Kosten der Aufbewahrung geringer. Außerdem sind die Waren bedeutend besser untergebracht, da die Lagerhäuser umfassendere Vorrichtungen gegen Feuersgefahr usw. besitzen[1]). Viele Kaufleute wären überhaupt nicht in der Lage, sich eigene Lagerhäuser zu bauen, und wären daher gezwungen, in flauen Zeiten ihre Ware zu verschleudern, nur um zu räumen und Platz zu gewinnen, während sie zu Zeiten einer Hochkonjunktur nicht genügend Vorräte hätten, um alle an sie kommenden Aufträge zu befriedigen, und dadurch geschäftliche Nachteile erlitten. So wird durch die Lagerhäuser ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeigeführt.

Ein weiterer technischer Vorteil liegt darin, daß im Lagerhause maschinelle Einrichtungen vorhanden sind, die einerseits zum Ein- und Auslagern der Waren dienen, andererseits dazu, die eingelagerten Waren zu erhalten, da manche von ihnen, z. B. Getreide, ein Umpacken, Umschaufeln und Lüften verlangen. Die gemeinschaftliche Benutzung aller dieser technischen Vorteile, die ein Lagerhaus bieten kann, verbilligt die Kosten der Aufbewahrung, und das wirkt wiederum auf den Preis, den der Produzent dem Konsumenten machen, muß zurück.

Weiter wird die Lagerung noch dadurch verbilligt, daß das Lagerhaus mit Verkehrsanstalten, Schiffahrts- und Versicherungsanstalten sowie Speditionsfirmen billigere Tarife abgeschlossen hat, die indirekt wieder den einzelnen Einlagerern zugute kommen[2]). Ja, vielfach betreiben die Lagerhäuser selbst im Nebengewerbe die Spedition. Dies wurde auch bei der Regelung des Lagerwesens berücksichtigt, man ging davon aus, daß Lagergeschäft und Spedition vielfach ineinander übergingen, und daß daher die Vorschriften über beide Betriebsarten möglichst in Einklang zu bringen seien[3]).

[1]) Beckmann, S. 7.
[2]) Lieser, S. 9.
[3]) Denkschrift, S. 247.

Volkswirtschaftlich ist es von außerordentlicher Bedeutung, daß die Warenmengen sichtbar werden, d. h. „daß durch die statistischen Ausweise, die die Lagerhäuser veröffentlichen — in Österreich veröffentlichen müssen —, alle Interessenten eine genaue Orientierung über die vorhandenen Mengen erlangen, und daß sich die Preisregulierung nach wirtschaftlichen Gesetzen (also nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage) statt nach der Willkür, dem Glück und der Geschicklichkeit des einzelnen vollzieht“ [1]).

Die wichtigsten Vorteile liegen aber wohl einmal in der größeren Zirkulationsfähigkeit der Waren und dann in dem Lagerscheinsystem, zu dessen Ausbildung die Errichtung von Lagerhäusern die Vorbedingung bildet. Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist es mit Hilfe der Lagerscheine möglich, die Waren zu veräußern, ohne daß sie von der Stelle bewegt zu werden brauchen; und sie können auf diese Weise durch viele Hände gehen, ohne daß ein Pfennig für Transport, Ein- und Auslagern bezahlt oder ein Verlust dabei befürchtet werden muß. Dies kommt dann sowohl dem Produzenten als auch dem Konsumenten zugute. Besonders einfach gestaltet sich diese Eigentumsübertragung ohne Ortsveränderung beim Handel nach Typen, d. h. nach ganz feststehenden usancenmäßigen Qualitätsskalen [1]), da der Käufer, ohne nur die Waren gesehen zu haben, ihre Art und Güte kennt.

Diese leichte Zirkulationsfähigkeit wird noch in hervorragendem Maße durch das Lagerscheinsystem unterstützt, indem der Lagerschein, wenigstens der indossable, von einer staatlich dazu ermächtigten Anstalt ausgestellte, das Gut selbst verkörpert, und seine Übergabe dieselbe Wirkung hat, wie die Übergabe des Gutes selbst. Aber er hat noch eine weitere, mindestens ebenso wichtige Aufgabe, er dient dazu, dem Einlagerer noch dann einen Kredit zu verschaffen, wenn sein Personal- und Immobiliar-Kredit bereits erschöpft ist [2]) oder seine wirtschaftliche Stellung zu schwach ist, um ihm einen solchen Kredit in genügendem Maße zu gewähren. Aber auch ohne diese Voraus-

[1]) Adler, S. 13.
[2]) Lieser, S. 11.

setzungen ist der Lagerschein überhaupt immer dann von Vorteil, wenn ein Kaufmann größere Kapitalien benötigt, um ein sich gerade bietendes, günstiges Geschäft abzuschließen; denn er kann sich das dazu nötige Geld durch Verpfändung der eingelagerten Waren verschaffen, ohne daß er dieselbe zu Schleuderpreisen verkaufen müßte. Diesen Vorteil erkennen auch sogar seine Gegner an, Richter z. B. sagt: „Der einzige Vorteil, den Produktion und Handel vom Warrantwesen haben, besteht darin, daß sie ihre verkäuflichen Erzeugnisse beleihen lassen und dadurch etwaigen Geldbedürfnissen gegenüber nicht zum Verkauf genötigt sind, sondern, wenn die Preise niedrig sind, bessere abwarten können“ [1].

Alle diese eben erwähnten Vorteile der Lagerhausbenutzung treffen naturgemäß auch für das Sammellagergeschäft als einer Abart des normalen Lagergeschäftes zu. Aber wie schon gesagt, durch diese Art der Einlagerung werden noch günstigere wirtschaftliche Resultate erzielt, und zwar betreffen diese den Kernpunkt der Bedeutung des ganzen Lagerhauswesens, nämlich die Verbilligung der Aufbewahrung. Erreicht wird diese einmal durch Fehlen vieler Verpackungen und dann vor allem durch eine größere Raumersparnis. Wenn die Waren so fungibel sind, daß es dem Einlagerer nicht darauf ankommt, die Spezies zurückzuerhalten, sondern er nur eine gleich große Quantität und Qualität zurückverlangt, so hat es keinen Zweck, sie besonders aufzubewahren, sondern es wird derselbe wirtschaftliche Erfolg erreicht, wenn sie miteinander vermischt werden [2]. Dadurch ist eine weit geringere Menge von Verpackungs- bzw. Aufbewahrungsmaterial notwendig (man denke z. B. an die Ballons zur Aufbewahrung von Spiritus), denn während bei der Sonderlagerung ebensoviel Verpackungsmaterial vorhanden sein muß, als der Einlagerer Waren in seinem Eigentume hat, ist jetzt nur soviel nötig, daß die Ware vom Produzenten zum Lagerhaus und von diesem zum Konsumenten geschafft werden kann. „Dadurch wird eine

---

[1] Öffentliche Lagerhäuser und Warrantagiotage usw., S. 69.
[2] Simonson in Z. f. g. H., Bd. 45, S. 565.

unwirtschaftliche Anschaffung von Verpackungsmaterial oder eine kostspielige Miete solcher vermieden“ [1]).

Wird hierdurch schon eine Verbilligung der Einlagerung herbeigeführt, so fällt die Raumersparnis doch noch ganz bedeutend mehr ins Gewicht. Während bei der Sonderlagerung im günstigsten Falle zwei Drittel des Gesamtraumes ausgenutzt werden können [2]), lassen sich die Räume, die zur Sammellagerung eingerichtet sind, wie z. B. die Silo-Speicher [3]), völlig mit ihrem gesamten Rauminhalte verwenden. Der Raum aber ist sozusagen das Arbeitsmaterial des Lagerhalters; um so intensiver er ihn ausnutzt, mit anderen Worten, je mehr Waren er in sein Lagerhaus aufnehmen kann, um so größer auch sein Verdienst, und um so geringer infolgedessen die Vergütung, die er für die Raumbenutzung vom Einlagerer fordern muß [4]). Um ein Beispiel anzuführen, so fordert die Viktoria-Speicheraktiengesellschaft, Berlin, an Lagerkosten 1,20 M. für 10000 l reinen Alkohols, einschließlich Ausladen, Assekuranz, Schwund usw.; und je größer die eingelieferten Mengen Alkohols desto geringer der Lagerzins, bei 2 000 000 l und mehr beträgt er nur noch 0,80 M. [5]), und dies ist doch sicher bei weitem billiger, als wenn die ganze Flüssigkeit in Ballons oder Flaschen gelagert werden müßte. Für den Lagerhalter besteht außerdem bei der Sammellagerung noch der Vorteil, daß er, wenn die einzelnen Mengen untereinander vermischt werden, nicht in die Gefahr kommt, bei der Auslieferung die Waren zu verwechseln und sich dadurch evtl. schadenersatzpflichtig zu machen. (Diese Verwechselung ist keineswegs so unwahrscheinlich, denn Getreide z. B. wird vielfach lose nebeneinander aufgeschüttet, und nur durch hineingesteckte Zettelchen, die leicht durch einen Zufall entfernt werden können, wird der Name des Eigentümers angezeigt.) Natürlich kann nicht jeder Lagerhalter Sammelgut annehmen, sondern es müssen

---

1) Burchhard, S. 293.
2) Cohn a. a. O.
3) Vgl. unten.
4) Vgl. Stein, S. 25.
5) Schetelich, S. 10.

bestimmte Einrichtungen dazu vorhanden sein; ja, es gibt viele Lageranstalten, die so gebaut sind, daß sie überhaupt nur Sammelgut annehmen können. So gibt es für Flüssigkeiten gewaltige Tanks und Bassins (die Viktoria-Speicheraktiengesellschaft z. B. besitzt 12 Spiritus-Reservoire, die rund 6 000 000 l fassen können[1]) und für Getreide die Silos oder Elevatoren. Dies sind trichterartig gebaute Türme aus Holz, Mauerwerk und Eisen, wie wir sie schon in den σῖροι der Griechen kennen gelernt haben, die früher als eingegrabene Schächte unter der Erde, jetzt aber fast ausnahmslos über der Erde liegen[2]). Um einen Begriff davon zu geben, in wie gewaltigen Dimensionen diese Silos in der neueren Zeit gebaut werden und mit wie brillanten technischen Mitteln sie eingerichtet sind, um ein möglichst rasches Ein- und Auslagern bei möglichst geringem Verlust zu ermöglichen, dürfte es nicht unangebracht sein, die Schilderung eines amerikanischen Silos in Philadelphia an dieser Stelle folgen zu lassen, wie sie R. Meyer in seiner Schrift „Ursache der amerikanischen Konkurrenz", Berlin 1883, S. 52 ff. gibt[3]), wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß diese Schrift auch schon über 25 Jahre alt ist, und die Technik seit dieser Zeit große Fortschritte gemacht hat. „Ein sehr hohes Gebäude, über 100 Fuß hoch, wird an beiden Seiten der ganzen Länge nach von je zwei Schienensträngen durchzogen, so daß im ganzen 4 Eisenbahnzüge einfahren können. Der Elevator steht auf einem in den Hafen hineingebauten Molo und hat an beiden Längsseiten Wasserfront, so daß an jeder Seite ein großes Ozeanschiff liegen und Ladung nehmen kann." Nun schildert er, wie zwei volle Eisenbahnzüge gleichzeitig einfahren und wie die Wagen, die zunächst dem Seeschiffe stehen, auf sinnreiche Weise ihr Getreide direkt in das Schiff laden, doch interessiert uns das hier nicht näher. Dann fährt er fort: „Der andere Eisenbahnzug, der auf der anderen Seite des Elevators gleichzeitig eingefahren ist, kann nicht in das Schiff ausladen. Er wird in derselben Weise entleert wie der

[1]) Goldberg, S. 20.
[2]) Cohn a. a. O.
[3]) Abgedruckt b. Thilo, S. 225.

andere[1]), aber der über das Sieb gelaufene Weizen fällt in den Keller des Elevators. Hier faßt ihn ein Paternosterwerk und hebt ihn ca. 100 Fuß hoch in das obere Stockwerk des Elevators, und zwar wird jede nun einmal gesiebte Wagenladung in ein besonderes Holzgefäß auf den obersten Boden des Elevators gehoben und hierin gewogen. Soll der Weizen noch weiter gereinigt werden, so fällt er in einen zweiten Behälter über Siebe und durch einen Luftstrom. Dann fällt er in die 70 Fuß hohen, 10 Fuß im Quadratquerschnitte haltenden Silos oder Magazine des Elevators, in denen er bleibt, bis er verschifft werden soll. Der Boden dieser Silos liegt so hoch, daß der Weizen beim Verschiffen durch Trichter in den Schiffsraum fallen kann, und er ist konisch geformt, so daß, wenn man seine untere Falltür öffnet, das Korn durch eigene Schwere herausfällt, also alles Schütten wegfällt. 24 Waggons können auf diese Weise stündlich in die Siebe transportiert und dabei gereinigt werden. ..... Der innere Bau der Elevatoren besteht durchweg aus Holz, und zwar kommt hier lauter schwaches geschnittenes Holz zur Anwendung, welches so künstlich verbunden ist, daß es den ungeheueren Druck ertragen kann, der doch entsteht, wenn z. B. ein 70 Fuß hoher und 100 Quadratfuß Querschnitt haltender leerer Silo an allen 4 Seiten von gefüllten Silos umgeben ist, was oft geschieht." Das Gebäude ist also einmal zum Aufbewahren von Getreide bestimmt; andererseits dient es dazu, das mit der Bahn angekommene Getreide möglichst einfach und rasch in die Schiffe zu verladen.

Es bleibt uns nun noch die Frage übrig, ob sich auch in Deutschland die Sammellagerung eingeführt hat. An sich wäre das wohl daraus zu schließen, daß diese Lagerungsart schon im Jahre 1897 eine gesetzliche Regelung erfahren hat, und daß im allgemeinen eine solche immer erst dann zu erfolgen pflegt, wenn sich ein Rechtsverhältnis im wirtschaftlichen Leben so eingebürgert hat, daß das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung als ein Mangel empfunden wird. So scheint es in unserem Falle aber nicht zu liegen, denn

[1]) Nämlich indem die Böden der Wagen sich öffnen und das Getreide auf eine schiefe Ebene fällt.

wenn die Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch[1]) auch sagt: „Bei der Lagerung gewisser vertretbarer Sachen, insbesondere von Spiritus und Petroleum, wird schon gegenwärtig an einzelnen deutschen Plätzen dem Lagerhause die Befugnis eingeräumt, die Waren mit anderen Waren gleicher Gattung und Güte zu vermischen," so fährt sie doch fort: „diese Art der Lagerung, die im Auslande auch bei anderen Warengattungen, die nach bestimmten Typen gehandelt werden, gebräuchlich ist, darf im Gesetze nicht unberücksichtigt bleiben". Sie will also m. E. nicht sagen, daß die Sammellagerung, wenn sie auch hie und da vorkommt, bei uns schon eine Bedeutung erlangt hätte, sondern nur, daß der Vollständigkeit halber, da die ganze Materie des Lagerrechts geregelt wurde, auch diese seltene Abart des Lagergeschäftes nicht übergangen werden dürfte[2]).

Goldberg, dessen Ausführungen ich hier folge, da sie das neueste Material über diese Frage bringen, das mir zugänglich war, tritt der von Lieser, Seite 20, geäußerten Ansicht entgegen, daß vertretbare Güter, wie Getreide, Petroleum, Spiritus, Baumwolle usw., in der Regel Sammel- oder Summenlagergüter seien, und behauptet dagegen, daß Summenlagergüter in Deutschland überhaupt noch nicht vorkämen und Sammellagergüter eine große Seltenheit seien[2]). Zwar wird in den neuzeitlichen Kornhaus-Genossenschaften alles eingehende Getreide vermischt, aber es liegt hierbei gar kein Lagervertrag vor, sondern die Genossenschaft kauft das Getreide auf, um es dann mit Nutzen wieder zu verkaufen, ohne sich aber zu verpflichten, dem Verkäufer wieder etwas auszuliefern[2]). Den Gewinn bildet hier nicht das Lagergeld, sondern die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis. Auch das Mischen von verschiedenen Petroleumsorten, das hie und da vorkommt, ist kein Sammellagergeschäft, da es sich immer um Vermischung von Petroleumsorten desselben Eigentümers beim Lagerhalter handelt[3]). Auch für Getreide wird im allgemeinen nicht die Sammellagerung gewählt, überhaupt werden alle Waren, auch wenn sie

[1]) Denkschrift, S. 269.
[2]) Goldberg, S. 3.
[3]) Goldberg, S. 20.

börsenmäßig und nach Typen gehandelt werden, gewöhnlich gesondert aufbewahrt.

Eine Ausnahme machen nur Spiritus und Petroleum; so findet sich z. B., wie schon erwähnt, die Vermischung der eingelieferten Alkoholmengen bei der Viktoria-Speicheraktiengesellschaft in Berlin.

Bis jetzt hat also die Sammellagerung in Deutschland keinen größeren Umfang angenommen, obgleich doch die Vorteile, die eine solche Lagerung sowohl dem Einlagerer als auch dem Lagerhalter gewähren, auf der Hand liegen. Der Grund wird wohl teilweise in dem früheren Fehlen einer gesetzlichen Regelung zu suchen sein, so daß Zweifel und Unsicherheit über die rechtlichen Folgen herrschten, besonders ob das Eigentum an der eingelieferten Menge auf den Lagerhalter überginge, was bei dessen Konkurs von besonders praktischer Bedeutung wird. Andererseits setzt die Vermischung der eingelieferten Waren mit anderen, wie auch die Denkschrift hervorhebt, ein besonderes Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lagerhalters voraus, denn es könnte die Befürchtung entstehen, daß er das Gut mit anderen von geringerer Güte vermengt, und jedenfalls ist es notwendig, daß das Lagerhaus solide fundiert ist, um für einen Schaden, der doch durch die Art der Einlagerung entstehen sollte, dem Einlagerer aufkommen zu können. Es ist zu hoffen, daß das Lagerwesen, das einen so bedeutenden Faktor im Handelsleben zu spielen berufen ist, sich mit der Zeit immer mehr hebt, das Vertrauen zu der Solidität unserer Lagerhäuser immer mehr wächst, und daß dann auch die Sammellagerung den ihr gebührenden Platz einnimmt, denn sie bringt dem Einlagerer fungibiler Waren noch größere Vorteile wie die gewöhnliche Lagerung, und es muß im Handelsleben jeder Vorteil, und sei er auch im Vergleich zum Ganzen gering, auf das energischste ausgenutzt werden.

Die juristische Natur des Sammellagergeschäftes.

§ 3.

Übersicht über die verschiedenen Arten des Lagergeschäftes.

Nach dem BGB. sind zwei Arten von Verwahrungsverträgen zu unterscheiden, der regelmäßige (depositum regulare) und der unregelmäßige Verwahrungsvertrag (depositum irregulare). Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, daß beim depositum irregulare das Eigentum auf den Verwahrer übergeht. Dieser Umstand zieht dann weitere rechtliche Folgen nach sich. Bei unvertretbaren Sachen liegt immer ein regelmäßiger Verwahrungsvertrag vor. Dies wird man meistens auch bei der Verwahrung vertretbarer Sachen annehmen müssen; eine genaue Abgrenzung läßt sich jedoch nicht geben, es ist Tatfrage, welche von beiden Aufbewahrungsarten im einzelnen Falle gewollt ist[1]). Zwar muß bei dem depositum irregulare eine auf Eigentumsübertragung zielende Vertragsabrede vorliegen, doch kann diese auch stillschweigend geschehen.

Dieselbe Einteilung findet sich auch im HGB.; dies macht aber noch eine Zweiteilung bei der regelmäßigen Verwahrung. Die Unterschiede der so entstehenden drei Arten beziehen sich auf die Art der Einlagerung der Waren und auf die Rechtstellung des Lagerhalters diesen gegenüber. Man unterscheidet demgemäß beim Lagergeschäft Sonder-, Sammel- und Summenlagerung.

A. Die Sonderlagerung entspricht dem depositum regulare des BGB., dessen Vorschriften auch subsidiär zur Anwendung kommen, während sie in der Hauptsache durch die §§ 416–424 HGB. geregelt wird. Diese Lagerung findet bei unvertretbaren Sachen immer und bei vertretbaren Sachen im Zweifel, d. h. dann immer Anwendung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie ist demnach, wie auch schon früher betont, die bei

[1]) Lehmann-Ring, S. 294.

weitem häufigste Lagerungsart. Der Einlagerer bleibt Eigentümer des eingelieferten Gutes und mittelbarer Besitzer, während der Lagerhalter unmittelbarer Besitzer wird. Er hat also nach § 859 BGB. das Recht, mit Gewalt sich jedes unbefugten Eingriffes zu erwehren, sogar gegen den Einlagerer selbst[1]). Er hat ferner die Besitzklagen nach §§ 861, 862 BGB. Er ist verpflichtet, das Gut gesondert aufzubewahren und dasselbe in specie zurückzugeben; tut er das nicht, so macht er sich schadensersatzpflichtig und kann unter Umständen sogar wegen Unterschlagung belangt werden, wenn er die Ware weiter veräußert oder für sich verbraucht.

B. Einen gerade entgegengesetzten Standpunkt nimmt die Summenlagerung ein. Bei dieser geht das Eigentum an der eingelieferten Ware auf den Lagerhalter über; dieser kann demnach beliebig darüber verfügen und ist nur verpflichtet, jeden Augenblick die gleiche Menge in der gleichen Güte zurückgeben zu können. Diese Einlagerung entspricht also dem depositum irregulare des BGB. Ja, sie ist überhaupt mit ihm identisch, denn dessen Vorschriften finden direkt auf das Summenlagergeschäft Anwendung. § 419 Absatz 3 HGB. sagt nämlich, daß, wenn das Gut in der Art hinterlegt ist, daß das Eigentum auf den Lagerhalter übergehen und dieser nur verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung finden, sondern, da subsidiär das BGB. gilt, die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag, insbesondere § 700 BGB. Es liegt also hier überhaupt kein Lagergeschäft vor, obwohl die Bezeichnung des Verwahrers als „Lagerhalter" irreführen könnte[2]). Dem Einlagerer liegt auch weniger an der Aufbewahrung im engeren Sinne, das Geschäft hat mehr einen Darlehnscharakter; es genügt ihm, wenn er später dieselbe Menge in derselben Güte zurückbekommt; was in der Zwischenzeit mit der einge-

[1]) Ebenso Ruepprecht, S. 56, Brügmann, S. 29.
[2]) Vgl. darüber näher: Ruepprecht, S. 12.

lieferten Ware geschieht, ist ihm gleichgültig. Diese Lagerungsart wird in der Praxis wenig und in Deutschland wohl überhaupt nicht (vgl. oben) benutzt, da der Einlagerer sein dingliches Recht an der Ware verliert, was bei einem sicher fundierten Lagerhause freilich nicht so schlimm ist, aber sehr bedeutungsvoll wird, wenn der Lagerhalter in Konkurs fällt, da er dann statt eines Aussonderungsanspruches nur eine gewöhnliche Konkursforderung hat. Und doch ist diese Lagerungsart nicht gänzlich unpraktisch; sie bietet auf der anderen Seite auch wieder Vorteile. Denn mit dem Augenblicke des Vertragsschlusses resp. mit dem Augenblicke, wo der Lagerhalter über die Waren im eigenen Interesse verfügt, geht die Gefahr über. Ferner ist diese Lagerungsart billiger wie die anderen; denn der Lagerhalter kann keinerlei Ersatz seiner Aufwendungen verlangen; ja vielfach wird überhaupt kein Lagergeld bezahlt, sondern das freie Verfügungsrecht des Lagerhalters dient ihm als Entgelt; doch ist dies nicht allgemein üblich.

C. In der Mitte zwischen Sonder- und Summenlagerung steht die Sammellagerung, auch Gemenglagerung[1], Typenlagerung[2], weil sie besonders häufig bei der Lagerung nach Typen, d. h. bestimmten Qualitätsskalen vorkommt, Lagerung a la rinfusa[3] genannt[4]. Für sie findet sich im BGB. keine direkte Parallele, sondern sie hat sich vom regelmäßigen Verwahrungsvertrage abgespalten und den Bedürfnissen des Handels entsprechend als selbständiges Rechtsverhältnis ausgebildet. Nur bei vertretbaren Sachen ist eine solche möglich und auch nur dann, wenn es

---

[1] Bezeichnung bei K. Adler in Conrads Hdb. 6, S. 606.

[2] Simonson in Z. f. g. H., Bd. 45, S. 565.

[3] Die Klausel a la rinfusa findet sich auch im Eisenbahnverkehr und bedeutet: „Lose, unverpackt verladen". (Cohn, Gutachten S. 254)

[4] Der russische Gesetzgeber hat dafür den Ausdruck „Aufbewahrung von Waren, welche unter Entziehung ihrer Individualität eingelagert werden". Das österreichische Gesetz § 48 sagt: „Einlagerung mit Vermengung von Waren verschiedener Eigentümer".

ausdrücklich vereinbart ist. Sie macht sich die Vorteile der beiden anderen Lagerungsarten zunutze, die Nachteile, die diese bieten, werden aber vermieden. Das Wichtigste gegenüber der Summenlagerung ist, daß der Einlagerer sein dingliches Recht an seinem Gute behält, obwohl die Vermischung mit anderen Waren von gleicher Art und Güte gestattet ist. Außerdem stellt sie sich durch Raumersparnis nnd Ersparnis an Verpackungsmaterial bedeutend billiger als die Sonderlagerung. Auch hier kann der Lagerhalter an sich die Erlaubnis bekommen, über das Lagergut zu verfügen. Doch ist das dann eine besondere von dem Sammellagerungsvertrag unabhängige Vertragsabrede. Der Lagerhalter schließt in dem Falle mit dem Dritten das Verfügungsgeschäft als Beauftragter und nach außen hin Bevollmächtigter ab; das Eigentum bleibt aber trotzdem beim Einlagerer, bis es bei der Veräußerung sofort auf den Dritten übergeht; ein Eigentum des Lagerhalters an den eingelieferten Waren kann dagegen niemals entstehen.

Im folgenden wollen wir nun die Voraussetzungen und die sich bei der Sammellagerung ergebenden Rechtsverhältnisse im einzelnen genauer untersuchen.

§ 4.

Begriff und Voraussetzungen.

a. Allgemeine Voraussetzungen.

Zunächst gelten, da das Sammellagergeschäft nur eine Unterart des gewöhnlichen Lagergeschäftes ist, die Voraussetzungen für die Entstehung jedes Lagergeschäftes auch für diese Abart. Ich will sie hier der Vollständigkeit halber kurz erwähnen.

Nach § 416 HGB. ist Lagerhalter, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Er ist also nach § 1 Abs. 1 HGB. Kaufmann. In der Regel wird sein Gewerbe einen Großbetrieb bilden, dann ist er Vollkaufmann und den

Vorschriften über Firmen, Handelsbücher, Prokura, Inventur, Bilanz und Handelsregister unterworfen; er ist dann auch gezwungen, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, wenn seine Kaufmannseigenschaft auch davon unabhängig ist[1]). Diese Vorschriften gelten für ihn dann nicht, wenn sein Gewerbe nicht über den Umfang eines Kleingewerbebetriebes hinausgehen sollte (§ 4 HGB.), ein Fall, der kaum vorkommen wird, da das Lagergeschäft sich nur rentabel gestalten kann, wenn es im großen betrieben wird. Aber die Bestimmungen des 5. Abschnittes finden dann trotzdem auf ihn Anwendung, da das Gesetz nicht ausdrücklich die Vollkaufmannseigenschaft vom Lagerhalter erfordert[2]).

Der Lagerhalter muß sein Lagergewerbe gewerbsmäßig betreiben, d. h. sein Gewerbe muß dazu angelegt sein, sich daraus eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen[3]). Daraus folgt, daß, wenn ein Lagerhalter, auch wenn er gelegentlich einen Lagervertrag in seinem im allgemeinen auf andere Dinge gerichteten Gewerbebetrieb abschließt, er dadurch nicht zum Lagerhalter und dieser Vertrag nicht nach den Vorschriften des 5. Abschnittes beurteilt wird, da er von ihm nicht „gewerbsmäßig" vorgenommen ist. Für das Kommissionsgeschäft und das Speditionsgeschäft hat das Gesetz freilich ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Kaufmann, der nicht Spediteur oder Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Speditionsgeschäft oder Kommissionsgeschäft übernimmt, hierauf trotzdem die Vorschriften der betreffenden Abschnitte zur Anwendung kommen sollen. Für das Lagergeschäft ist eine derartige Bestimmung nicht getroffen, weil für den Fall, daß von einem Nichtlagerhalter ein Lagervertrag abgeschlossen würde, die Vorschriften des 5. Abschnittes nicht paßten. So die Denkschrift[4]). Recht erklärlich ist diese Ansicht nicht, da doch an

---

[1]) § 14 HGB.

[2]) Denkschrift, S. 248/249.

[3]) Cosack sagt S. 24, daß „gewerbsmäßig" diejenige private Tätigkeit sei, welche der äußeren Erscheinung nach von der Absicht geleitet wird, dauernd und gewinnbringend zu sein.

[4]) S. 248/249.

anderer Stelle gesagt wird, wie sehr die Geschäfte der Spediteure und Lagerhalter ineinander übergehen, und daß deshalb die Vorschriften der beiden Abschnitte möglichst einander genähert werden sollten[1]). Ein gewichtiger Grund für diese Ausnahmebehandlung des Lagervertrages ist jedenfalls nicht zu finden. Das ausschließliche Gewerbe oder auch nur das Hauptgewerbe braucht das Lagergeschäft dagegen nicht zu sein; es genügt, wenn es nur im Nebengewerbe betrieben wird, wie es z. B. Spediteure häufig tun; nur muß auch dieser Betrieb dauernd und gewerbsmäßig und Gegenstand selbständiger Verträge sein. Für ein Lagergeschäft, das nicht von einem Lagerhalter übernommen wird, gelten demnach die gewöhnlichen Vorschriften über die Verwahrung. Die allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte gelten aber auch hier, da dieser Vertrag jedenfalls ein Handelsgeschäft im Sinne von § 343 HGB. ist.

Da für das Lagergeschäft Gewerbsmäßigkeit erfordert wird, so folgt weiter daraus, daß die Lagerung nur gegen Entgelt gewährt wird, was jedoch nicht ausschließt, daß gelegentlich auch unentgeltlich eine Aufbewahrung übernommen wird, da nur die Gesamtabsicht des Gewerbebetriebes auf Gewinn gehen muß[2]). Die Lagerung in den staatlichen Zollniederlagen scheidet allerdings aus, da die hier Absicht nicht auf Gewinn geht, sondern das Entgelt nur die Unkosten decken soll. Der Zweck ist vielmehr die Verzollung und Versteuerung der Waren.

Den Inhalt des Lagergeschäftes bildet die Lagerung und Aufbewahrung. Unter Lagerung ist Aufbewahrung der Waren in dazu geeigneten und bestimmten Räumen zu verstehen, so daß der unmittelbare Besitz auf den Lagerhalter übergeht. Dadurch, daß trotzdem ausdrücklich auch „Lagerung" erfordert wird, obwohl man meinen könnte, daß „Aufbewahrung" doch schon stillschweigend eine „Lagerung" voraussetzt, soll einmal betont werden, daß es dem Einlagerer darauf ankommt, daß der Lagerhalter die Sachen an den dazu

---

[1]) Ein Vorschlag, diese Vorschrift auch für den Lagerhalter einzuführen, ist auch auf dem Deutschen Handelstage gemacht worden.

[2]) Ebenso Ruepprecht, S. 4.

bestimmten Ort hinlegt und während einer gewissen Zeit dort liegen läßt, andererseits sollen dadurch bestimmte Arten von Waren ausgeschlossen werden, die wohl unter den allgemeinen Begriff der Güter fallen und sich auch aufbewahren aber nicht lagern lassen. Ganz besondere „Lagerung" wird beim Sammellagergeschäft gefordert, indem hier die Waren mit anderen vermengt oder vermischt werden sollen[1]). Aus dem Begriff der Lagerung folgt weiter, daß dieselbe eine gewisse Zeit hindurch dauern muß; deshalb spricht man auch beim Abgeben des Handgepäcks auf dem Bahnhof oder des Mantels in der Theatergarderobe nicht von Lagerung sondern von Aufbewahrung. Bestimmte Lagerhäuser erfordert das Gesetz nicht, weshalb es auch sehr richtig vom Lagerrecht und nicht vom Lagerhausrecht redet; doch werden beim Sammellagergeschäft immer besondere Gebäude nötig sein, da nur in solchen eine Vermengung im großen Stile möglich ist.

Das Erfordernis der „Aufbewahrung" bedeutet, daß der Lagerhalter nicht nur den nötigen Raum gewähren soll, sondern einmal positiv das Gut in keiner Weise schädigen darf, wofür er allerdings unter Umständen schon nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen haften würde, sondern daß er auch verpflichtet ist, alle schädigenden Ereignisse von dem Gute fernzuhalten, soweit er dazu nach der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters verpflichtet ist. Wird von ihm nur Lagerung und nicht Aufbewahrung verlangt, so liegt überhaupt kein Lagergeschäft vor[2]), sondern eine Vermietung der Teile des Lagerhauses, in denen die Ware gelagert ist, die sogenannte Lagermiete[3]). Sie wird zur Raummiete, wenn im voraus ein bestimmter

[1]) Das Nähere vgl. unten.

[2]) Anders Burchard, S. 181: „Das Gewerbe des Lagerhalters kann sich auf einfache Lagerung oder auf Aufbewahrung oder auf beides erstrecken, und so auch das einzelne im Rahmen des Gewerbes abgeschlossene Geschäft." Dies widerspricht jedoch dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das von Lagerung und Aufbewahrung spricht.

[3]) In dieser Form kommt die Lagerung hauptsächlich in Holland vor (Hecht, S. 61).

Teil des Lagerhauses gemietet wird und untersteht den gewöhnlichen Regeln des Mietvertrages.

Eine weitere Voraussetzung des Lagergeschäftes ist, daß „Güter" gelagert werden. Über diesen Begriff, der im Gesetz nicht näher definiert ist, hat sich in der Literatur ein heftiger Streit entsponnen, von der Anschauung, daß auch lebende Tiere und Wertpapiere Gegenstand der Lagerung sein können[1]), bis zu der von Adler und Cosack vertretenen, die nur diejenigen Gegenstände als Güter im Sinne des § 416 HGB. gelten lassen wollen, die im Verhältnis zu ihrem Wert einen großen Umfang haben, gibt es viele Zwischenstufen. Doch brauchen wir hier nicht näher auf die Frage einzugehen, da wir oben schon gesehen haben und bei der Besprechung der besonderen Voraussetzungen des Sammellagergeschäftes noch weiter sehen werden, daß nur wenige und ganz bestimmte Waren für das Sammellagergeschäft praktisch in Betracht kommen.

b. Besondere Voraussetzungen des Sammellagergeschäftes.

Wir kommen nun zu den besonderen Voraussetzungen, die das Gesetz im § 419 Abs. 1 HGB. für das Sammellagergeschäft aufstellt. Es heißt da: „Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist."

A. Über den Begriff der Lagerung haben wir schon gesprochen und gesehen, daß sie das Hinlegen an einen bestimmten Platz und dort Liegenlassen während einer bestimmten Zeitdauer umfaßt. Wenn im § 419 auch nur von „Lagerung" die Rede ist, so muß man hier doch auch die „Aufbewahrung" mit darunter einbegreifen, da sonst nach § 416 gar kein Lagergeschäft vorliegen

[1]) Burchard, Bd. 16, S. 186.

würde. Nachdem das Gesetz dort genau die Pflichten bezeichnet hat, die jemand übernehmen muß, um die Stellung eines Lagerhalters einzunehmen, hat es sich hier der Kürze halber mit dem Ausdruck „Lagerung" begnügt. Jedenfalls darf man keineswegs daraus schließen, daß der Lagerhalter beim Sammellagergeschäft keine Sorgfalt auf das eingelagerte Gut zu verwenden braucht, sondern wir werden sehen, daß die Verpflichtungen, die er in bezug auf das Gut übernimmt, in der Regel noch weitergehende sind, wie beim gewöhnlichen Lagergeschäft.

B. Es muß sich weiter um vertretbare Sachen handeln. Aber nur solche vertretbare Sachen können hier in Frage kommen, die zugleich unter den im § 416 aufgestellten Begriff der „Güter" fallen. Diesen möchte ich ebenso wie Burchardt sehr weit fassen und darunter alle Gegenstände bezeichnen, die gehandelt werden können und einen bestimmten materiellen Wert in sich selbst tragen. Ob das unter Umständen auch lebende Tiere sein können, hängt allein davon ab, ob man annimmt, daß dieselben nach dem deutschen Sprachgebrauch „lagern" können, doch liegt meines Erachtens kein Grund vor, den Begriff der Lagerung so eng zu interpretieren und bei Aufnahme lebender Tiere dem Verwahrer die Rechte eines Lagerhalters zu versagen. Geld und Wertpapiere, auch wenn sie in festen Umhüllungen sind (Kisten, Säcke), werden ja allerdings immer bei einem Bankier aufbewahrt werden, doch geschieht dies der größeren Sicherheit wegen, aber nicht, weil das Lagergeschäft die Lagerung solcher Gegenstände begrifflich ausschließt. Diese Güter müssen nun zugleich nach § 419 HGB. beim Sammellagergeschäftes vertretbare sein. Dies sind nach § 91 BGB. solche Sachen, die im Verkehr nach Maß, Zahl und Gewicht bestimmt werden; die objektive Ansicht des Verkehrs ist also das entscheidende Merkmal für die Beurteilung. Deshalb liegen dann keine vertretbaren Sachen vor, wenn im einzelnen Fall die Sachen nur nach Maß, Zahl und Gewicht von den Parteien bestimmt werden, es diesen also, obwohl die Sachen

an sich unvertretbar sind, einerlei ist, welche Spezies der betreffenden Gattung geleistet wird. Nach dem subjektiven Willen der Parteien sind die Sachen dann zwar nur der Gattung nach bestimmt, aber nicht zu vertretbaren geworden, weil dieser Begriff auf der objektiven Anschauung des Verkehrs beruht[1]).

Also an sich können alle die Waren, die nach dem eben festgestellten Begriff vertretbare sind, Gegenstand der Sammellagerung sein; aus bestimmten Gründen sind es aber in Wirklichkeit nur einige wenige, die auf solche Art eingelagert werden. Die Ware muß ein Welthandelsartikel geworden sein, d. h. sie muß so allgemein bekannt und verbreitet sein, daß sich für dieselbe bestimmte Marken und Grade festgestellt haben, die nicht von dem Willen der Parteien abhängig sind, sondern objektiv und auf die Dauer durch den Verkehr festgestellt sind[2]), denn sonst wäre für den Einlagerer die Gefahr zu groß, daß seine Ware mit anderer vermengt würde, die minderwertiger ist, und er dadurch einen Verlust erlitte. Es stellt sich nun oft der Sammellagerung die Schwierigkeit entgegen, daß ein Land die betreffende Ware aus vielen verschiedenen Gegenden bezieht und sich dadurch auch eine große Anzahl verschiedener Marken und Grade ausgebildet hat, wie es z. B. Thilo von Riga im Gegensatz zu Amerika behauptet[3]). Die Sammellagerung wird also nur da praktisch werden, wo sich regelmäßig und dauernd an einem Orte größere Mengen fungibiler Ware, die aus derselben Gegend stammen und dadurch von gleicher Qualität sind, ansammeln. Für Deutschland kommen, wie schon oben erwähnt, hauptsächlich Spiritus und Petroleum in Betracht.

C. Die Sachen müssen vermischt werden, d. h. sie müssen in einen solchen Zustand gebracht werden, daß ihre Trennung unmöglich oder doch jedenfalls mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft

[1]) Plank, Bd. I, S. 128: Staudinger Bd. I, S. 264.
[2]) Thilo, S. 224.
[3]) Näheres siehe: Thilo, S. 94.

sein würde[1]. Wenn § 419 HGB. auch nur von Vermischung redet, d. h. vom Zusammengießen von Flüssigkeiten, so muß doch auch die Vermengung, d. h., die Verbindung von trockenen Körpern, ohne daß sie ihre körperliche Integrität verlieren, mit darunter verstanden werden. Im folgenden werden wir der Kürze halber immer nur von der Vermischung reden, worunter aber auch die Vermengung mit verstanden werden soll.

D. Die Waren müssen mit Sachen von gleicher Art und Güte vermischt werden. Gleicher Art sind vertretbare Sachen nur dann, wenn sie sowohl unter gleicher Bezeichnung gehandelt werden, als auch von gleicher Herkunft sind[2]. Gleiche Güte haben sie dann, wenn sie denselben materiellen Wert verkörpern und daher im Verkehr als gleichwertig gehandelt werden. Diese Voraussetzung enthält eigentlich etwas Selbstverständliches, denn nur dann wird ein Einlagerer bereit sein, die Identität seiner eingelieferten Ware preiszugeben, wenn er sicher ist, die gleiche Menge in der gleichen Güte zurückzuerhalten; das ist aber nur möglich, wenn die Waren mit gleichwertigen Sachen vermischt werden. Doch um alle Zweifel zu vermeiden, mußte diese Bestimmung hinzugefügt werden, denn es ist immerhin denkbar, daß ein Einlagerer die Erlaubnis erteilt, sein Gut mit anderem, das nicht die gleiche Art und Güte besitzt, zu vermischen. Es ist aber in dem Falle erforderlich, daß die anderen dabei beteiligten Einlagerer dazu ihre Einwilligung geben, da der Lagerhalter sonst sich ihnen gegenüber schadensersatzpflichtig machen würde; denn es würde eine Überschreitung der ihm von diesen Einlagerern erteilten Befugnis sein, wenn er ihre Waren mit Sachen von nicht gleicher Güte und Art vermengt. Aber auch wenn diese Vereinbarung erfolgt wäre, so läge doch kein Sammellagergeschäft im Sinne des Gesetzes vor, da dieses ausdrücklich Vermischung mit gleicher

[1] § 948 BGB.
[2] Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 50.

Art und Güte verlangt[1][2]; es würde besonders die dem Lagerhalter durch § 419 Abs. 2 HGB. erteilte Befugnis nicht eintreten, selbständig jedem Einlagerer den ihm gebührenden Teil auszuliefern. Freilich kann auch diese Befugnis, da ja bei uns Vertragsfreiheit herrscht, durch eine Abrede unter den einzelnen Einlagerern vereinbart werden, aber dann ist es gar kein eigentliches Sammellagergeschäft mehr, da für dieses charakteristisch ist, daß die Einlagerer, ohne daß sie einander zu kennen brauchen, die Vermischung gestatten, und daran sich kraft Gesetzes gewisse rechtliche Folgen anschließen.

E. Das Gesetz sagt, der Lagerhalter sei *befugt*, die Vermischung vorzunehmen. Hält man sich streng an den Wortlaut, so gibt ihm § 419 HGB. nur eine Berechtigung, legt ihm aber keine Verpflichtung zur Vermischung auf. Muß man aber nicht diese Bestimmung in Anbetracht des wirtschaftlichen Zweckes des Sammellagergeschäftes dahin interpretieren? Das Interesse des Einlagerers an einer Sammellagerung besteht darin, daß er dafür nur einen geringeren Preis zu zahlen hat, als wenn die Güter gesondert voneinander gelagert werden[3]. Streng genommen kann deshalb auch nicht von einer Pflicht zur Vermischung, sondern nur von einer Pflicht zur Anrechnung des geringeren Lagergeldes die Rede sein, denn nur daran hat der Einlagerer ein Interesse. Die Frage ist also dahin abzuändern, ist die Gestattung der Vermischung nur eine Vergünstigung für den Lagerhalter, oder kann der Einlagerer, wenn er die Vermischung gestattet, auch die daraus sich ergebenden Vorteile, ein geringeres Lagergeld,

---

[1]) Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 50.

[2]) Anderer Ansicht ist Makower, Bd. II, § 419, Anmerkung B. Er hält diese Voraussetzung für überflüssig, da dieser Paragraph auch zur Anwendung kommen würde, wenn es Handelsgut derselben Art wäre, trotz etwas verschiedener Beschaffenheit.

[3]) Ebenso Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 511, Stein, S. 50, die aber daraus nicht ganz genau folgern, daß eine Pflicht zur *Vermischung* für den Lagerhalter daraus hergeleitet werden müsse.

für sich verlangen? Eine einheitliche Antwort läßt sich darauf nicht geben, es kommt ganz auf den Willen der Parteien an.

Wenn jemand bei einem Lagerhalter lagern läßt, der nur Sammellagerung übernehmen kann (Getreide-Silos, Tanks und Bassins), so muß man in dem Lagervertrag die stillschweigende Abrede sehen, daß der Lagerhalter verpflichtet sein soll, einerlei ob er nun die tatsächliche Vermischung vornimmt oder nicht, nur den geringeren Lagerzins einer Sammellagerung zu fordern. Wenn jedoch jemand fungibile Waren bei einem Lagerhalter lagern läßt, der sich in der Regel nur mit Sonderlagerung befaßt und nur, da es ihm gerade an Raum mangelt, darum nachsucht, die Waren in einen Raum schütten zu dürfen, in dem sich schon Waren von gleicher Art und Güte befinden, so würde in dieser erteilten Befugnis wohl nur ein Recht des Lagerhalters zu erblicken sein; und wenn er doch noch eine gesonderte Lagerung möglich macht, müßte der Lagerhalter trotz der erteilten Vermischungsbefugnis die höheren Kosten einer solchen Sonderlagerung tragen.

In letzterem Falle würde in der Gestattung der Vermischung die Vollmacht des Einlagerers an den Lagerhalter liegen, für ihn den sachenrechtlichen Akt vorzunehmen, d. h. ihn zum Miteigentümer an den Gütern der anderen Einlagerer und diese zu Miteigentümern an seinen Waren zu machen[1]). An sich ist die Vermischung ja eine rein tatsächliche Handlung, und eine Vollmacht kann immer nur zu einem Rechtsgeschäft erteilt werden; aber hier liegt auch wirklich ein Rechtsgeschäft vor. Wie wir unten noch näher erläutern werden, geht die Gestattung darauf hin, daß dem Lagerhalter Vollmacht gegeben wird, die einzelnen Eigentümer zu Miteigentümer zu machen, also für den Einzelnen in dessen Namen mit den übrigen einen dinglichen Vertrag darüber abzuschließen. Die tatsächliche Vermischung ist dann nur das äußere Zeichen, daß der Lagerhalter von seiner Voll-

[1]) Lehmann-Ring, Bd. II, S. 296.

macht Gebrauch gemacht hat, und der dingliche Vertrag wirklich durch seine Vermittlung zustande gekommen ist. Es wird also bei der Sammellagerung die an sich schon gesetzliche Folge der Vermischung noch besonders durch Parteiwillen gewollt, und deshalb kann man die dem Lagerhalter erteilte Befugnis als Vollmacht bezeichnen.

Die Erlaubnis zur Vermischung kann sofort beim Vertragsabschluß, sie kann aber auch später erteilt sein; dann liegt zunächst eine Sonderlagerung vor, die mit dem Augenblicke der gestatteten Vermischung in eine Sammellagerung übergeht. Jedenfalls muß sie aber in der Regel erteilt werden, bevor die Vermischung tatsächlich stattgefunden hat; doch kann auch die unbefugte Vermischung, d. h. mit anderen Worten der dingliche Vertrag, den der Lagerhalter im Namen des Einlagerers mit den anderen Einlagerern abgeschlossen hat, noch nachträglich genehmigt werden, da § 177 BGB. bestimmt: „schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab".

Kann die Gestattung der Vermischung widerrufen werden? Ist die Vermischung bereits erfolgt, zweifellos nicht mehr, denn dann ist durch den Lagerhalter der dingliche Vertrag zustande gekommen, und ein solcher kann nicht einseitig widerrufen werden. Aber vor erfolgter Vermischung kann die Gestattung jederzeit zurückgenommen werden. Denn die dem Lagerhalter erteilte Erlaubnis ist eine sog. abstrakte Vollmacht, d. h. es liegt ihr kein bestimmtes Rechtsverhältnis zugrunde. Bei einer solchen ist die tatsächliche Vermischung unbedingt erforderlich, um erkennen zu können, daß der Lagerhalter von ihr Gebrauch gemacht und den dinglichen Vertrag abgeschlossen hat. Ihre freie Widerruflichkeit[1]) ergibt sich daraus, daß nach § 168 BGB. die Vollmacht prinzipiell widerruflich ist, wenn sich

[1]) Ebenso Plank, Bd. I, S. 291.

nicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse etwas anderes ergibt. Hier liegt aber, wie schon gesagt, überhaupt kein Rechtsverhältnis zugrunde, aus dem sich etwas anderes ergeben könnte.

Wird die Genehmigung der unbefugten Vermischung nicht erteilt, so liegt kein Sammellagergeschäft vor, da eine Voraussetzung, nämlich die Gestattung, fehlt[1]). Doch ergeben sich zum Teil die gleichen Folgen wie bei der Sammellagerung, und ich will deshalb bei den einzelnen Rechtsbeziehungen, die sich bei dieser ergeben, gelegentlich darauf hinweisen, wie sich die Folgen gestalten, wenn die Vermischung nicht gestattet war.

F. Ich komme jetzt zu der letzten Voraussetzung des Sammellagergeschäftes; die Gestattung der Vermischung muß eine ausdrückliche sein. Da wir sie als Vollmacht ansehen, so ergibt sich, daß es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung handelt. Hier berühren wir einen großen Streit, der sich schon im gemeinen Recht erhoben hatte und auch heute noch kein Ende gefunden hat, nämlich den Unterschied zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen. Das Handelsgesetzbuch als ein Spezialgesetz hat diese Begriffe nicht technisch festgelegt, wir müssen deshalb auf die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts zurückgreifen, die ja subsidiär Anwendung finden. Hier sind die verschiedensten Ansichten laut geworden, die Einen sagen, bei den ersteren werde der Zweck verfolgt, den Willen zu erklären, während bei letzteren der Zweck der betreffenden Handlung wenigstens zunächst ein anderer sei. Andere sagen, bei der ausdrücklichen Willenserklärung würden zur Erklärung des Willens im Verkehr übliche Zeichen, wie Worte und Gebärden, gebraucht, während bei der stillschweigenden Willenserklärung der Schluß auf den Willen aus anderen Handlungen gezogen werde; ja Einige, z. B. Hellmann, leugnen überhaupt den Unterschied zwischen beiden Arten und

[1]) Stein, S. 51.

wollen dafür an die Stelle setzen „Willenserklärung" und „Willensbetätigung" [1]). Näher kritisieren will ich die einzelnen Anschauungen nicht, denn meiner Ansicht nach sind die Ausdrücke gar nicht für das ganze bürgerliche Recht technisch festgelegt [2]). Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht [3]), indem es sagt: „. . . . Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches sei der Standpunkt zu billigen, daß das Wort „ausdrücklich" kein technisches sei, und daß für jeden einzelnen Fall seines Gebrauchs seine Bedeutung erst festgelegt werden müsse." Wir haben also zu untersuchen, welche Bedeutung „ausdrücklich" im § 419 HGB. nach dessen ganzer wirtschaftlicher Bedeutung haben kann. Daß hier eine „ausdrückliche" Gestattung erfordert wird, hat, wie erwähnt, seinen Grund darin, daß die Einräumung der Befugnis zu einer Vermischung einen besonderen Grad des Vertrauens in den Lagerhalter voraussetzt [4]).

Die meisten Juristen sind der Ansicht, daß die Gestattung in diesem Falle nur unzweideutig durch Worte oder Gebärden, nicht durch konkludente Handlungen ausgedrückt werden könne; sie wollen also „ausdrücklich" auf die Art der Erklärung beziehen [5]). Nach Schetelichs Ansicht [6]) genügt nicht der auf Vermischung gerichtete Wille des Einlagerers, sondern dieser müsse auch zum Ausdruck gebracht werden. Das ist ja richtig, aber deshalb braucht es noch nicht gerade durch Worte zu geschehen. Ich möchte mich der Ansicht Isays anschließen [7]); das Wort „ausdrücklich" bezieht sich nicht auf die Art und Weise der Erklärung (also ob durch Worte oder durch konkludente Handlungen),

---

1) Vgl. Plank, Bd. I, S. 204.
2) Ebenso Eneccerus, Bd. I, S. 173.
3) RG., Bd. 63, S. 30.
4) Denkschrift, S. 252.
5) So Staub, Bd. II, S. 1822.
6) Schetelich, S. 44.
7) Jahrbücher f. Dogmatik, Bd. 44, S. 65.

sondern auf deren Inhalt. Das Gesetz verlangt nur, daß über den fraglichen Punkt (also hier über die Vermischung) eine besondere Einigung getroffen sein muß[1]), da es für die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Allerdings kann in den Fällen, wo ein Lagerhalter zugleich Sammel- und Sonderlagerung übernimmt, eine besondere Abrede nur durch Worte oder Schriftzeichen getroffen werden, und insoweit ist der ganze Streit gegenstandslos. Anders dagegen verhält sich die Sache, wenn der Lagerhalter überhaupt nur imstande ist, Sammel- oder Summenlagerung zu übernehmen (er besitzt z. B. nur ein großes Getreide-Silo).

Auch hier ist eine besondere Abrede nötig, aber diese liegt schon in dem Lagervertrage, vorausgesetzt natürlich, daß der Einlagerer die Lagerungsverhältnisse seines Kontrahenten kennt. Es hat hier keinen Zweck, noch mit dürren Worten die Vermischung zu gestatten, da der Lagerhalter auf eine andere Weise gar nicht lagern kann. Der wirtschaftliche Zweck, der mit der Forderung einer „ausdrücklichen" Gestattung verfolgt wird, ist ja auch so erreicht, denn irgendwelcher Irrtum über die Folgen des Lagervertrages kann hier beim Einlagerer nicht vorliegen; wenn er nicht das Vertrauen zum Lagerhalter hätte, daß er das Recht der Vermischung nicht mißbrauchen wird, würde er mit ihm gar keinen Lagervertrag abschließen. Freilich bleibt auch in diesem Falle immer noch zweifelhaft, ob Summen- oder Sammellagerung gemeint ist; aber um hier den Willen des Einlagerers klarzulegen, ist keine Erklärung durch Worte nötig. § 419 Absatz 1 verlangt nur, daß die Gestattung der „Vermischung" eine ausdrückliche sei. Hierüber kann aber auf keinen Fall ein Zweifel herrschen, sondern nur noch darüber, ob durch die Vermischung das Eigentum übergehen soll. Die Einigung hierüber kann aber auch stillschweigend erfolgen, denn es liegt ja ein gewöhnliches depositum irregulare vor, auf das § 700 BGB. Anwendung findet. Danach kann aber der

[1]) Ebenso Rehbein, Bd. I, S. 153.

Eigentums-Übertragungsvertrag, wie im Zweifel alle Verträge, auch stillschweigend geschlossen werden, im Gegensatz zu Absatz 3, der bei Wertpapieren eine ausdrückliche Vereinbarung verlangt[1]). Vor allem müssen bei der ganzen eben erörterten Frage die allgemeinen Grundsätze beachtet werden, die sich durch unser ganzes Recht hindurchziehen, nämlich einmal: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften“[2]), und ferner: „Verträge sind so auszulegen, wie Treue und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“[3]). Gerade bei der Auslegung von Willenserklärungen muß man sich hüten, vielleicht streng logisch und juristisch vorzugehen und dabei die Erfordernisse des Verkehrs außer acht zu lassen; natürlich darf das nicht so weit gehen, daß direkt gegen eine Gesetzesbestimmung verstoßen wird. Endlich sei noch bemerkt, daß es natürlich nicht notwendig ist, daß, wenn zwei Kontrahenten in Geschäftsverbindung stehen, bei Abschluß eines jeden einzelnen Lagervertrages die Vereinbarung über die Vermischung getroffen wird, sondern sie kann von vornherein für eine Anzahl oder auch für alle künftigen Lagerverträge zwischen Einlagerer und Lagerhalter gestattet sein[4]).

---

[1]) Derselben Ansicht ist Nuepprecht, S. 13, der aber die Entbehrlichkeit einer wörtlichen Abrede daraus herleitet, daß für die Summenlagerung auch keine nötig sei. Ich halte dies nicht für richtig, denn es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Summenlagerung die Vermischung stillschweigend gestattet werden können soll, während kraft Gesetzes bei der Sammellagerung „Ausdrücklichkeit“ verlangt wird. Er übersieht, ebenso wie anscheinend Schetelich, S. 46, Makover, S. 146 f, die für den ganzen Summenlagerungsvertrag Ausdrücklichkeit verlangen, daß man unterscheiden muß zwischen Gestattung der Vermischung und Eigentums-Übertragungsvertrag; erstere wird allein im § 419 Abs. 1 HGB. geregelt, während für den letzteren § 419 Abs. 3 resp. § 700 BGB. in Betracht kommt. Dafür, daß die Erklärung unzweideutig durch Worte erfolgen muß, Zawesky, S. 11.

[2]) § 133 BGB.

[3]) § 157 BGB.

[4]) Ebenso Makover, Bd. II, S. 1462, Schetelich S. 44.

Wir haben nun alle Voraussetzungen des Sammellagergeschäftes kennen gelernt und können das Rechtsgeschäft, das zugrunde liegt, erkennen. Es ist ein zweiseitiger Vertrag, beide Teile übernehmen Rechte und Pflichten. Der Einlagerer hat das Recht, vertretbare Sachen lagern zu lassen und unter Umständen auch die Vermischung zu verlangen, andererseits die Verpflichtung, die Lagerkosten zu zahlen und dasselbe oder gleichwertiges Gut nach Ablauf der Zeit zurückzunehmen. Der Lagerhalter muß die Güter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters verwahren, hat immer das Recht, manchmal auch die Pflicht, die Sachen mit anderen von gleicher Art und Güte zu vermischen und muß jederzeit dieselbe Menge in derselben Güte zurückliefern können. Der Sammellagervertrag ist ein selbständiger Vertrag des Handelsgesetzbuches, auf den weder das depositum regulare noch irregulare des BGB. passen, die sich für den Handelsverkehr als nicht ausreichend erwiesen haben. Allerdings finden einige Bestimmungen über diese subsidiär auch auf ihn Anwendung. Levy[1] sieht darin, daß der Sammellagervertrag weder eine Unterart des depositum regulare noch des depositum irregulare bildet, die Schwierigkeit, daß ein Einlagerer, der nicht Eigentümer der eingelagerten Waren ist, kein Klagerecht außer § 869 BGB. hätte, da er kein Miteigentümer, sondern nur mittelbarer Mitbesitzer sei. Aber da bei uns Vertragsfreiheit herrscht, kann man aus jedem Vertrage, der eine Verpflichtung enthält, einen klagbaren Anspruch erheben, und hier verpflichtet sich der Lagerhalter dem Einlagerer als seinem Kontrahenten gegenüber, nach Ablauf einer gewissen Zeit ihm die gleiche Menge in der gleichen Güte zurückzugewähren, ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer der eingelieferten Ware ist. Freilich ist es nicht unbestritten, wie wir später noch sehen werden, daß der Lagerhalter eine Pflicht zur Auslieferung hat. Man kann unseren Vertrag nicht als Konsensualkontrakt bezeichnen[2], denn wenn er auch durch Willenseinigung abgeschlossen wird, also in dem Augenblicke zustande kommt, wo der Lagerhalter die ihm vom Einlagerer gemachte Offerte, einen Sammel-

[1] Levy, S. 28.

[2] So Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 505.

lagervertrag einzugehen, annimmt, so ist doch dadurch für Beide noch nicht die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die ein solcher Vertrag mit sich bringt, entstanden. Wohl kann der Einlagerer auf Übernahme der Waren mit darauf folgender Vermischung und Aufbewahrung klagen, dagegen kann der Lagerhalter nur einen Schadensersatzanspruch geltend machen, wenn das Gut ihm nicht übergeben wird, nicht aber die Einlieferung selbst verlangen. Die Hauptpflichten, die das Wesen des Verwahrungsvertrages ausmachen, die Aufbewahrung und Rückgabe, entstehen vielmehr erst in dem Augenblicke, wo der Lagerhalter die Ware in seinen unmittelbaren Besitz bekommt; insofern liegt ein Realkontrakt vor. Wenn Abschluß des Sammellagervertrages und die Übergabe der Waren zeitlich auseinanderfallen, so geht dem eigentlichen Realkontrakte ein pactum de deponendo voraus, aus dem auf Übernahme der Güter geklagt werden kann. Es ist das eine Art Vorvertrag, ein pactum de contrahendo [1]).

Mit dem Verwahrungsvertrage kann sich unter Umständen ein Dienstvertrag verbinden, in dem der Lagerhalter sich verpflichtet, die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Maßregeln selbständig zu treffen. Wir werden sehen, daß diese Verbindung von Verwahrungs- und Dienstvertrag beim Sammellagergeschäft regelmäßig vorliegen wird.

Nachdem wir nun Begriff und Voraussetzungen des Sammellagergeschäftes kennen gelernt haben, werden wir im folgenden dazu übergehen, die dinglichen Rechtswirkungen darzulegen, die entstehen, wenn der Lagerhalter die eingelieferten Güter mit solchen gleicher Art und Güte vermischt hat.

---

[1]) Ebenso Ruepprecht, S. 9, Hillenkamp, S. 11, Cremer S. 34. Für die Ansicht eines reinen Realvertrages Steinmetz, S. 25, Lange, S. 5. Natürlich kann die Parteiabsicht auch dahin gehen, erst durch Übernahme des Gutes gebunden zu sein, dann liegt allerdings kein pactum de deponendo vor, sondern nach Parteivereinbarung entsteht überhaupt erst durch die Übergabe des Gutes für beide Teile Rechte und Pflichten.

Dingliche Wirkung der Einlagerung.

§ 5.

a. Der Besitz am Lagergut.

In dem Augenblicke, wo die Ware in die tatsächliche Gewalt des Lagerhalters kommt, wird dieser nach § 854 BGB. unmittelbarer Besitzer derselben, nicht etwa bloßer Besitzdiener, da er die tatsächliche Gewalt nicht in dem Erwerbsgeschäft des Einlagerers oder einem ähnlichen Verhältnisse ausübt[1]). Die Besitzfrage ist also unabhängig von der Vermischung. Der Lagerhalter hat keinen Eigenbesitz, denn er besitzt die Ware nicht als ihm gehörige, sondern nur sogenannten Verwahrungsbesitz; er ist dem Einlagerer gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt und verpflichtet[2]). Im übrigen ist nichts Besonderes über den Besitz des Lagerhalters zu bemerken; er hat die gewöhnlichen Rechte eines jeden Besitzers. Er kann sich also einer Besitzstörung oder Besitzentziehung mit Gewalt widersetzen[3]), und wenn ihm der Besitz entzogen ist, kann er die Wiedereinräumung von demjenigen verlangen, der ihm gegenüber fehlerhaft besitzt, d. h. ihn durch verbotene Eigenmacht erlangt hat[4]).

Vom Augenblicke der Einlieferung der Ware bis zur Vermischung durch den Lagerhalter ist der Einlagerer mittelbarer Besitzer; denn da der Lagerhalter die Ware in einem ähnlichen Verhältnisse wie ein Verwahrer besitzt, ist auch ersterer nach § 868 Besitzer, und zwar mittelbarer. Hierbei ist es gleichgültig, ob er Eigenbesitzer oder selbst bloßer Verwahrungsbesitzer gewesen ist. Vermischt nun der Lagerhalter die Ware, so geht dieselbe als Sachindividuum unter, es erlischt also auch der Besitz an derselben, den der Lagerhalter bisher gehabt hat. Da nun aber, wie wir noch sehen werden, sein Eigentum, auf Grund dessen er in den meisten Fällen die Ware besitzt,

---

[1]) § 855 BGB.
[2]) § 868 BGB.
[3]) § 859 BGB.
[4]) § 861 BGB.

nicht völlig untergeht, sondern an dessen Stelle das gemeinschaftliche Miteigentum der einzelnen Einlagerer tritt, so kann er vom Lagerhalter die Herausgabe seines Anteils verlangen. Er steht also ebenso wie die anderen zu diesem, der unmittelbaren Besitz an der Gesamtmenge hat, in einem mittelbarem Besitz begründenden Verhältnisse und hat daher den mittelbaren Mitbesitz an der entstandenen Gesamtmenge erhalten. Doch ist dieser Mitbesitz nicht etwa wie beim Miteigentum in ideelle Teile zerlegt zu denken, denn das ist beim Besitz begrifflich ausgeschlossen, da es keine tatsächliche Gewalt über etwas Ideelles, nur Gedachtes, geben kann, sondern ein jeder Einlagerer besitzt die ganze Sache, ist jedoch durch den gleichen Besitz der übrigen Mitbesitzer beschränkt[1]). per argumentum e contrario aus § 866 BGB. ist zu schließen, daß die mittelbaren Mitbesitzer denselben Besitzschutz einem Dritten gegenüber haben wie jeder mittelbare Besitzer, und daß derselbe nur dann versagt, wenn es sich um die Grenzen des dem Einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt. Jedem Dritten gegenüber kann der Mitbesitzer diesen Besitzschutz ganz selbständig ausüben und bedarf dazu nicht der Zustimmung der übrigen Mitbesitzer; er versagt nur dem Lagerhalter selbst gegenüber, da dieser auf Zeit zum Besitz berechtigt ist. Auch hat der Einlagerer nicht das Recht, eine Störung oder Besitzentziehung beim unmittelbaren Besitzer mit Gewalt abzuwenden[2]), wohl aber stehen ihm die Besitzschutzklagen der §§ 861, 862 des unmittelbaren Besitzers zu[3]). Doch kann er im Fall der Besitzentziehung nur die Wiedereinräumung des Besitzes an den Lagerhalter verlangen, und erst dann, wenn es diesem unmöglich geworden ist, den Besitz wieder zu übernehmen, oder er es nicht will, kann er die Einräumung des Besitzes an sich und die anderen Einlagerer beanspruchen[3]).

Im Fall der Einlagerer auch nur Verwahrungsbesitzer ist, wenn er z. B. die Waren als Spediteur einlagert, ist auch derjenige, für den er auf Grund des Speditionsvertrages besitzt, nach § 170 BGB. mittelbarer Besitzer (sogenannter Staffelbesitz); er genießt also den-

1) Staudinger, Bd. III, S. 31, RG. Bd. 13, S. 179.
2) § 860 BGB.
3) § 869 BGB.

selben Besitzschutz wie der Spediteur. Der Einlagerer kann seinen mittelbaren Mitbesitz auf einen Anderen übertragen, indem er diesem seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt[1]). Diese Abtretung kann formlos geschehen, meistens wird aber der vom Lagerhalter ausgestellte Lagerschein übergeben werden, in dem letzterer sich verpflichtet, dem Inhaber des Scheines die Güter auszuliefern.

§ 6.

b. Eigentumsverhältnisse am Lagergut.

Die Frage nach den Eigentumsverhältnissen am eingelagerten Gut bei Gestattung der Vermischung war im gemeinen Recht bestritten und hinderte sehr eine ausgedehnte Anwendung der Sammellagerung. Die allgemeine Ansicht war, daß, wenn die Rückgabe eines gleichen Quantums von derselben Güte zugelassen wurde, ein depositum irregulare vorläge und Gefahr und Eigentum auf den Lagerhalter überginge[2]). Eine andere Ansicht bildete sich zuerst in Amerika aus und entsprach den jetzigen Vorschriften des BGB. und HGB. Ein ungenannter Autor stellte die Theorie vom Miteigentum der Einlagerer auf[3]). Nach dessen Ansicht bewirkt nicht schon die bloße mit Einwilligung des Einlagerers erfolgte Vermischung eine Loslösung des Eigentums, es ensteht vielmehr im letzteren Falle ein gemeinschaftliches Eigentum der mehreren Einlagerer, und jeder kann soviel fortnehmen, als seinem Anteil entspricht. Der Zweck dieser Theorie war einmal, die Einlagerer gegen ein betrügliches Fortschaffen der Waren zu schützen und andererseits die Gläubiger des Lagerhalters von dem eingelagerten Gut fernzuhalten. Diese an sich sehr richtigen Gedanken wurden ihrer Bedeutung zum großen Teil dadurch entkleidet, daß der Verfasser der merkwürdigen Meinung war, daß das Miteigentum erst mit der faktischen Vermischung entstände; solange aber der Lagerhalter nur die Befugnis dazu hätte, das Eigentum nicht

[1]) § 870 BGB.
[2]) Siehe z. B. Endemann, H. d. H., S. 919.
[3]) Siehe Z. f. g. H., S. 418 ff.

etwa bei den Einlagerern bliebe, sondern auf ihn überginge. Diese amerikanische Auffassung stieß denn auch auf heftigen Widerspruch, besonders Sachs wandte sich dagegen[1]). Vor allem schreckte die Notwendigkeit einer actio communi dividundo ab, die auch der amerikanische Verfasser, freilich ohne Begründung, vermeiden wollte, obwohl diese Besorgnis überflüssig war, denn wie Adler sehr richtig bemerkt[2]), zerfällt eine teilbare Obligation, wenn ihr mehrere Gläubiger gegenüberstehen, von selbst in mehrere einzeln zu befriedigende Obligationen, die auch einzeln durch Teilung des Gegenstandes zu befriedigen sind[3]).

Unser heutiges Recht hat, abgesehen von der erwähnten merkwürdigen Abweichung, in betreff der Eigentumsverhältnisse am Lagergut vor der Vermischung die amerikanische Ansicht sich zu eigen gemacht. Wir wollen sie nun im einzelnen festlegen und untersuchen.

a. Kein Eigentum des Lagerhalters.

Der § 419 Abs. 2 HGB. trifft über das Eigentumsverhältnis nur eine negative Bestimmung: „Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Falle nicht das Eigentum des Gutes." Es soll also bei der Sammellagerung kein besonderer Eigentumsvorbehalt mehr notwendig sein, sondern kraft Gesetzes soll der Eigentumsübergang ausgeschlossen sein. Den Zweck dieser Bestimmung haben wir schon besprochen; der Eigentümer soll sein dingliches Recht an der Ware, das hauptsächlich im Konkurs des Lagerhalters wertvoll wird, behalten. Besondere Bedeutung hat diese Regelung auch für den Lagerschein. Wenn nämlich der durch die Scheininnehabung legitimierte Rechtsnachfolger kein dingliches Recht an dem Gute bekäme, sondern nur ein obligatorisches Forderungsrecht, so würde die Bedeutung der Lagerscheine ganz bedeutend sinken. Es entsteht nun die Frage, ob nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß das

[1]) Z. f. g. H., S. 419 ff.
[2]) Adler, S. 151.
[3]) Vgl. I. 1 § 36 D. dep. XII, 3.

Eigentum an dem eingelagerten Gut nicht auf den Lagerhalter übergehen soll, eigentlich überflüssig ist? Der Entwurf sagt darüber[1]: „Wie das Rechtsverhältnis im Fall einer solchen Vereinbarung zu beurteilen ist, wäre mangels einer besonderen Vorschrift nicht unzweifelhaft. Es könnte nach § 700 Eigentum auf den Lagerhalter übergehen." Der Gesetzgeber ist also der Ansicht, daß man ohne ausdrückliche Bestimmung bei einer Vermischung der Parteiabsicht den nach § 700 BGB. erforderlichen dinglichen Eigentums-Übertragungsvertrag unterstellen müßte.

Nun ist aber im § 419 HGB. die Sammel- und Summenlagerung getrennt geregelt, in Absatz 3 wird für letztere Art eine Vertragsabrede gefordert, wenn das Eigentum übergehen soll, und dann kommen die Bestimmungen des depositum irregulare zur Anwendung. Der Fall, der dem Entwurf zweifelhaft war, ist also jetzt im Absatz 3 geregelt, und es geht auch ohne ausdrückliche Bestimmung klar daraus hervor, daß der Sammellagerung, für die die Bestimmung des § 700 eben nicht zur Anwendung kommt, ein solcher dinglicher Vertrag nicht zu unterstellen ist. Diese bildet den Normalfall, daß das Eigentum trotz Vermischung nicht übergeht, und wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Abrede vorliegt, das Eigentum übergehen zu lassen, so liegt kein Sammellager-, sondern der in Absatz 3 besonders geordnete Summenlagervertrag vor. Die Bedeutung der Gesetzesbestimmung kann nur sein, von vornherein jeden Zweifel an den Eigentumsverhältnissen auszuschließen[2].

Die Folgen dieser Regelung sind, daß der Lagerhalter sich jeder Verfügung über das Gut zu enthalten hat. Nur in einem Ausnahmefalle, nämlich wenn der Verderb des Gutes zu besorgen ist, oder der Einlagerer seinen Anteil nicht zurücknimmt, ist er zur Veräußerung befugt. Er ist auch nicht berechtigt, ein Quantum des Gesamtvorrates zu entnehmen, auch wenn er später, wenn die Gesamtmenge ausgeliefert werden soll, das Fehlende aus seinen eigenen

[1] Entwurf S. 252.

[2] Ebenso Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 511, Zawesky, S. 23.

Vorräten hinzufügt. Die Einlagerer würden dann zwar keinen Schadensersatz verlangen können, da sie ja alles vollständig zurückerhalten würden, doch läge eine Unterschlagung vor[1]), denn der Lagerhalter hätte sich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig zugeeignet. Nur in dem Falle, daß er den Anteil des Einlagerers in dessen Interesse verkauft, da vielleicht gerade die Lage des Marktes sehr günstig ist, und die erhaltene Summe für ihn sofort bereithält, würde der subjektive Tatbestand der Unterschlagung nicht vorliegen, da ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt hat[2]); denn er war der Meinung, der Einlagerer würde unter den obwaltenden Umständen mit der Veräußerung einverstanden sein. Keine Unterschlagung würde vorliegen, wenn er zunächst dem Gesamtvorrate aus seinem eigenen Gut einen Teil hinzufügen würde und dann einen entsprechenden Teil wieder fortnähme; denn dann ist er, wie wir unten sehen werden, Miteigentümer der Gesamtmenge geworden, und die ausgesonderte Sache wäre ihm gegenüber keine „fremde bewegliche" mehr.

β. Miteigentum der Einlagerer.

Da der Lagerhalter also nicht Eigentümer der vermischten Menge wird, müssen es die einzelnen Einlagerer bleiben; die Frage ist nur, welcher Art ihr Eigentum ist. Wenn bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt werden, erlischt das Eigentum des einzelnen Einlagerers an dem von ihm eingelieferten Gute, denn mit der Vermischung geht dieses als selbständiges Sachindividuum unter. Das Eigentum ist aber nicht endgültig erloschen, vielmehr tritt an seine Stelle Miteigentum der bisherigen Alleineigentümer an der entstandenen Gesamtmenge[3]). Das Gesetz läßt das Miteigentum in dem Augenblicke entstehen, wenn die Sachen miteinander *vermischt* oder *vermengt* werden; es ist also klar, daß der Augenblick, wo der Lagerhalter faktisch die Vermischungshandlung

[1]) § 246 StGB.
[2]) RGE. Band 21, Seite 364.
[3]) § 948, 947 BGB.

ausführt, der späteste Zeitpunkt ist, wo das Miteigentum entstehen kann. Aber fraglich ist, ob die einzelnen Einlagerer nicht schon vorher in eine Miteigentümergemeinschaft treten oder doch wenigstens treten können. Der Wille des einzelnen Einlagerers, sein Sondereigentum durch die Vermischung zu verlieren und statt dessen ein Miteigentum an der entstandenen Gesamtmenge zu bekommen, steht jedenfalls schon vor oder spätestens bei der Einlieferung der Ware fest.

Ist es nun nicht möglich, daß schon von der Übergabe des Gutes an Miteigentum entstehen kann, auch wenn die Vermischung reell noch nicht erfolgt ist? Zu verneinen ist diese Frage, wenn der Lagerhalter, was ja allerdings der seltenste Fall ist, lediglich ein Recht zur Vermischung hat, denn dann ist die Vermischungshandlung unbedingt erforderlich, um erkennen zu können, daß er von seiner Vollmacht, ein Miteigentumsverhältnis herbeizuführen, Gebrauch gemacht hat. Anders dagegen, wenn er, wie es gewöhnlich ist, zugleich die Verpflichtung zur Vermischung, d. h. zum Abschluß eines die Entstehung des Miteigentums bezweckenden Vertrages übernommen hat. Wie schon oben kurz erwähnt, kann das Miteigentum kraft Gesetzes und kraft Vertrages entstehen. Kraft Gesetzes entsteht das Miteigentum durch Vermischung oder Vermengung. Dies ist, wie gesagt, eine rein tatsächliche Handlung, sie kann durch ein Kind, einen Geisteskranken, ja durch ein elementares Ereignis entstehen, immer schließt sich als gesetzliche Folge das Miteigentum der Eigentümer der früher selbständigen Sachen daran. Also an sich ist nach den §§ 948 und 947 BGB. die faktische Vermischung unbedingt notwendige Voraussetzung für das Entstehen des Miteigentums. Wäre der Lagerhalter ein so ganz selbständig dastehender Dritter, der kein Bindeglied zwischen den einzelnen Einlagerern bildete und rein mechanisch die Vermischung vornähme, so wäre auch kein früherer Zeitpunkt des Entstehens des Miteigentums denkbar als die tatsächliche Vornahme der Vermischungshandlung. Vorher läge dann die gewöhnliche Sonderlagerung vor.

Aber so ist das Verhältnis nicht aufzufassen und würde auch nicht dem wirtschaftlichen Verlangen, das mit dem Sammellager

verfolgt wird, entsprechen. Der Einlagerer wählt diese Lagerungsart, weil sie billiger ist; wenn ihm aber nur dieser billigere Preis angerechnet wird, ist es ihm gleichgültig, ob die Vermischung aus irgendeinem Grunde vielleicht doch unterbleibt. Und es würden sich, wenn man den Lagerhalter bei der Vermischung nur als reine tatsächliche Gewalt wie jedes Naturereignis betrachten würde, schwierige Komplikationen ergeben. Von den eingelieferten Waren hat der Lagerhalter z. B. einen nicht näher bestimmten Teil mit anderen Waren vermischt, den Rest in einen anderen Silo gelagert, wo sich Waren anderer Einlagerer befinden, und nun werden sämtliche Vorräte ohne sein Verschulden vernichtet. Den entstandenen Schaden haben, wie wir noch sehen werden, bei dem entstandenen Gesamtvorrate die Einlagerer anteilig nach der Größe ihrer eingelagerten Mengen zu tragen. Wie groß ist nun aber der Anteil, den der erste Einlagerer an der Gesamtmenge hat, da doch nur ein Teil seiner Ware vermischt ist? Man würde ihn höchstens finden können, wenn man von der Gesamtmenge die Warenmenge der anderen Einlagerer abziehen würde, der Rest würde den Anteil des ersten Einlagerers ergeben; aber fast nie wird sich die Größe der durch Vermischung entstandenen Gesamtmenge feststellen lassen[1]).

Diese Schwierigkeiten sind bei richtiger Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Einlagerer zum Lagerhalter und die Einlagerer untereinander stehen, leicht zu vermeiden. Wir haben schon gesehen, daß der Lagerhalter von dem Einlagerer bevollmächtigt ist, die von ihm eingelieferten Sachen mit anderen zu vermischen, d. h. mit anderen Worten, die Vollmacht geht dahin, er soll im Namen des Einlagerers einen dinglichen Vertrag cum incerta persona schließen, dessen Inhalt darin besteht, daß vom Augenblicke der Einlagerung an die eingelieferten Sachen als vermischte betrachtet werden, und die einzelnen Einlagerer demgemäß in ein Miteigentumsverhältnis an der entstandenen Gesamtmenge eintreten sollen. Dieser Vertrag unter den einzelnen Einlagerern wird stillschweigend geschlossen, und die

---

[1]) Vgl dazu Adler, S. 149.

Parteiabsicht geht dabei aus den obenerwähnten Gründen dahin, die Folgen, die sich an die später erfolgende tatsächliche Vermischung schließen, auf den Zeitpunkt der Einlagerung zurückzuziehen, also sozusagen eine juristische oder ideelle Vermischung der tatsächlich noch gesonderten Waren herzustellen[1]).

Ein solcher Vertrag cum incerta persona ist zulässig; aus der Fassung des § 145 BGB.: „Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrages anträgt", ist nicht zu schließen, daß der Gegner eine von vornherein bestimmte Person sein müsse; es ist nur notwendig, daß es sich um einen bindend gestellten Vertragsvorschlag handelt, so daß der Vertrag durch eine einfache Handlung oder Erklärung von einem Jeden, der einen Vertrag dieses Inhalts schließen will, angenommen werden kann. Wenn auch der Antrag an eine unbestimmte Person gerichtet ist, die Annahme eines Beliebigen schafft dann doch immer ein Vertragsverhältnis zwischen zwei bestimmten Personen. „Wenn Anträge cum incerta persona mit dem Willen abgegeben werden, daß mit der Annahme durch einen Beliebigen, der in der bezeichneten Art abschließen will, der Vertrag geschlossen sein soll, hat die Rechtsordnung keinen Grund, die Verbindlichkeit solcher Anträge nicht anzuerkennen"[2]).

Die ganze Frage, wann das Miteigentum entstanden ist, hat praktisch nicht so große Bedeutung als es scheint; denn bei den Lagerhäusern, die nur Sammellagerung übernehmen können, wird Einlagerung und Vermischung immer und bei anderen Lagerhäusern in der Regel zusammenfallen.

Die einzelnen Einlagerer werden also Miteigentümer, und zwar liegt eine gewöhnliche Gemeinschaft nach Bruchteilen vor, d. h. das Gesamtgut spaltet sich in ideelle Teile, von denen jeder Miteigentümer

---

[1]) Ebenso Adler, S. 149, Levy, S. 27, Haarmann, S. 38; anderer Ansicht Lehmann-Ring, S. 296, der, wenn der Lagerhalter von der Befugnis der Vermischung keinen Gebrauch macht, das Lagergut in demselben Rechtszustande lassen will wie beim einfachen Lagergeschäft; ebenso Brügmann, S. 33, und Zawesky, S. 26.

[2]) Staudinger, Bd. I, S. 425; ebenso Plank, Bd. I, S. 197.

einen Anteil erhält, doch ist nicht die Sache selber, sondern das Miteigentumsrecht als geteilt anzusehen[1]). Eine Gemeinschaft zur gesamten Hand oder eine Gesamtgläubigerschaft liegen deshalb nicht vor, weil es sich bei ersterer um eine unteilbare Leistung handeln muß[2]), und bei letzterer ein jeder die ganze Leistung fordern kann, während bei uns der Einzelne nur Anspruch hat auf einen seinem eingelagerten Gute entsprechenden Teil[3]).

Nur wenn eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, tritt kein Miteigentum ein, sondern der Eigentümer der Hauptsache wird Alleineigentümer des Ganzen[4]). Aber dieser Fall kommt für uns nicht in Frage, denn für die Auslegung des Begriffs der Hauptsache ist nicht maßgebend der höhere Wert der Sache, sondern die Frage, ob die andere Sache nur als Zutat anzusehen ist[5]). Plank[6]) sieht das Kriterium für den Begriff der Hauptsache darin, daß nach der Verkehrsanschauung durch die Verbindung die anderen Sachen zu Bestandteilen dieser Sache würden. Diese Definitionen passen nicht auf die Sammellagerung, da nur Güter gleicher Art miteinander vermengt werden und sich nur durch ihren Wert, d. h., da sie alle gleiche Qualität haben, durch ihre Menge voneinander unterscheiden. Was die Größe der den Einzelnen zustehenden Anteile anbetrifft, so ist sie nicht gleich, sondern bestimmt sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben[7]). Da nun alle vermischten Waren von gleicher Güte sein müssen, so richtet sich dieser Wert lediglich nach der Quantität der einzelnen eingelieferten Menge[8]).

---

1) Staudinger, Bd. III, S. 276.
2) § 432 BGB.
3) § 428 BGB.
4) § 947 BGB.
5) Biermann, Bd. III, S. 157.
6) Plank, Bd. III, S. 204.
7) § 947 Abs. 1 BGB.
8) Der Wert dieser Quantität wird in der Regel nach dem Börsen- oder Marktpreis berechnet, da die Waren, die à la rinfusa gelagert werden, fast immer einen solchen haben; sonst, da es sich um Handelsgüter handelt, nach dem gemeinen Handelswert (Stein, S. 53).

Nur dann ist die Größe der Anteile als gleich anzunehmen, wenn die Größe der eingelieferten Mengen nicht mehr festgestellt werden kann; eine große Feuersbrunst hat z. B. die Straßen, in denen der Lagerhalter und die einzelnen Einlagerer wohnten, niedergebrannt, so daß die Geschäftsbücher, aus denen sich die einzelnen Mengen ersehen ließen, vernichtet sind. In diesem Falle greift § 147 BGB. ein, der bestimmt, daß im *Zweifel* anzunehmen ist, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen[1].

Auf dieses unter den einzelnen Einlagerern entstandene Miteigentum finden Dritten gegenüber die §§ 1008—1011 BGB. Anwendung, während das Verhältnis untereinander durch die Vorschriften über die Gemeinschaft[2] geordnet wird. Ein jeder Einlagerer kann nach § 1011 die Ansprüche aus dem Eigentum Dritten gegenüber selbständig in Ansehung der ganzen Sache geltend machen. Wenn also z. B. jemand die im Miteigentume stehende Gesamtmenge beschädigt hat, so hat jeder Einlagerer einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der ganzen Menge, ist dann aber im Innenverhältnis zur Ausgleichung verpflichtet. Jedoch der Anspruch auf Herausgabe der ganzen Sache hat der Einzelne nur gemäß § 432 BGB., er kann nur Leistung an Alle fordern, und der Schuldner kann nur an Alle gemeinschaftlich leisten. Doch kommt dieser Fall für uns nur dann in Betracht, wenn ein Dritter widerrechtlich sich die Sachen angeeignet hat, denn zu dem Lagerhalter stehen die einzelnen Einlagerer im Vertragsverhältnisse und können daraufhin die Herausgabe *ihres Anteils* verlangen.

Außer diesem Normalfalle haben wir noch zwei andere Möglichkeiten zu betrachten, nämlich einmal, daß der Lagerhalter gar nicht der wirkliche Eigentümer der von ihm eingelagerten Waren ist, und andererseits, daß der Lagerhalter die Vermischung ohne ausdrückliche Gestattung vorgenommen hat. Wie regeln sich hier die Eigentumsverhältnisse am Lagergut? Wir haben gesehen, das die Vermischung

[1] Stein, S. 54, Planck, Bd. III, Anm. 2a zu § 947, Staudinger, Bd. II, S. 660.

[2] § 741 ff. BGB.

nach §§ 947, 948 ein rein tatsächlicher Vorgang ist. Ist sie erfolgt, so ist es für die Entstehung des Miteigentums gleichgültig, aus welchem Grunde und auf wessen Aufforderung hin die Vermischung erfolgt ist. Da die früheren Eigentümer Miteigentümer werden, so wird in diesem Falle der wirkliche Eigentümer der eingelagerten Waren, obwohl er nichts von der Vermischung weiß, Miteigentümer an der Gesamtmenge. Mittelbarer Mitbesitzer dagegen ist der Einlagerer; er allein hat den Lagervertrag mit dem Lagerhalter geschlossen, und auf ihn gestützt, kann er die Auslieferung seines Anteils verlangen. Steht er auch zu dem Wareneigentümer in einem Vertragsverhältnis, er ist z. B. Spediteur und hat als solcher die ihm übergebenen Waren eingelagert, so ist auch der Eigentümer mittelbarer Mitbesitzer, es entsteht ein sogenannter Staffelbesitz[1]). Stehen aber Eigentümer und Einlagerer in keinem Vertragsverhältnis zueinander, sondern hat der Letztere die Waren entweder in bösem Glauben von einem Nichteigentümer erworben, oder war er zwar gutgläubig, aber sind die Waren dem Eigentümer gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen, so erwirbt dieser zwar auch das Miteigentum, da hier nur die §§ 947, 948 in Frage kommen, aber mittelbarer Mitbesitzer wird er nicht[2]), denn er steht weder mit dem Lagerhalter noch mit dem Einlagerer in dem im § 868 geforderten Vertragsverhältnisse, das zur Erlangung von mittelbarem Besitz notwendig ist.

Wenn der Lagerhalter die Waren ohne ausdrückliche Gestattung vermischt oder zwar mit Gestattung, aber nicht mit Waren von gleicher Art und Güte, so entsteht, wie wir schon gesehen haben, kein Sammellagergeschäft im technischen Sinne, da eine nach § 419 Abs. 1 HGB. notwendige Voraussetzung dazu fehlt. Die Eigentumsverhältnisse sind aber dieselben, als wenn die Vermischung gestattet wäre; der Einlagerer wird also Miteigentümer an der Gesamtmenge. Genehmigt er nun nachträglich die Vermischung, so geht die Lagerung in eine

[1]) § 871 BGB.
[2]) Ebenso Ruepprecht, S. 63.

Sammellagerung über, und zwar nach § 184 BGB. mit rückwirkender Kraft, so daß der Lagerhalter von vornherein die Rechte und Pflichten eines Sammellagerhalters hat[1]). Erfolgt die Genehmigung nicht, so bleibt die Sonderlagerung bestehen, bei der der Lagerhalter, ohne Eigentümer zu sein, widerrechtlich über das ihm anvertraute Gut verfügt hat, und es entsteht demgemäß für den Lagerhalter ein Anspruch auf Schadensersatz[2]).

Nicht notwendig ist es, daß der Lagerhalter die eingelagerten Güter nur mit denen anderer Einlagerer vermischt; er kann sie sehr wohl auch mit Waren vermischen, die in seinem Eigentume sich befinden, weil er vielleicht neben dem Lagergeschäft noch ein anderes kaufmännisches Gewerbe betreibt[3]). In diesem Falle nimmt er eine doppelte Stellung ein; einmal wird er zu seinem Teile nach §§ 947, 948 BGB. Miteigentümer der gesamten Menge und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, andererseits ist er jedem anderen Einlagerer gegenüber in bezug auf dessen Anteil Lagerhalter[4]).

§ 7.

c. Dingliche Rechte Dritter.

Die vom Einlagerer eingelieferten Waren können mit Rechten Dritter belastet sein; besonders werden hier Pfandrechte in Betracht kommen. Sie brauchen jedoch nicht immer dritten Personen zuzustehen; wenn z. B. ein Spediteur die ihm anvertrauten Güter einlagert, so bleibt dessen gesetzliches Pfandrecht an dem Gute bestehen, einerlei ob er zur Einlagerung befugt war oder nicht[5]). Nach § 949 BGB. erlöschen mit dem Untergang des Eigentums auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Aber wenn dafür Miteigentum der einzelnen Einlagerer entsteht, so bestehen die Rechte an dem

---

[1]) Stein, S. 55.
[2]) Näheres darüber siehe § 8.
[3]) Makower, Bd. II., S. 1463.
[4]) Brügmann, S. 33.
[5]) Burchhard, Bd. 16, S. 296.

Anteile des belasteten Eigentümers fort, der an die Stelle der belasteten Sache tritt. Wie ist es nun aber, wenn nur ein Teil der Einzelmenge belastet ist; es sind z. B. von 100 Sack Weizen, die zur Vermischung eingeliefert werden, 20 Sack einem Dritten verpfändet? In dem Falle liegt in der Vermischung der ganzen 100 Sack mit anderen fremden Waren auch eine Vermischung der 20 und der 80 Sack, also eine Vermischung mehrerer Sachen desselben Eigentümers. Direkt passen die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer Vermischung hier nicht, da § 947 BGB. von „den bisherigen Eigentümern" redet. Die zweite Kommission wollte für die Vermischung mehrerer Sachen desselben Eigentümers keine besonderen Vorschriften geben, da nach ihrer Annahme die analoge Anwendung des § 949 BGB. sich durch argumentum a majore ad minus von selbst ergäbe[1]).

Wie Plank ausführt[2]), ist die entsprechende Anwendung des § 949 schon deshalb unzweifelhaft, weil hier dieselben Gründe zutreffen; denn die Rechtsänderung in betreff der begrenzten dinglichen Rechte ist durch die Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Trennung geboten, und die ist dieselbe, ob Sachen desselben oder mehrerer Eigentümer vermischt sind. Es tritt also für die belastete Teilmenge ein dem Verhältnis ihres Wertes zur Gesamtmenge desselben Eigentümers entsprechender Bruchteil an dem Anteil an die Stelle, den dieser an der ganzen durch Vermischung entstandenen Gesamtmenge der mehreren Einlagerer besitzt. Wenn also in unserem Falle der Gesamtanteil des Einlagerers ein Viertel der Gesamtmenge beträgt, so ist der fünfte Teil dieses Viertels mit dem Rechte des Dritten belastet, also ein Zwanzigstel der Gesamtmenge. Wir haben hier ein Pfandrecht an einem Bruchteil, der nicht gleich dem Anteil eines Miteigentümers ist.

Diese an dem Anteil bestehenden dinglichen Rechte brauchen nicht schon vor der Einlieferung und Vermischung bestanden zu haben,

---

[1]) Prot. 2, Bd. III, S. 244.
[2]) Plank, Bd. III, S. 252.

sie können auch sehr wohl noch später bestellt werden; besonders die Verpfändung ist sehr häufig und geradezu eine Stütze des Lagergeschäftes, das hauptsächlich durch diese Möglichkeit, wie wir oben schon gezeigt haben, von so hoher Bedeutung für den Handel geworden ist. Das Nähere über Bestellung und Verwertung werden wir im § 11 besprechen, hier sollte nur ein allgemeiner Überblick über die Möglichkeit dinglicher Rechte an dem Miteigentumsanteile gegeben werden.

§ 8.

Obligatorische Folgen der Einlagerung.

a. Folgen zwischen Einlagerer und Lagerhalter.

Was die obligatorischen Folgen der Vermischung anbelangt, so muß zunächst festgestellt werden, daß jeder Einlagerer, trotzdem er Miteigentümer der Gesamtmenge geworden ist, dem Lagerhalter selbständig gegenübersteht, und dieser mit der Gesamtheit der Einlagerer als solcher rechtlich gar nichts zu tun hat. Auf Grund der geschlossenen Lagerverträge hat die Gesamtheit keinerlei Rechte ihm gegenüber, nur in dem Falle, daß der Lagerhalter in ihr gemeinsames Eigentumsrecht eingreift, die ganze Menge oder einen Teil derselben z. B. durch Veräußerung oder Verbrauch unterschlägt, kann sie sich auf Grund ihres Eigentums an ihn halten[1]). Aber auch dieses Recht kann jeder Einlagerer, wie wir schon gesehen haben, gemäß den §§ 1011 und 432 BGB. selbständig geltend machen. Wenn sonst auch der Lagerhalter die jedem Einzelnen gegenüber übernommenen Vertragspflichten Allen gegenüber verletzt, kann sich jeder Einlagerer doch nur in der Höhe seines Anteils an ihn halten und Schadensersatzansprüche geltend machen. Die obligatorische Rechtsstellung des Einlagerers dem Lagerhalter gegenüber hat sich also durch die Vermischung in keiner Weise geändert; die sich für ihn aus dem Vertragsschlusse ergebenden Rechte und Pflichten sind dieselben wie bei der Sonderlagerung[2]).

[1]) Makower, Bd. II, S. 1463.

[2]) Das Nähere siehe unten § 9.

b. Folgen zwischen den einzelnen Einlagerern.

Da das Miteigentum eine Gemeinschaft nach Bruchteilen ist, den Einlagerern das Eigentum an den eingelieferten Waren also gemeinschaftlich zusteht, so finden die Bestimmungen des BGB. über die Gemeinschaft zur Regelung der durch die Vermischung entstandenen Rechtsverhältnisse unter den einzelnen Mitgliedern Anwendung[1]), da das HGB. darüber keine Bestimmungen enthält. Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Anteil an den Früchten[2]). Dieser Fall kann für die Sammellagerung nicht praktisch werden; denn Früchte sind nur bei Einlagerung lebender Tiere denkbar, und diese können niemals à la rinfusa gelagert werden. Während bei der Sonderlagerung die Verwaltung des eingelagerten Gutes jeder Einlagerer für sich ausübt, steht sie bei der Sammellagerung allen Einlagerern gemeinschaftlich zu. Nur die zur Erhaltung der Waren notwendigen Maßregeln, d. h. solche, die in der Tat zur Erhaltung des Gutes notwendig sind, kann jeder Einlagerer ohne Zustimmung der anderen selbständig vornehmen; er kann sogar verlangen, daß sie ihre Einwilligung zu solchen Maßregeln im voraus geben[3]). Er handelt hierbei als Vertreter der übrigen Gemeinschafter, kann daher auch die ihm dadurch erwachsenden notwendigen Auslagen nebst Zinsen in Rechnung stellen[4]). Haben die Miteigentümer vertraglich untereinander eine andere Art der Verwaltung verabredet, so wirkt dies auch für und gegen den Sonderrechtsnachfolger[5]). Doch regeln sich die ganzen Verwaltungsmaßregeln gewöhnlich aus dem Grunde anders, weil der Lagerhalter, wie wir sehen werden, vertragsmäßig die Verpflichtung, für die Erhaltung des Gutes zu sorgen, übernimmt.

Im übrigen haben die einzelnen Miteigentümer eine ziemlich voneinander unabhängige Stellung. Sie können über ihren Anteil

---

[1]) §§ 741—758 BGB.
[2]) § 743 Abs. 1 BGB.
[3]) § 744 BGB.
[4]) Staudinger, Bd. III, S. 665.
[5]) § 746 BGB.

an der Gesamtmenge verfügen, d. h. ihn veräußern oder verpfänden, und nur zur Verfügung über die Gesamtmenge bedürfen sie naturgemäß der Zustimmung der übrigen Mitberechtigten[1]). Über die Aufhebung der Gemeinschaft der Miteigentümer wird noch an besonderer Stelle gesprochen werden.

§ 9.

Rechte und Pflichten beider Parteien.

Da die Sammellagerung auf einem gegenseitigen Vertrage beruht, so entstehen mit Vertragsschluß für den Lagerhalter Rechte und Pflichten, denen auf der anderen Seite Pflichten und Rechte des Einlagerers gegenüberstehen. Aber nicht alle Rechte und Pflichten entstehen schon mit dem Vertragsschlusse, den wir, wenn er der Übergabe des Gutes vorangeht, als ein pactum de deponendo bezeichnet haben; der Lagervertrag ist, wie schon gesehen, ein Realkontrakt; bis zur Einlieferung der Waren beschränken sich die Pflichten des Lagerhalters auf die Bereitstellung des zur Lagerung erforderlichen Raumes, und er hat andererseits ein Recht auf Schadensersatz, wenn die Lagerung nicht erfolgt. Nach der Einlieferung und Vermischung hat er im allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Sonderlagerung, aber sie werden doch teilweise durch die besondere Lagerungsart bei der Sammellagerung modifiziert.

A. Pflichten des Lagerhalters.

Durch den Abschluß des Lagerungsvertrages hat der Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung übernommen, d. h. er hat einen Vertrag geschlossen, aus dem sich dies als eine für ihn einseitig nicht widerrufliche Pflicht ergibt. Diese Verpflichtung wird ausschließlich durch die Vorschriften des BGB. geordnet. Er muß also vom Vertragsabschlusse an zur Übernahme des Gutes bereit sein und kann diese nur verweigern, wenn er infolge eines wichtigen Grundes vom

[1]) Näheres siehe § 11.

Vertrage zurücktritt, wenn also z. B. die Vermischung infolge der Beschaffenheit der Waren für die anderen Güter gefährlich werden könnte. Ist er zur Abnahme nicht bereit wegen eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so hat er wegen Unmöglichkeit der Leistung allen den Einlagerer treffenden Schaden zu ersetzen[1]). Ein späteres Bereitsein braucht sich dieser ebenso wie ein sofortiges Bereitsein zur Übernahme eines Teils nicht gefallen zu lassen, wenn die Einlagerung für ihn kein Interesse mehr hat, sondern er kann Schadensersatz in bezug auf die ganze Warenmenge verlangen[2]). Ist der Lagerhalter wegen eines Umstandes nicht bereit, den er nicht zu vertreten hat — diesen Umstand hat er zu beweisen; er tut dies, indem er nachweist, daß ihn weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft[3]) —, so braucht er auch keinen Schadensersatz zu leisten, sondern wird von seiner Leistung frei[4]).

Erfolgt nun die Übernahme seitens des Lagerhalters, so entsteht für ihn hierbei eine neue Verpflichtung, die ihm durch das HGB. auferlegt wird, aber nur für den Fall, daß der Einlagerer die Güter dem Lagerhalter nicht persönlich oder durch seine Angestellten übergibt, sondern sich dabei eines Frachtführers oder Schiffers bedient. Nach § 417 HGB. finden auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters in Ansehung der Empfangnahme sowie der späteren Aufbewahrung und Versicherung des Gutes die für den Kommissionär geltenden Vorschriften der §§ 388—390 Anwendung. An dieser Stelle kommt § 388 in Frage. Der Lagerhalter ist verpflichtet, wenn die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen gegen Frachtführer oder Schiffer, deren sich der Einlagerer bei der Übergabe bedient, gegeben ist, weil das Gut in beschädigtem oder mangelhaftem Zustande bei der Ankunft sich befindet, den Einlagerer diesen Leuten gegenüber zu vertreten; denn dieser kann ja unmöglich von dem Zustande des Gutes bei der Ablieferung wissen. Der Lagerhalter hat demgemäß

---

[1]) § 280 Abs. 1 BGB.
[2]) §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 BGB., vgl. Ruepprecht, S. 16.
[3]) §§ 282 u. 276 BGB.
[4]) § 275 BGB.

alle Rechte des Einlagerers zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer Nachricht zu geben; im Unterlassungsfalle hat er Schadensersatz zu leisten.

Außer der Lagerung hat er noch die Aufbewahrung der Güter übernommen; er hat also bis zu einem gewissen Grade sowohl alle Schädigung fernzuhalten, als auch darf er positiv keine schädigenden Handlungen an den Waren vornehmen. Diese Sorgfaltpflicht bestimmt sich zunächst nach den allgemeinen Vorschriften des HGB. und BGB., wird aber durch die §§ 388 Abs. 2 und 417 Abs. 2 HGB. noch modifiziert. Er ist für jeden Verlust und Beschädigung verantwortlich, es sei denn, daß diese auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten[1]). Er hat also im Streitfalle zu beweisen, daß er diese Sorgfalt beobachtet hat; eine Präsumtion spricht für seine Ersatzpflicht. Der Umfang der hiernach zu beobachtenden Sorgfalt läßt sich nicht nach festen Regeln bestimmen; es liegt in dem freien Urteil des Richters, ob im Einzelfall die nötige Sorgfalt beobachtet ist oder nicht. Positive Maßregeln zur Erhaltung des Gutes zu ergreifen, ist der Lagerhalter im allgemeinen nicht verpflichtet; dies soll Sache des Einlagerers sein. Da es aber bei der Sammellagerung dem Einlagerer gar nicht möglich ist, die Maßregeln selbständig vorzunehmen, z. B. das Getreide umzuschaufeln — denn er ist ja nur berechtigt, seinen Anteil zu bearbeiten, und dieser läßt sich nicht von dem Ganzen trennen —, so wird man annehmen müssen, daß beim Abschluß des Lagervertrages der Lagerhalter nicht nur die Pflicht zur Lagerung und Aufbewahrung übernommen hat, sondern auch die Pflicht, die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Maßregeln selbst vorzunehmen[2]).

---

[1]) § 90 Abs. 1 HGB. Dabei ist selbstverständlich, wie die Denkschrift, S. 268, sagt: „nicht der Maßstab einer kaufmännischen Sorgfalt im allgemeinen anzunehmen, vielmehr handelt es sich hier um diejenige Sorgfalt, welche dem Unternehmer des betr. Geschäftszweiges angesonnen werden muß".

[2]) Ebenso Schetelich, S. 75, Cremer, S. 39, Goldberg, S. 21.

Dies ist dann also ein in dem Lagervertrag enthaltener stillschweigender Dienstvertrag. Für die Dienstleistung kann er natürlich auch eine besondere Vergütung verlangen, da dieselbe den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist[1]). Die Höhe bestimmt sich nach der bestehenden Taxe, in Ermangelung einer solchen ist die übliche zu entrichten; im allgemeinen wird jedoch die Vergütung schon im Lagerzins mit enthalten sein. Was die bei Ausführung der Erhaltungsmaßregeln aufzuwendende Sorgfalt anbetrifft, so hat der Lagerhalter auch hierbei, obwohl es sich um einen nach den Regeln des BGB. zu beurteilenden Dienstvertrag handelt, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden[2]). Denn dies Geschäft ist auf seiner Seite ein Handelsgeschäft, da es zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört[3]). Hierzu ist nur erforderlich, daß das Geschäft die Zwecke des Betriebes ermöglichen oder fördern soll, mag es auch außerhalb desjenigen Kreises von Handelsgeschäften liegen, auf welche der Gewerbebetrieb zunächst gerichtet ist[4]). Fördern tut doch nun die Übernahme der Erhaltungsmaßregeln das Sammellagergeschäft sicherlich; es ließe sich ja sonst ohne Nachteile für den Einlagerer gar nicht durchführen. Auch hier trifft den Lagerhalter die Beweispflicht, daß er die nötige Sorgfalt beobachtet hat. Die Versicherung der Waren liegt nur dann in der Aufbewahrungspflicht, wenn sie vertraglich übernommen ist. Im allgemeinen ist aber auch diese Verpflichtung in den den Lagerverträgen zugrunde liegenden Lagerordnungen vom Lagerhalter übernommen.

Hat der Lagerhalter die Vermischung von Waren mehrerer Eigentümer vorgenommen, ohne ausdrücklich dazu ermächtigt zu sein, so muß er seinen Vertragsgegnern Schadenersatz leisten. Der Einlagerer kann sich dabei auf zwei Rechtsgründe stützen, einmal auf

---

[1]) § 612 BGB.

[2]) § 247 HGB.

[3]) § 343 HGB.

[4]) RGE., Bd. 28, S. 315. Außerdem spricht nach § 344 HGB. eine Präsumtion dafür, daß die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

Verletzung seines Eigentums und andererseits auf die Unmöglichkeit der Herausgabe. Durch die Vermischung ist sein Eigentum untergegangen, an dessen Stelle ist ein Miteigentumsrecht getreten. Da das Eigentumsrecht verletzt ist, muß der Lagerhalter nach § 823 BGB. Schadensersatz leisten, vorausgesetzt, daß er dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, und daß der Einlagerer einen Schaden nachweisen kann, was nicht leicht sein wird. Deshalb ist es für ihn einfacher, sich auf den Lagerungsvertrag zu stützen. Nach diesem muß der Lagerhalter die eingelieferte Spezies wieder herausgeben, dazu ist er nicht imstande, es liegt also zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit vor, und der Einlagerer kann den Wert der Waren als Schadensersatz verlangen[1]). Er muß dann natürlich aber dem Lagerhalter sein Miteigentumsrecht abtreten, da er sonst unberechtigt bereichert sein würde.

Die dem Lagerhalter hiernach obliegende Aufbewahrungspflicht wird durch einige spezielle Bestimmungen, die im Interesse des Einlagerers gegeben sind, noch erweitert. Wenn Veränderungen an dem Gute eintreten, die dessen Entwertung befürchten lassen, muß der Lagerhalter dem Einlagerer unverzüglich Anzeige machen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig[2]). Diese Bestimmung hat große Unzufriedenheit unter den Lagerhaltern erregt. Sie behaupten, sie würden dadurch sehr geschädigt, denn bei manchen Waren träten die Veränderungen und damit der Schaden so rasch ein, daß sie dieselben nicht rechtzeitig genug anzeigen könnten[3]). Diese Besorgnis ist meines Erachtens nach nicht begründet. Das Gesetz verlangt ja nur, daß der Lagerhalter umgehend Anzeige macht, wenn er die Veränderungen *bemerkt*; wenn er nachweisen kann, daß er sie trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht bemerken konnte, ist er von seiner Schadensersatzpflicht befreit. Andererseits darf er nicht untätig bleiben, sobald er die Veränderung bemerkt, auch wenn es

[1]) § 325 BGB., Staub, Bd. 2, 1832.
[2]) § 417 Abs. 2 HGB.
[3]) Goldberg, S. 73.

schon zu spät ist, noch rechtzeitig Anzeige zu machen, da er ja verpflichtet ist, selbständig alle Maßregeln zur Erhaltung zu ergreifen. In diesem Falle gibt ihm § 388 Abs. 2 HGB. das Recht, das Gut nach den Vorschriften des § 373 HGB., d. h. im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verkaufen. Diese Bestimmung soll meiner Ansicht nach den § 417 Abs. 2 HGB. ergänzen. In erster Linie soll der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem drohenden Verderb machen, ist es aber zu spät, um noch eine Mitteilung des Einlagerers abwarten zu können, oder ist dieser damit säumig, so soll er im Interesse des Einlagerers sofort zum Sebsthilfeverkauf schreiten können. Anderer Ansicht ist Brügmann, S. 43. Er hält unter allen Umständen eine Anzeige von dem drohenden Verderb für notwendig gemäß § 417 Abs. 2 HGB., bevor der Lagerhalter zum Selbsthilfeverkauf schreitet; die für den Kommissionär gegebene Vorschrift des § 388 Abs. 2 HGB. sei nicht auf den Lagerhalter analog anwendbar, sondern die Bezugnahme auf diese Bestimmung wolle nur sagen, daß dem Lagerhalter überhaupt ein Selbsthilfeverkaufsrecht gegeben sei. Noch weiter geht Burchard[1]), der im § 417 Abs. 2 eine Einschränkung der Vorschrift des § 417 Abs. 1, daß der § 388 für den Lagerhalter Anwendung findet, erblicken will. Daher habe der Einlagerer überhaupt keine Verkaufsbefugnis. Aber es wäre doch eine eigentümliche Redaktion des Gesetzes, wenn im § 417 Abs. 1 der ganze § 388 für anwendbar erklärt und dann sofort in Abs. 2 vom § 417 diese Bestimmung in bezug auf Abs. 2 des § 388 widerrufen würde. § 417 Abs. 2 stellt vielmehr, wie schon gesagt, für den Lagerhalter prinzipiell die Vorschrift der unverzüglichen Benachrichtigung bei drohendem Verderb auf; eine Bestimmung, die aus dem § 388 nicht deutlich zu ersehen ist, da dieser nur davon redet, „wenn keine Zeit mehr ist, die Verfügung des Kommittenten einzuholen", aber keine bindende Verpflichtung zur Benachrichtigung mit Schadensersatzandrohung aufstellt. Erst wenn dies Mittel, die Waren zu retten, indem dem Einlagerer Gelegenheit gegeben wird,

[1]) Bd. 16, S. 289.

Bestimmungen zu treffen, aussichtslos ist, soll § 388 Abs. 2 eingreifen[1]).

Der Selbsthilfeverkauf geht in der Weise vonstatten, daß der Lagerhalter nach vorheriger Androhung die Güter öffentlich versteigern läßt; diese Androhung muß jedem einzelnen Einlagerer gegenüber erfolgen[2]). Doch ist dieselbe dann nicht notwendig, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist. Da nun der Selbsthilfeverkauf überhaupt nur stattfinden darf, wenn von dem drohenden Verderb keine Nachricht rechtzeitig mehr gegeben werden kann, wenn also Gefahr im Verzuge ist, daß das Gut sonst vollkommen verdirbt, so ist bei der Sammellagerung eine vorherige Androhung nicht möglich. Der Lagerhalter kann aber auch statt der öffentlichen Versteigerung den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugten Person zum laufenden Preise bewirken lassen, denn in der Regel handelt es sich bei dieser Art der Lagerung um Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben. An Stelle der Waren tritt die aus dem Verkaufe erzielte Summe. Dieser Selbsthilfeverkauf wird nicht nur ein Recht des Lagerhalters, sondern auch seine Pflicht sein, denn da er alle notwendigen Maßregeln zur Erhaltung der Waren übernommen hat, muß er, wenn sich dies nicht durchführen läßt, wenigstens dafür sorgen, daß ihr Wert dem Einlagerer möglichst unverkürzt erhalten bleibt.

Auch für den Fall, daß der Einlagerer es unterläßt, über das Gut zu verfügen, wenn er dazu verpflichtet ist, steht dem Lagerhalter dies Selbsthilfeverkaufsrecht zu[3]).

---

[1]) Ebenso Beckmann, S. 25, Lange, S. 27, Stein, S. 41. Lehmann-Ring (Anmerk. zu § 417) hält Abs. 2 von § 417 überhaupt für überflüssig, da sich die Benachrichtigungspflicht allgemein kraft Treue und Glaubens aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Lagerhalters ergäbe.

[2]) Ruepprecht, S. 22, Schetelich, S. 90.

[3]) § 389 HGB; näheres siehe unten.

Solange sich das Gut im unmittelbaren Besitze des Lagerhalters befindet, ist der Einlagerer über den Zustand desselben völlig im unklaren; nach dem Verwahrungsvertrage des BGB. besteht trotzdem für den Verwahrer keine Verpflichtung, dem Hinterleger jederzeit die Besichtigung zu gestatten, da im allgemeinen im Verkehr auch kein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Im Lagergeschäft würde das aber zu großen Unzuträglichkeiten führen. Deshalb ist dem Lagerhalter im § 418 HGB. eine weitere gesetzliche Pflicht auferlegt. Er muß dem Einlagerer nämlich gestatten:

1. daß dieser das eingelagerte Gut besichtigt,
2. daß er Proben der vermischten Menge entnimmt,
3. daß er die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Maßregeln vornimmt.

Um den Punkt 3 vorwegzunehmen, so haben wir gesehen, daß bei der Sammellagerung vom Lagerhalter stillschweigend die Verpflichtung übernommen wird, selbst durch positives Handeln für die Erhaltung des Gutes zu sorgen. Was für ihn eine Pflicht ist, ist aber andererseits für ihn auch ein Recht, und er braucht nicht zu dulden, daß ihm dies genommen wird, indem der Einlagerer diese Arbeiten selbst ausführt; sondern dessen Recht ist vertraglich ausgeschlossen[1]). Die Gestattung der Punkte 1 und 2 stellt sich als eine Leistung des Lagerhalters dar, die der Einlagerer gemäß § 241 BGB. zu fordern berechtigt ist. Auch hierfür gilt die Vorschrift, daß sie nach Treue und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bewirken ist. Daraus ergibt sich, daß diese Rechte nicht nur dem Einlagerer selbst, sondern auch von diesem ermächtigten dritten Personen zustehen, und daß der Einlagerer auch berechtigt ist, einen etwaigen Kontrahenten mitzubringen, der das Gut kaufen will. Diese Besichtigung des Gutes ist für den Einlagerer sehr wesentlich, da er sich einmal davon überzeugen kann, ob der Lagerhalter auch gewissenhaft seiner Verpflichtung, für die Erhaltung des Gutes sorgen zu wollen, nachkommt, und dann auch, ob die Vermischung der Waren nur mit

[1]) Lehmann-Ring, S. 294.

solchen von gleicher Art und Güte erfolgt ist, da er sonst Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Besonders wenn er beabsichtigt, die eingelagerten Waren zu veräußern, ist für ihn eine genaue Kenntnis über deren Zustand notwendig. Erfolgt der Handel nach Typen, d. h. fest bestimmten Qualitätsskalen, so ist an sich für beide Teile zur Veräußerung eine Besichtigung des Gutes nicht erforderlich, aber der Einlagerer läuft das Risiko, wenn durch Veränderung das Gut nicht mehr die bestimmte Qualität besitzt, seinem Gegenkontrahenten Schadensersatz leisten zu müssen.

Meistens wird jemand die Waren jedoch nur kaufen, wenn er eine Probe davon gesehen hat; deshalb ist dem Einlagerer durch das Gesetz das Recht gegeben, sich Proben entnehmen zu dürfen. Sobald diese aber eine merkbare Menge erreichen, müssen sie von seinem Anteile an der Gesamtmenge abgezogen werden, da sonst diese nicht ausreichen würde, um alle Miteigentümer befriedigen zu können, und die anderen Einlagerer dadurch geschädigt würden. Diese zuletzt genannten Pflichten sind dem Lagerhalter aber nur während der Geschäftsstunden auferlegt, und zwar kommen in erster Linie die Geschäftsstunden des Lagerhalters, subsidiär die ortsüblichen in Betracht. Schließlich hat der Lagerhalter noch die Pflicht, jederzeit bereit zu sein, dem Einlagerer oder dem legitimierten Scheininhaber die gleiche Quantität und Qualität der eingelieferten Waren zurückzugeben[1]. Darüber werden wir des näheren im folgenden Paragraphen reden.

B. Rechte des Einlagerers.

Diesen im vorstehenden erörterten Pflichten des Lagerhalters stehen naturgemäß Rechte des Einlagerers gegenüber. Er kann mit Vertragsschluß die Übernahme des Gutes, wenn nötig durch Klage, erzwingen[2]. Während der Lagerung hat er das Besichtigungsrecht und das Recht Proben zu ziehen gemäß § 418 HGB. und hat ferner das Recht, jederzeit die Rückgabe des Gutes zu fordern. Ver-

---

[1] § 695 BGB.

[2] Ruepprecht, S. 28.

letzt der Lagerhalter ihm gegenüber seine Pflichten in betreff der Aufbewahrung, der Maßnahmen zur Erhaltung oder der Herausgabe des Gutes, so hat der Einlagerer die an den betreffenden Stellen erörterten Schadensersatzansprüche.

Was die Verjährung der Ansprüche des Einlagerers, die sich aus diesen Rechten ergeben, anbelangt, so ist diese z. T. durch das HGB. geordnet. § 423 bestimmt: „Auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlust, Minderung, Beschädigung des Gutes finden die Vorschriften des § 414 entsprechende Anwendung." Sie verjähren hiernach in einem Jahre. Im Falle der Beschädigung oder Minderung beginnt nach § 414 Abs. 2 die Verjährung mit Ablauf des Tages, an welchem die Einlieferung stattgefunden hat; im Falle der verspäteten Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt werden müssen. Ist jedoch das Gut gänzlich verloren gegangen, so greift die Bestimmung des § 423 Abs. 2 ein, daß die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verlust gemacht hat. Verletzt der Lagerhalter diese Anzeigepflicht, die ihm nach Treu und Glauben obliegt[1]), so beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem der Lagerhalter die Anzeige hätte machen müssen. Diese Verjährungsfristen können durch Vertrag verlängert werden; sie gelten nicht, wenn der Lagerhalter vorsätzlich gehandelt hat, sondern dann greift die gewöhnliche 30jährige Verjährung Platz.

Die sonstigen Ansprüche des Einlagerers gegen den Lagerhalter, wie die Herausgabe des Gutes, Ansprüche aus selbständigen Delikten des Lagerhalters und auf Schadensersatz wegen Nichtgestattung der ihm nach § 418 HGB. zustehenden Rechte, verjähren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Frist beträgt bei den selbständigen Delikten 3 Jahre, bei den übrigen Ansprüchen 30 Jahre.

---

[1]) Denkschrift, S. 254.

C. Rechte des Lagerhalters.

Die dem Lagerhalter auf Grund des Lagervertrages zustehenden Rechte brauchen wir hier nur kurz zu erwähnen, da sie schon besprochen sind oder noch besonders behandelt werden. Zunächst steht ihm immer das Recht zu, das eingelieferte Gut mit anderem von gleicher Art und Güte zu vermischen; unter Umständen liegt, wie wir gesehen haben, für ihn auch eine Pflicht zur Vermischung darin. Ferner kann er die Erstattung der Lagerkosten verlangen, sein wichtigstes Recht, ohne das überhaupt niemand ein Lagergewerbe betreiben würde. Außerdem schreibt das Gesetz im § 416 HGB. direkt eine gewerbsmäßige Lagerung und Aufbewahrung vor, wenn jemand die Stellung eines Lagerhalters haben will. Der Anspruch auf Lagerkosten wird im § 420 HGB. näher geregelt. Zunächst kann er das „Lagergeld" verlangen, d. h. das Entgelt dafür, daß er die Waren in seinen Räumen hat lagern lassen und sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters aufbewahrt hat, und zwar, wenn im Vertrage eine bestimmte Lagerzeit ausgemacht ist, für die ganze Zeit, auch wenn das Gut schon vorher zurückverlangt wird. Die Höhe wird im allgemeinen in den dem Vertrage zugrunde liegenden Lagerordnungen und Tarifen angegeben, ist also durch Parteiwillen festgesetzt. Daraus, daß das Gesetz von „dem bedungenen Lagergelde" spricht, ist aber nicht zu schließen, daß im Vertrage vom Lagergeld die Rede gewesen sein müsse, sondern schon die bloße Tatsache der Einlagerung gibt dem Lagerhalter einen Anspruch darauf. Denn § 354 HGB. bestimmt allgemein: „Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte oder Dienste leistet, kann dafür, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach den am Orte üblichen Sätzen fordern." Außerdem gilt auch nach § 689 BGB. eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Bei dem Lagerhalter ist sie aber den Umständen nach zu erwarten[1]). Ist die Höhe nicht festgesetzt, so hat er das ortsübliche Lagergeld zu fordern;

[1]) Burchhard, Bd. 16, S. 364.

hat sich eine Ortsüblichkeit noch nicht herausgebildet, so steht die Bestimmung im freien Belieben des Lagerhalters als der Partei, die die Gegenleistung zu fordern hat; sie muß aber dem billigen Ermessen entsprechen, sonst kann sie durch richterliches Urteil herabgesetzt werden[1]). Ferner fallen unter den Begriff „Lagerkosten" noch die Auslagen für Fracht und Zölle und die sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit sie der Lagerhalter den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Hierfür kann er auch vom Tage der Leistung an Zinsen fordern, und zwar fünf vom Hundert[2]). Diese dem Lagerhalter zukommenden Beträge faßt das Gesetz unter dem Ausdruck „Lagerkosten" zusammen und setzt für sie in § 420 Abs. 2 HGB. bestimmte Fälligkeitstermine fest. Was er bar ausgelegt hat, kann er sofort ersetzt verlangen, alles andere spätestens nach je drei Monaten Lagerungszeit. Wird das Gut vor dem Ablaufe von drei Monaten zurückgenommen, so sind auch die Lagerkosten früher fällig; wird nur ein Teil des Gutes zurückgenommen, so kann er auch nur einen entsprechenden Teil der Lagerkosten verlangen; das übrige erst bei Auslieferung des Restes. Doch kann er trotzdem sofort Anspruch auf Zahlung der ganzen Lagerkosten erheben, wenn der zurückbleibende Rest so gering ist, daß er zur Sicherung des Lagerhalters im Wege der Pfändung oder Zurückbehaltung nicht ausreicht. Ansprüche aus Vorschüssen, auf Ersatz von Schäden, die durch die Beschaffenheit der Ware an anderen Gütern verursacht worden sind, sind keine „Lagerkosten" und unterliegen daher auch nicht den Fälligkeitsvorschriften des § 420 HGB., da sie wohl bei Gelegenheit der Lagerung entstanden sind, aber auf ganz selbständigen Rechtsgründen beruhen[3]).

Die ferneren Rechte des Lagerhalters dienen teils zu seiner Sicherheit, nämlich sein gesetzliches Pfandrecht sowie sein Zurückbehaltungsrecht am Lagergute, teils dem Interesse des Einlagerers, wie das Recht, selbständig einem jeden Einlagerer den ihm gebührenden Anteil aus dem durch Vermischung entstandenen Gesamtvorrate aus-

[1]) §§ 316, 315 BGB., Brügmann, S. 57.
[2]) § 354 Abs. 2 HGB.
[3]) Denkschrift, S. 252.

zuliefern, und das Recht, bei drohendem Verderb der Waren dieselben zu verkaufen, teils endlich seinem eigenen Interesse, wie das Selbsthilfeverkaufsrecht, wenn der Einlagerer in der Verfügung über das Gut säumig ist. Diese Punkte haben wir bereits besprochen, zum Teil werden wir sie genauer noch unten besprechen, ebenso wie die Frage, ob das Recht, jedem Einlagerer seinen Anteil auszuliefern, nicht sich zugleich auch als eine Pflicht des Lagerhalters darstellt.

D. Pflichten des Einlagerers.

Diesen Rechten entsprechen die Pflichten des Einlagerers. Zwar zur Übergabe des Gutes kann er nicht gezwungen werden, denn er könnte es ja in demselben Augenblicke wieder zurückfordern[1]; tut er es aber nicht, so muß er, da die Rechte und Pflichten mit Vertragsabschluß entstehen, für die ganze Zeit der vereinbarten Lagerung das Lagergeld bezahlen; er haftet also für das volle Interesse[2]. Er hat ferner die Lagerkosten zu erstatten und nach Ablauf der Lagerzeit, oder, wenn für den Lagerhalter ein wichtiger Grund vorliegt, schon eher, seinen Anteil am eingelagerten Gute zurückzunehmen, widrigenfalls der Lagerhalter zum Selbsthilfeverkauf schreiten kann. Wird diesem durch die Beschaffenheit des Gutes Schaden zugefügt, so hat der Einlagerer denselben zu ersetzen, wenn er sich nicht durch den Nachweis exkulpieren kann, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit des Gutes nicht gekannt hat noch kennen mußte, oder daß er sie dem Lagerhalter bei der Einlagerung angezeigt hat, oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat[3].

Über die Verjährung der sich hiernach ergebenden Ansprüche gegen den Einlagerer hat das HGB. keine besonderen Bestimmungen getroffen; es gelten also die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Da der Lagerhalter Kaufmann ist, so verjähren die Ansprüche, die sich aus der Erfüllung seiner Pflichten als Lagerhalter ergeben, in

[1] § 695 BGB., Ruepprecht, S. 39.
[2] Hillenkamp, S. 12, anderer Meinung Ruepprecht, S. 39.
[3] § 694 BGB.

zwei Jahren[1]), jedoch in vier Jahren, wenn die Einlagerung für den Geschäftsbetrieb des Einlagerers erfolgt ist. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist[2]). Alle anderen Ansprüche, die sich auf den Lagervertrag gründen, wie Schadensersatzansprüche nach § 694 BGB., verjähren in der gewöhnlichen Zeit von 30 Jahren, die mit der Fälligkeit der Forderung beginnt.

Die Rückgabe des Lagergutes.

§ 10.

a. Der Zeitpunkt der Rückgabe.

Nachdem wir im vorhergehenden die Entstehung der Sammellagerung und die während derselben bestehenden Rechtsverhältnisse kennen gelernt haben, kommen wir jetzt zur Beendigung derselben, mit anderen Worten zu der Frage, zu welcher Zeit und auf welche Weise der Einlagerer sein eingelagertes Gut zurückerhält. Über den Zeitpunkt der Rückgabe gelten auch hier die gewöhnlichen Bestimmungen für die Sonderlagerung. Aus dem Zweck des Lagergeschäftes, dem Einlagerer Gelegenheit zu geben, Waren, die er zurzeit nicht vorteilhaft verwenden kann, ohne große Kosten aufzuspeichern, bis eine für ihn günstige Konjunktur eintritt, geht klar hervor, daß er die Rückgabe des Gutes jederzeit, natürlich nur in den üblichen Geschäftsstunden des Lagerhalters, verlangen kann. Es wird außerdem noch ausdrücklich durch § 695 BGB. bestimmt. Auch der Lagerhalter würde nach § 696 BGB., wenn keine Lagerzeit verabredet ist, die Rücknahme des Gutes jederzeit verlangen können; nur wenn vertraglich eine bestimmte Lagerzeit ausgemacht wäre, müßte er sie während dieser Zeit aufbewahren, wenn für ihn nicht ein wichtiger Grund vorläge, die Rücknahme vor der Zeit zu verlangen. Für das Lagergeschäft paßt diese Bestimmung nicht, denn der Einlagerer würde seine Ware oft gerade dann zurückerhalten, wenn er sie am wenigsten brauchen könnte, und der ganze Zweck,

[1]) § 196 Abs. 1 BGB.
[2]) § 201 BGB.

den er mit der Einlagerung verfolgte, würde für ihn illusorisch. Deshalb trifft § 422 HGB. hierfür eine besondere Regelung. Ist eine bestimmte Lagerzeit ausgemacht, so ist diese maßgebend, aber auch in Ermangelung einer solchen Abrede muß er das Gut wenigstens 3 Monate auf Lager behalten. Bei unbestimmter Lagerzeit, und wenn bei bestimmter Lagerzeit der Lagerhalter noch nach Ablauf der Zeit die Waren auf Lager behält — in diesem Falle gilt der Lagervertrag stillschweigend als auf unbestimmte Zeit verlängert —, kann er die Rücknahme erst nach einer Kündigung verlangen, die mindestens einen Monat vorher erfolgen muß. Nur wenn für ihn ein wichtiger Grund vorliegt, so namentlich, wenn die vermischte Menge andere Sachen zu gefährden droht, Getreide z. B. von einer Krankheit befallen wird, und zu befürchten ist, daß diese auch auf die anderen bei ihm eingelagerten Getreidemengen herübergreift[1]), kann er ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und vor Ablauf der Lagerzeit von den Einlagerern die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Andererseits braucht er nicht über die verabredete Zeit hinaus oder, wenn eine solche nicht verabredet ist, nicht länger als drei Monate das Gut aufzubewahren. Er muß dann den Einlagerer benachrichtigen, daß er seinen Anteil abholen soll, denn es liegt keine Bring-, sondern Holschuld vor. Leistet der Einlagerer dieser Aufforderung nicht Folge, so ist er dadurch in Annahmeverzug gesetzt. Der Lagerhalter kann jetzt entweder die Sachen bei sich oder Anderen auf Gefahr und Kosten des Einlagerers hinterlegen, hat aber von nun an nicht mehr die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters auf sie zu verwenden; meistens wird er sie aber öffentlich versteigern lassen und den Erlös dann für den Einlagerer hinterlegen. Doch ist hier regelmäßig eine vorherige Androhung ebenso wie eine Benachrichtigung von Zeit und Ort der Versteigerung und hinterher von dem vollzogenen Verkaufe bei Vermeidung von Schadensersatzpflicht erforderlich[2]). Zu bemerken ist noch, daß dieser Selbsthilfeverkauf nur im Interesse des Lagerhalters erfolgt, er also niemals dazu verpflichtet ist.

---

[1]) Denkschrift, S. 253.

[2]) §§ 417, 389, 373 HGB.

b. Die Art und Weise der Rückgabe.

Die Art und Weise, wie die Einlagerer ihr eingelagertes Gut zurückerhalten, weicht bei der Sammellagerung erheblich von der gewöhnlichen Lagerung ab, da die eingelagerte Spezies nicht mehr vorhanden ist, und erfordert eine genauere Besprechung. Das durch die Vermischung der einzelnen Warenmengen unter den einzelnen Einlagerern entstandene Miteigentum ist, wie wir gesehen haben, eine einfache Gemeinschaft nach Bruchteilen. Eine solche Gemeinschaft muß jederzeit aufgehoben werden, wenn es einer der Beteiligten verlangt[1]). Durch Vertrag kann allerdings das Recht, Aufhebung zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen werden, und diese Vereinbarung wirkt dann auch für und gegen den Sonderrechtsnachfolger des einzelnen Einlagerers[2]). Sie tritt aber außer Kraft, wenn ein wichtiger Grund zur Aufhebung vorliegt; und eine Vereinbarung vollends, die dauernd das dem Einzelnen zustehende Recht, Aufhebung zu verlangen, ausschließt, ist nichtig[3]). Diese Bestimmungen über die Auseinandersetzung unter den Miteigentümern sind nun aus einem doppelten Grunde für das Lagergeschäft nicht brauchbar. Zunächst widersprechen sie dem mit dem Lagerhalter abgeschlossenen Vertrage, wonach sich dieser verpflichtet hat, jederzeit bereit zu sein, die gleiche Menge in der gleichen Güte zurückzuliefern. Dieser Verpflichtung kann er nur nachkommen, wenn er berechtigt ist, Verfügungen über Teile der gesamten Menge vorzunehmen; dazu ist er aber nach den Vorschriften des BGB. nicht in der Lage, denn hiernach kann nur ein Einlagerer Teilung verlangen, und die Gesamtheit der Miteigentümer muß dazu mitwirken[4]). Aber auch dem Interesse des Einlagerers entspricht die Regelung des BGB. nicht. Denn er kennt die einzelnen Einlagerer gar nicht, kann sie oft auch nicht kennen, da durch Übertragung der Lagerscheine das Gut leicht von Hand zu Hand geht. Er würde also unter

---

[1]) § 749 BGB.
[2]) § 751 BGB.
[3]) § 749 Abs. 3 BGB.
[4]) Siehe Stein, S. 60.

Umständen entweder überhaupt nicht in der Lage sein, zwecks Aufhebung der Gemeinschaft mit den anderen Miteigentümern in Verbindung zu treten, oder jedenfalls sein Gut dann nicht sofort zurückerhalten können, wenn er es gerade notwendig braucht. Außerdem will er auch gar nichts mit den anderen Einlagerern zu tun haben; er hat lediglich mit dem Lagerhalter verhandelt. Das Zusammentreffen der einzelnen Miteigentümer war ein rein zufälliges; und wenn wir auch früher gesagt haben, daß man beim Sammellagergeschäft einen Vertrag cum incerta persona annehmen könnte, so muß man sich doch darüber klar sein, daß dieser freilich als stillschweigende Abrede in den Lagervertrag hineingelegt werden kann, dem Einlagerer aber dadurch keineswegs zum Bewußtsein gekommen zu sein braucht, daß er infolge der Gestattung der Vermischung, gezwungen ist, sich, um die Wiederaufhebung der so entstandenen Gemeinschaft zu erreichen, an die anderen Einlagerer zu wenden. Diese Regelung würde völlig der Absicht der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Sammellagers widersprechen; wer die Lagerung der Waren übernimmt, muß sie auch wieder ausliefern können. Sonst hätte der Einlagerer wohl eine Vertragsklage auf Rückgabe der Waren, der aber kein Recht des Lagerhalters, diese auszuliefern, gegenüberstände, und andererseits wohl ein Recht gegen die anderen Einlagerer, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, aber, da er diese nicht kennt, keine Möglichkeit dieses Recht durchzusetzen. Dieser unhaltbaren Folge des durch die Vermischung entstandenen Miteigentums trägt das HGB. Rechnung, indem es im § 419 Abs. 2 eine besondere Art der Auseinandersetzung gibt. Der Lagerhalter ist berechtigt, aus dem durch Vermischung entstandenen Gesamtvorrate jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil auszuliefern, ohne daß er hierzu die Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf. Unter „Beteiligten" sind hier die übrigen Miteigentümer und die an deren Anteilen dinglich Berechtigten zu verstehen; dagegen ist natürlich die Zustimmung des Einlagerers, dem ausgeliefert werden soll, sowie derer, die an seinem Anteile dinglich berechtigt sind, erforderlich [1]). Durch diese Befugnis

[1]) Makower, Bd. 2, S. 1463.

des Lagerhalters wird jedoch die Gemeinschaft als solche nur dann aufgehoben, wenn allen Einlagerern zugleich ihr Anteil ausgeantwortet wird; anderenfalls hat der Lagerhalter die gesetzliche Vollmacht, im Namen der anderen Einlagerer demjenigen, der es verlangt, seinen Anteil herauszugeben, was möglich ist, da es sich um eine teilbare Leistung handelt; unter den übrigen Einlagerern besteht aber ruhig das Miteigentum an der verbleibenden Restmenge fort. Diese an die Gestattung der Vermischung sich als gesetzliche Folge anschließende Vollmacht ist unwiderruflich, da sie sich aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, dem Lagervertrage, als gesetzliche Folge ergibt [1]).

Das Gesetz sagt, der Lagerhalter „kann" ausliefern, es scheint damit also demselben zunächst nur ein Recht dazu geben zu wollen, um es ihm möglich zu machen, seine Vertragspflichten zu erfüllen, im übrigen es ihm aber frei zu lassen, den Einlagerer mit seinem Herausgabeanspruch an die anderen Einlagerer zu verweisen. Wir haben jedoch schon oben gesehen, daß die Worte des Gesetzes nicht zu eng ausgelegt werden dürfen, denn unserer Meinung nach lag oder konnte wenigstens in der „Befugnis" zur Vermischung auch eine Verpflichtung dazu für den Lagerhalter liegen. Wir haben auch an dieser Stelle zu prüfen, ob nicht in dem „kann" ein „muß" für den Lagerhalter enthalten ist. Die herrschende Meinung will in dieser Befugnis auch eine Pflicht des Lagerhalters erblicken, da das allein dem Wesen und Sinn des Lagergeschäftes entspräche, und ich möchte mich dieser Ansicht anschließen. Da wir die Stellung des Lagerhalters bei der Auslieferung als gesetzliche Vollmacht aufgefaßt haben, dahingehend, für die anderen Miteigentümer die Auseinandersetzung vorzunehmen, so hat der Lagerhalter allerdings diesen gegenüber nur eine Befugnis dazu, denn eine Vollmacht gibt nur Rechte, aber keine Pflichten; dem Einlagerer gegenüber aber, der seinen Anteil heraushaben will, ist die Auslieferung aus den obenerwähnten Gründen seine Pflicht [2]).

---

1) § 168 BGB., Lange, S. 18, Stein, S. 60.

2) Makower, Bd. II, S. 1463, ebenso Dernburg, Bd. II 2, § 353 V, Stein, S. 59, Schetelich, S. 59.

Die andere Ansicht, daß das Gesetz dem Lagerhalter nur ein Recht zur Auslieferung geben will, vertritt Burchard[1]), aber seine Gründe sind meines Erachtens nicht durchschlagend. Er führt aus, daß, wenn ein Teil des Gesamtvorrates ohne Verschulden des Lagerhalters von Verlust und Beschädigung getroffen wird, die Folge des Miteigentums sein würde, daß den Schaden jeder Einlagerer anteilig zu tragen habe, dann vielfach Teilung in Natur ausgeschlossen sein könnte, und die in § 753 BGB. vorgesehene Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich werden würde. Hierzu aber bedürfe es der Mitwirkung aller Beteiligten, denn die durch Gestattung der Vermischung dem Lagerhalter erteilte Vertretungsmacht könne sich nicht auf die Befugnis zum Verkauf erstrecken. Letzteres sei zugegeben, doch lassen sich meines Erachtens gar keine Fälle denken, wo eine Teilung in Natur ausgeschlossen sein könnte. Wenn von dem rein fungibilen Sachen, die allein Gegenstand der Sammellagerung sind, ein Teil beschädigt wird, sagen wir ein Drittel, so bekommt der Einlagerer, der seinen Anteil heraushaben will, zwei Drittel unbeschädigte und ein Drittel beschädigte Ware. Und wenn ein Drittel ganz in Verlust geraten ist, so bekommt er eben nur zwei Drittel der früher eingelagerten Menge heraus. Auch daß die Denkschrift nur von „Befugnis einräumen" spricht, kann nicht maßgebend für Burchards Auffassung sein, denn eine Denkschrift wird noch viel weniger wie der Gesetzestext ihre Ausdrücke völlig zweifelsfrei wählen. Nach dieser Auslieferungsbestimmung des § 419 Abs. 2 könnte es scheinen, als ob der Lagerhalter jederzeit befugt wäre, den einzelnen Einlagerern ihre Anteile auszuliefern. Dieser Auffassung steht aber § 422 HGB. entgegen, wonach der Lagerhalter, auch wenn keine Lagerzeit bestimmt ist, das Gut drei Monate aufzubewahren hat.

War dem Lagerhalter die Vermischung nicht gestattet, so ist mangels einer durch § 419 Abs. 1 HGB. vorgeschriebenen Voraussetzung kein Sammellagergeschäft entstanden; die als gesetzliche

[1]) Burchard, S. 294.

Folge der Gestattung aufzufassende Vollmacht des Lagerhalters, dem Einlagerer selbständig seinen Anteil auszuliefern, tritt infolgedessen nicht ein. Der Einlagerer kann dann nur Aufhebung der Gemeinschaft von den anderen Miteigentümern gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verlangen, wenn er es nicht vorzieht, dem Lagerhalter diesen Miteigentumanteil abzutreten und dafür vollen Schadensersatz wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe zu verlangen. Die §§ 417, 390 HGB. kommen für einen Schadenersatzanspruch hier nicht in Frage, da die unbefugte untrennbare Vermischung kein Verlust ist, denn es entsteht für das untergegangene Eigentum ein Miteigentum; man könnte höchstens von einer Wertminderung reden[1]). Würde die Vermischung ohne Verschulden des Lagerhalters entstanden sein, so würde dieser frei, und dem Einlagerer bliebe nur der erste Weg übrig (also Aufhebung der Gemeinschaft von den anderen Miteigentümern zu verlangen); § 279 BGB. kann nicht zur Anwendung kommen, da eine wirkliche Gattungsschuld nicht vorliegt[2]), denn der Lagerhalter hat ja nur die fest begrenzte Menge herauszugeben, die ihm eingeliefert worden ist.

Verlangt nun ein Einlagerer seinen Anteil an der Gesamtmenge heraus, so macht der Lagerhalter von seiner Vollmacht Gebrauch und sondert einen Anteil von der Größe aus, die der eingelagerten Menge entspricht. Indem er diesen dem Einlagerer übergibt, verfügt er kraft seiner Vollmacht über das Miteigentum und macht den Einlagerer zum Alleineigentümer der ausgelieferten Menge; sein Miteigentum geht unter. Dies Eigentum des Einlagerers ist ganz neu entstanden, nicht etwa lebt das alte Eigentum, das vor der Vermischung bestand, wieder auf, denn das BGB. kennt kein dominium dormiens[3]).

Die gesetzliche Vollmacht des Lagerhalters geht dahin, jedem Einlagerer den ihm gebührenden Teil auszuliefern. Im allgemeinen wird dieser der von dem Einlagerer eingelieferten Menge ent-

[1]) Schetelich, S. 71, Hillenkamp, S. 33.
[2]) Schetelich, S. 96.
[3]) Enneccerus, Bd. II, S. 180.

sprechen, doch braucht das, wie wir sehen werden, nicht immer der Fall zu sein. Bei der Auslieferung kann es vorkommen, daß der Lagerhalter, sei es mit, sei es ohne sein Verschulden, dem Einlagerer nicht den ihm gebührenden Teil, sondern mehr oder weniger ausliefert. Dadurch können dann wieder verschiedenartige Rechtsverhältnisse sowohl in bezug auf das Eigentum an der ausgelieferten Menge als auch in bezug auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Einlagerern und dem Lagerhalter entstehen, die wir jetzt im einzelnen näher betrachten müssen.

1. Wenn der Lagerhalter dem Einlagerer zu viel ausgeliefert hat, kommt es auf dessen guten Glauben an, ob er auch an dem zuviel Ausgelieferten Eigentum erwirbt[1]). Die Auslieferung des überschießenden Teils ist eine Verfügung über das den übrigen Einlagerern gehörige Gut, zu der der Lagerhalter nicht berechtigt ist. Auf diese Verfügung kommen die §§ 932 ff. BGB. und § 366 HGB. zur Anwendung. Es wird bei einer Veräußerung eines Gegenstandes der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er das Eigentum erwerben würde, nicht im guten Glauben ist[2]). Unter „Veräußerung" ist Eigentumsübertragung durch Übergabe der Sachen und Willenseinigung darüber, daß der eine das Eigentum verlieren und der andere es erwerben soll, zu verstehen[3]). Nun kann der Einlagerer zwar hinsichtlich des Eigentums des Lagerhalters nicht in gutem Glauben sein, da er ja weiß, daß eine Sammellagerung vorliegt und infolgedessen kein Eigentum auf den Lagerhalter übergegangen sein kann. Aber dieser Umstand schadet dem Eigentumserwerbe im guten Glauben nicht, denn § 366 HGB. bestimmt: „Veräußert ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine nicht ihm gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des

[1]) Stein, S. 61, Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 513.
[2]) § 932 BGB.
[3]) § 929 BGB.

BGB. zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft." So liegt die Sache aber hier. An sich ist der Lagerhalter auf Grund seiner gesetzlichen Vollmacht nur berechtigt, über den Anteil des Einlagerers zu verfügen; verfügt er aber über mehr, und der Einlagerer ist in gutem Glauben, daß der ihm ausgelieferte Anteil der von ihm eingelieferten Menge entspricht, so erwirbt der Letztere Eigentum an der ganzen ihm vom Lagerhalter ausgelieferten Menge, da er die Verfügungsbefugnis des Lagerhalters gutgläubig angenommen hat. Dieser kann allerdings obligatorisch die Rückgabe des zuviel Ausgelieferten verlangen, da der Einlagerer es auf seine Kosten ohne rechtlichen Grund erlangt hat[1]). Hat der Einlagerer aber die Waren bereits weiter veräußert, so muß er den empfangenen Wert herausgeben; ist die Veräußerung aber unentgeltlich erfolgt, so ist er nicht mehr bereichert und dem Lagerhalter gegenüber befreit. Der Dritte, der die Waren bekommen hat, braucht sie dem Lagerhalter nur in dem Falle herauszugeben, wenn er sie unentgeltlich vom Lagerhalter erlangt hat[2]).

Dieser Erwerb in gutem Glauben wird nicht eben häufig sein, denn in der Regel wird der Einlagerer der Sicherheit halber das ausgelieferte Gut nachmessen oder nachwiegen und dann sofort sehen, daß er zuviel erhalten hat. Ob in dem Unterlassen dieser Maßregel eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken und dadurch der Erwerb in gutem Glauben ausgeschlossen ist, richtet sich nach der Verkehrssitte und den Umständen des einzelnen Geschäftes, abgesehen allerdings von einem noch näher zu besprechenden Falle, wo der Einlagerer trotz seines bösen Glaubens Eigentum am Ganzen bekommt; wenn das Gut sich nämlich in der Zwischenzeit vermehrt hat.

---

[1]) Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 513, § 812 BGB.
[2]) § 822 BGB.

Was die Rechte der anderen Einlagerer bei diesem Erwerb in gutem Glauben anbetrifft, so werden diese dadurch, daß der unter ihrem Miteigentum stehenden Gesamtmenge ein größerer Teil als der, der dem betreffenden Einlagerer gebührte, entzogen ist, um den überschießenden Teil geschädigt; denn die Gesamtmenge entspricht nun nicht mehr den einzelnen von ihnen eingelieferten Anteilen. Der betreffende Einlagerer ist also auf ihre Kosten bereichert. Trotzdem können sie den im § 812 BGB. normierten Bereicherungsanspruch nicht geltend machen, denn dadurch würde der Zweck, den guten Glauben des Einlagerers zu schützen, vereitelt werden. Das Gesetz hilft ihnen auf eine andere Weise, indem es im § 816 BGB. bestimmt: „Trifft ein nicht Berechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist" — dies ist bei uns der Fall, da der Einlagerer Eigentum an der ganzen ausgelieferten Menge erworben hat —, „so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet". Das durch die Verfügung Erlangte ist in unserem Falle die condictio indebiti, die der Lagerhalter gegen den Einlagerer hat; die Miteigentümer können also von ihm die Abtretung derselben verlangen[1]). Dadurch wird allerdings tatsächlich derselbe Erfolg erreicht, wie wenn sie direkt nach § 812 BGB. auf die Bereicherung klagen würden, aber sie leiten hier ihren Anspruch vom Lagerhalter ab, der trotz der Vorschriften über den guten Glauben als Gegenkontrahent des Einlagerers berechtigt ist, den Widerspruch, der sich zwischen der dinglichen Rechtslage und den inneren obligatorischen Beziehungen ergeben hat, durch Geltendmachung des Bereicherungsanspruches zum Ausgleich zu bringen.

Außerdem können die übrigen Einlagerer noch dann gegen den Lagerhalter vorgehen, wenn er durch die Zuvielliefrung die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters verletzt hat; denn es

---

[1]) Stein, S. 61.

steht ihnen ein Schadensersatzanspruch zu, wenn die Gesamtmenge ganz oder teilweise in Verlust geraten ist[1]). Nun ist eine Sache nicht erst dann in Verlust geraten, wenn sie vollkommen untergegangen oder ihr Verbleib dem Lagerhalter unbekannt ist, sondern schon dann, wenn die Aushändigung an einen anderen als den Empfangsberechtigten erfolgt und dieser die Sachen nicht alsbald zurückgibt[2]). Gibt er sie sofort zurück, dann haben sie keinen Schaden erlitten, und es fehlt ihnen ein Grund zur Klage, anderenfalls brauchen sie aber nicht abzuwarten, ob der Lagerhalter mit seiner Bereicherungsklage durchdringt, sondern können sofort nach § 390 HGB. wegen Teilverlustes Schadensersatz verlangen. Eventuell können sie ihren Schadensersatzanspruch auch auf § 823 Abs. 1 BGB. stützen, wenn der Lagerhalter vorsätzlich oder fahrlässig ihr Miteigentum durch Entfernung eines Teils der Gesamtmenge beschädigt hat. Trifft den Lagerhalter aber kein Verschulden, so bleiben sie auf den Abtretungsanspruch der condictio indebiti des Lagerhalters gegen den bevorzugten Einlagerer beschränkt.

Ist der Einlagerer bezüglich des zuviel ausgelieferten Teiles nicht in gutem Glauben, d. h. weiß er, oder ist ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, daß ihm nicht so viel von der Gesamtmenge gebührt, wie der Lagerhalter ihm ausgeliefert hat, so erwirbt er an dem überschießenden Teil jedenfalls kein Eigentum. Aber er erwirbt es auch nicht an dem seinem eingelagerten Anteil entsprechenden Teile, sondern an der ganzen ihm ausgelieferten Menge besteht das Miteigentum fort; die Eigentumsverhältnisse bleiben genau so, als wenn der Lagerhalter gar keine Verfügung über die Waren getroffen hätte[3]). Denn wenn man annähme, daß der Einlagerer an einem ideellen, seinem eingelagerten Gute entsprechenden Anteile, Alleineigentümer würde, so bestände jedenfalls an dem Rest der ausgelieferten

[1]) § 390 HGB.
[2]) Makower, Bd. II, S. 1379.
[3]) Ebenso Schetelich, S. 60, Burchard, S. 294, Stein, S. 62.

Menge das Miteigentum der übrigen Einlagerer fort. Wir hätten dann an einer einheitlichen untrennbaren Menge ein Sondereigentum und ein Miteigentum zu ideellen Teilen. Das ist aber nach den Vorschriften des BGB. nicht denkbar; aus den §§ 947, 948 geht hervor, daß es an einer untrennbar vermischten Menge nur ein Miteigentum zu ideellen Teilen gibt[1]). Dies Ergebnis würde aber in dem Fall nicht der Billigkeit entsprechen, wenn lediglich durch die nicht ganz zu beseitigende Ungenauigkeit beim Wiegen und Verpacken der Einlagerer etwas mehr erhalten hat, als ihm eigentlich gebührt; wenn das zuviel Erhaltene also ganz unbedeutend im Verhältnis zur Gesamtmenge ist. Hier überwiegt trotz seines bösen Glaubens sein Interesse, über das Gut frei verfügen zu können, bei weitem das Interesse der übrigen Einlagerer an der unbedeutenden Menge, die zuviel ausgeliefert ist. Deshalb wird man in diesem Falle die dem Einlagerer wirklich zukommende Menge als Hauptsache bezeichnen können, also ausnahmsweise für die Frage nach dem Unterschied zwischen Haupt- und Nebensache den Wert entscheiden lassen und demgemäß hierauf die §§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 2 anwenden: „Ist eine Sache als Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum“[1]). Die anderen Einlagerer können dann von ihm immer noch, da sie einen Rechtsverlust erlitten haben, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen[2]). Im übrigen können sie gegen den Einlagerer Ansprüche auf Grund ihres Miteigentums geltend machen, also gegen ihn die Eigentumsklage auf Herausgabe anstrengen, und zwar jeder selbständig[3]), jedoch nur mit der Maßgabe, daß die Waren an alle Gläubiger zusammen oder an einen von diesen ausgewählten Verwahrer (den Lagerhalter) herausgegeben werden[4]). Der Einlagerer haftet für die Rückgabe gemäß

[1]) Staub, Bd. 2, S. 1832.
[2]) § 951 BGB.
[3]) § 1011 BGB.
[4]) § 432 BGB.

§ 990 BGB.[1]); er hat also für sämtlichen Schaden aufzukommen, der dadurch entsteht, daß die Ware durch sein Verschulden untergeht, verschlechtert wird oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann. Außerdem ist der Einlagerer auch noch obligatorisch von dem Empfang an zu der Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre[2]). Daher haftet er nicht bloß wie beim Erwerb im guten Glauben auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung, sondern hat jedes Verschulden zu vertreten, wenn dadurch die Sache vermindert wird, untergeht, oder aus einem anderen Grunde nicht herausgegeben werden kann. Auch wenn der Einlagerer die Sache einem gutgläubigen Dritten unentgeltlich veräußert hat, wird er nicht frei, sondern hat vollen Ersatz zu leisten[3]). Dem Lagerhalter bleibt sein Rückgabeanspruch aus § 812 BGB. Diesem gegenüber haben die Einlagerer dieselben Rechte wie beim gutgläubigen Erwerb des überschießenden Teiles; sie können Schadensersatz nach § 390 HGB. vom Lagerhalter fordern, vorausgesetzt, daß sich dieser nicht exkulpieren kann, und das Gut als verloren angesehen werden muß, was, wie gesagt, immer dann der Fall sein wird, wenn der Lagerhalter nicht umgehend zur Herausgabe bereit ist.

Ist der Einlagerer zunächst in gutem Glauben gewesen, und erfährt er erst später von der mangelnden Verfügungsbefugnis des Lagerhalters, so hat er zunächst Eigentum an der Gesamtmenge erworben, und dieses bleibt ihm auch, denn auf den Eigentumserwerb hat der später entstehende böse Glaube keinen Einfluß. Nur obligatorisch können sich die Einlagerer von diesem Augenblicke an an ihn halten; er haftet ihnen auf Herausgabe des unrechtmäßig zuviel Erlangten, wie wenn der Anspruch darauf von dem Augenblicke der Kenntnis an rechtshängig geworden wäre, also für omnis culpa[4]).

---

[1]) Stein, S. 62.
[2]) § 819 BGB.
[3]) Argumentum e contrario aus § 820 BGB.
[4]) § 819 BGB., Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 513.

2. Eine zweite Möglichkeit ist, daß der Lagerhalter dem Einlagerer zu wenig ausliefert. An dem ihm wirklich ausgelieferten Teil hat der Einlagerer dann jedenfalls Alleineigentum erworben, da der Lagerhalter sich ja innerhalb des Rahmens seiner Vollmacht gehalten hat. Außerdem befindet sich aber noch ein Teil seiner eingelieferten Ware bei der Gesamtmenge, insoweit ist er also noch Miteigentümer daran[1]). Ist infolgedessen den anderen Einlagerern zu viel ausgeliefert worden, so erlischt allerdings sein Miteigentum in dem Falle, daß die anderen Einlagerer hinsichtlich des zu viel Ausgelieferten in gutem Glauben sind; aber er kann dann trotzdem den ihm noch gebührenden Anteil mit der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern, indem er sich die condictio indebiti vom Lagerhalter abtreten läßt[2]). Im übrigen haften die übrigen Miteigentümer für das Versehen des Lagerhalters nicht. Sie haben ihm nur Vollmacht zur Auslieferung des einem Jeden gebührenden Teiles gegeben[3]); wenn der Lagerhalter davon abweicht, hat er es selbst zu vertreten. Der Einlagerer kann ihn auf Schadenersatz wegen Verletzung seiner Vertragspflichten belangen, da er verpflichtet war, ihm die gleiche Menge und in der gleichen Güte, wie die eingelieferte Ware war, zurückzuliefern; ihn trifft aber die Beweislast, daß seine Forderung auf die von ihm behauptete Menge geht[3]). Der Lagerhalter kann dagegen Abtretung des Miteigentumanteiles in Höhe des Restes gegen die anderen Einlagerer verlangen[4]).

3. Bis jetzt sind wir immer von der Annahme ausgegangen, daß die Gesamtmenge, die vorhanden war, als der Lagerhalter zu viel oder zu wenig auslieferte, quantitativ und qualitativ genau den einzelnen eingelieferten Mengen entsprach. Nun ist es aber auch denkbar, daß zu diesem Zeitpunkte die Gesamtmenge

---

[1]) Schetelich, S. 60, Burchard, S. 294.
[2]) § 816 Abs. 1 BGB.
[3]) Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 512.
[4]) § 252 BGB.

größer odee geringer ist, als die Summe der einzelnen eingelieferten Anteile.

Eine Vermehrung ist einmal dadurch möglich, daß durch innere Eigenschaften der Ware das Gewicht vergrößert wird, z. B. kann in trocken eingeliefertes Getreide durch irgend einen Umstand Feuchtigkeit eindringen, und zweitens kann die Gesamtmenge auch durch nicht beabsichtigtes Hinzutun von gleichartiger Ware vergrößert werden. Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist meines Erachtens der Lagerhalter, wenn er die Vergrößerung der Gesamtmenge von vornherein merkt, auf Grund seiner gesetzlichen Vollmacht, einem jeden den ihm gebührenden Teil auszuliefern, befugt, wenn Herausgabe eines Anteiles verlangt wird, nicht nur genau die eingelieferte Gewichtsmenge auszuliefern, sondern dieselbe um den entsprechenden Anteil an dem Ueberschuß zu vermehren; denn so viel gebührt in Wirklichkeit einem Jeden, da ja die ausgelieferte Menge, wenn z. B. das Getreide wieder trocken geworden ist, hinterher doch nur in Menge und Güte dem eingelagerten Gute entspricht. Stellt sich erst am Schluß ein Überschuß heraus, so ist dieser anteilig unter die einzelnen Einlagerer zu verteilen[1]).

Beruht die Vermehrung auf anderen Ursachen, ist z. B. aus Versehen Getreide hinzugeschüttet, das für einen anderen Behälter bestimmt war, so ist nicht ohne weiteres eine herrenlose Sache anzunehmen, wie Makover es tut[2]). Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt[3]). Nun werden die Miteigentümer zwar kein Eigentum

---

[1]) Makover, Bd. 2 S. 1464, Zawesky S. 35, Burchard S. 295, der aber die Vollmacht des Lagerhalters nicht so weit gehen lassen will und eine Genehmigung aller Beteiligten für die Verteilung verlangt. Andere Ansicht vertreten durch Schetelich S. 58 der immer eine herrenlose Sache annimmt.

[2]) Makover, Bd. 2, S. 1464.

[3]) § 959 BGB.

an dem Plus bekommen, da sie ja nicht mehr herausverlangen können, als sie eingeliefert haben, wohl aber können der Lagerhalter oder dritte Personen Eigentümer sein. Denn die Sache wird doch folgendermaßen liegen. In der Warenmenge, zu der der überschießende Teil eigentlich hinzukommen sollte, wird dieselbe Quantität fehlen. Dieses Manko hat, wie wir noch sehen werden, der Lagerhalter zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er es trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht verhindern konnte. Gelingt ihm dieser Beweis, so haben die beteiligten Einlagerer den Verlust anteilig zu tragen. Im ersteren Falle (wenn der Lagerhalter ersatzpflichtig ist) würde man aber eine stillschweigende Abtretung der Ansprüche aus dem Eigentum an der in Verlust geratenen Menge an den Lagerhalter annehmen müssen, da dieser sonst der Eigentumsklage auf Herausgabe sofort die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung entgegensetzen könnte[1]). Es ist hier also Eigentum des Lagerhalters an dem Plus anzunehmen. War der Verlust von den Einlagerern anteilig zu tragen, so ist das Eigentum bei ihnen geblieben; denn die Sache ist nicht herrenlos geworden, weil kein Grund für die Annahme vorhanden ist, daß sie das Eigentum aufgeben wollten. Freilich wird eine solche Eigentumsklage schwer durchzuführen sein, da, um die Herausgabe zu erlangen, ihr Eigentum an dem sich in einem anderen Behälter vorgefundenen Überschuß nachgewiesen werden muß.

4. Endlich ist aber auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß die Gesamtmenge überhaupt nicht ausreicht, um alle Einlagerer zu befriedigen, daß also *zu wenig Ware* vorhanden ist. Auch dies kann entweder auf der Beschaffenheit der Ware selbst beruhen — das Getreide ist z. B. in nassem Zustande eingeliefert und später trocken geworden, so daß das Gewicht sich verringert hat —, oder es ist durch irgendwelche Umstände der Gesamtmenge ein Teil entzogen worden. Im ersten Falle kann

[1]) § 255 BGB.

der Lagerhalter für den Verlust selbst nicht haftbar gemacht werden; denn er konnte ihn auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abwenden; wußte er aber, daß das Gut geschwunden war, oder mußte er es wissen, wenn z. B. der Raum, den das Getreide ursprünglich eingenommen hatte, geringer geworden ist, so kann er dafür verantwortlich gemacht werden, wenn er trotzdem den Einlagerern genau so viel ausliefert, als sie eingeliefert haben. Dagegen ist er nicht dazu verpflichtet, vor jeder Aussonderung durch Wiegen oder Messen festzustellen, ob das Gut geschwunden ist[1]). Trifft ihn hiernach ein Verschulden, so hat er seine Vollmacht überschritten, indem er dem Einzelnen mehr auslieferte als ihm gebührte, und hat also Schadensersatz zu leisten. Außerdem haben die Einlagerer, die zu wenig bekommen haben, einen Bereicherungsanspruch gegen die, die zu viel erhalten haben.

Das Manko kann aber auch daher rühren, daß aus irgendwelchen Gründen der Gesamtmenge tatsächlich ein Teil entzogen ist. Diesen Verlust hat der Lagerhalter zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er ihn auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht verhindern konnte. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist der Verlust von den einzelnen Einlagerern gemeinschaftlich pro rata zu tragen[2]). Er darf aber jedenfalls den Einzelnen nur so viel ausliefern, als ihr Anteil abzüglich dessen, was sie von dem Verluste zu tragen haben, ausmacht; mehr gebührt ihnen eben nicht.

Ein Verlust kann endlich auch dadurch entstehen, daß bei den einzelnen Auslieferungen kleine Ungenauigkeiten vorkommen, die an sich ganz unbedeutend sind, aber schließlich doch so groß werden, daß die letzten Einlagerer nicht mehr voll befriedigt werden können. In diesem Falle will Lange[3]), wenn der Lager-

---

1) Staub, Bd. II, S. 1833.
2) Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 513.
3) Lange, S. 18.

halter nicht schadensersatzpflichtig ist, diesem keinen Bereicherungsanspruch gegen die anderen Einlagerer geben, sondern sie den ganzen Schaden tragen lassen, da es zu Unzuträglichkeiten führen würde, Einlagerer, die längst abgefordert hätten, hinterher noch zu Fehlbeträgen heranzuziehen. Das mag ja zugegeben werden, aber ich halte es noch für viel unzuträglicher, die Einlagerer, die zufälligerweise zuletzt die Auslieferung verlangt haben, den ganzen Verlust tragen zu lassen. Außerdem findet sich im Gesetze gar keine Handhabe dafür, ihm den Bereicherungsanspruch gegen die übrigen Miteigentümer zu nehmen. Für diese mag die Inanspruchnahme gewiß unangenehm sein, ist aber nun einmal eine Folge der Sammellagerung, die sich nur durch möglichst genaues Abwiegen und Abmessen beseitigen lassen wird. Doch sind die Mittel dazu heute schon so vollkommen, daß ein großes Manko am Schlusse so leicht nicht entstehen wird.

Ist die Gesamtmenge nur beschädigt worden, so ist auch dies, wenn der Lagerhalter dafür nicht aufzukommen hat, von den Miteigentümern gemeinschaftlich zu tragen. Betrifft diese Schädigung nur einen Teil des Gutes, so darf der Lagerhalter einem jeden Einlagerer bei Vermeidung einer Schadensersatzpflicht nur anteilig sowohl von der beschädigten als auch von der unbeschädigten Menge ausliefern[1]).

Am Schlusse dieses Abschnittes haben wir noch zu untersuchen, ob sich dies Auslieferungsrecht des Lagerhalters dadurch modifiziert, daß der Einlagerer nicht der Eigentümer der von ihm eingelagerten Ware ist. Wir haben schon gesehen, daß in diesem Falle, einerlei ob der Einlagerer zur Einlagerung und Gestattung der Vermischung berechtigt ist oder nicht, immer der wirkliche Eigentümer Miteigentümer der Gesamtmenge wird. An wen darf der Lagerhalter nun ausliefern? Man muß, um zu einem Ergebnis zu kommen, verschiedene Möglichkeiten unterscheiden[2]).

---

[1]) Staub, Bd. II, 1833.

[2]) Vgl. zum folgenden Stein, S. 63 ff.

A. Zwischen Eigentümer und Einlagerer *besteht ein Vertragsverhältnis*, auf Grund dessen der Einlagerer die Einlagerung vornimmt; z. B. ein Spediteur lagert die Ware erst eine Zeit hindurch da sie nicht sofort zur Versendung kommen kann. In der Aussonderung eines Anteils aus der Gesamtmenge liegt eine Verfügung des Lagerhalters, denn er verwandelt das Miteigentum in ein Sondereigentum. Auf Grund der gesetzlichen Vollmacht war er aber nur berechtigt, dem wirklichen Miteigentümer auszuliefern. Da er nun auf Grund des Lagervertrages dem Einlagerer, der kein Eigentümer ist, ausliefert, liegt auf seiner Seite die Verfügung eines nicht Berechtigten vor. Eine solche ist gültig, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt[1]).

Diese Einwilligung ist in unserem Falle auch anzunehmen. In dem Speditionsvertrage liegt die stillschweigende Ermächtigung zu einer ev. notwendig werdenden Lagerung und naturgemäß auch eine solche zur Zurücknahme des Gutes, wenn die Versendung vor sich gehen kann.

B. Der Einlagerer *steht in keinem Vertragsverhältnis* zum Eigentümer, kraft dessen er zur Lagerung ermächtigt wäre. Zunächst ist es möglich, daß der Einlagerer die Waren in gutem Glauben vom Nichteigentümer erworben hat. Dieser Fall scheidet jedoch hier aus, da er dann Eigentümer des Eingelieferten und also auch Miteigentümer der Gesamtmenge geworden ist. Nur wenn die Waren dem Eigentümer gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen sind, würde er trotz seines guten Glaubens kein Eigentümer. Wie ist es nun aber im letzten Falle, wenn er im guten Glauben an sein Eigentum die Waren lagert und auch seinen Anteil vom Lagerhalter, der die Sachlage nicht kennt, zurückerhält; wird er nun nicht doch vielleicht, trotzdem es sich um abhanden gekommenes Gut handelt, Eigentümer des ausgelieferten Anteils, da hier bei der

---

[1]) § 185 BGB.

Auslieferung ein neuer Eigentumserwerbsgrund vorliegt? Die Beantwortung der Frage hängt, wie Stein sehr richtig ausführt[1]), davon ab, ob die Ware trotz der Vermischung noch als eine abhanden gekommene zu betrachten ist. Ist sie das, so kann der Einlagerer an ihr durch die Auslieferung auch kein Eigentum erwerben. Durch die Vermischung geht die abhanden gekommene Einzelsache unter; an deren Stelle tritt ein Miteigentumsanteil an der Gesamtmenge. Gerade wie nun dingliche Rechte an diesem Anteile fortbestehen können, behält er auch die übrigen Eigenschaften der früheren Einzelsache; der Miteigentumsanteil muß also auch als abhanden gekommen gelten. Man kann zwar nicht sagen, daß der ganze Gesamtvorrat mit dieser Eigenschaft behaftet sei, wie Stein es tut, denn dann könnten ja auch die übrigen Einlagerer kein Eigentum an dem ihnen ausgelieferten Anteil erwerben, da auch diese aus abhanden gekommenem Gut bestehen würden; sondern lediglich der ideelle Miteigentumsanteil, der dem gutgläubigen Einlagerer gebührt, gilt als abhanden gekommen; und dieser wird verkörpert durch die Menge, die der Lagerhalter zum Zweck der Rückgabe ausgesondert hat. Daraus folgt das Resultat, daß der Einlagerer trotz seines guten Glaubens nicht Eigentümer des ausgelieferten Anteiles wird. Da auch der wirkliche Eigentümer das Alleineigentum nicht erwerben kann — denn er weiß nichts von der Einlagerung, es fehlt ihm also auch der Eigentumserwerbswille —, so bleibt die herausgegebene Menge in seinem und der übrigen Einlagerer gemeinschaftlichem Miteigentume. Nur eine Möglichkeit bestände für den Einlagerer, Eigentümer zu werden; da die Auslieferung ja die Verfügung eines Nichtberechtigten ist, müßte er die Genehmigung sämtlicher Miteigentümer haben[2]). Zu diesem gehört aber auch der wirkliche Eigentümer, dem die Ware abhanden gekommen ist, und dieser

---

[1]) Stein, S. 65.

[2]) § 185 BGB., Stein, S. 65.

müßte damit einverstanden sein, daß der, in dessen Besitze die Ware sich jetzt befindet, Eigentümer wird. Diese Möglichkeit ist also praktisch ohne Bedeutung, da die erforderliche Genehmigung seitens des Eigentümers niemals vorliegen wird. — Im übrigen haben die Miteigentümer die Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Einlagerer und eine Schadensersatzklage gegen den Lagerhalter, wenn dieser nicht nachweist, daß er auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters das Nichteigentum des Einlagerers nicht erkennen konnte.

War der Einlagerer bei der Einlagerung bezüglich des Gutes nicht in gutem Glauben, hatte er es also selbst dem Eigentümer gestohlen, oder hatte er es von einem Dritten erworben, obwohl er wußte oder aus grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß es ein gestohlenes, verloren gegangenes, oder sonst abhanden gekommenes Gut war, so kann er natürlich an der eingelieferten Menge auch kein Eigentum erhalten, da für diesen Fall erst recht die obenerwähnten Gründe zutreffen[1]).

§ 11.

Übertragung und Verpfändung des Miteigentumanteils.

A. Übertragung.

Wir haben schon früher ausgeführt, daß die wichtigsten Vorteile des Lagergeschäftes auf zwei Gebieten liegen. Einmal wird dadurch die Übertragung der Waren möglich, ohne daß sie von der Stelle bewegt zu werden brauchen, ja, bei der Sammellagerung sogar, ohne daß der Käufer sie überhaupt zu sehen braucht, wie beim Handelnnach Typen, oder er sich doch wenigstens mit einer Probe begnügt. Andererseits liegt die Bedeutung des Lagergeschäftes in der Erschließung eines Realkredits, da der Lagerhalter die Waren in einer Zeit verpfänden kann, wo sie sonst ein totes Kapital für ihn bilden würden.

---

[1]) Stein, S. 64.

Da der Einlagerer Miteigentümer der Gesamtmenge geworden ist, so ist er berechtigt, selbständig ohne Genehmigung der anderen Einlagerer über seinen Anteil zu verfügen[1]), ihn also sowohl zu veräußern als auch zu verpfänden. Zur Veräußerung einer Sache ist einmal ein dinglicher Vertrag nötig, also eine Einigung darüber, daß das Eigentum von dem Einlagerer auf den Dritten übergehen soll, und zweitens die Übergabe der veräußerten Sache[2]). Bei der Sonderlagerung erfolgt diese reell (abgesehen von dem Fall, daß der Dritte sich schon in dem Besitze der Sache befindet), bei der Sammellagerung wird diese Übergabe, da der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist, dadurch ersetzt, daß er dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt[3]). Außer diesem dinglichen auf das Eigentum sich stützenden Anspruch muß auch noch der persönliche auf dem Lagervertrag beruhende Herausgabeanspruch abgetreten werden; denn sonst würde der Lagerhalter einmal dem neuen Eigentümer auf Grund seines Miteigentums und andererseits dem Einlagerer auf Grund des Lagervertrages zur Herausgabe verpflichtet sein, sich also in jedem Fall schadensersatzpflichtig machen, entweder wegen Verletzung des Eigentums oder wegen Verletzung seiner Vertragspflichten. Doch ist in der einfachen Abtretung des Herausgabeanspruchs, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Abtretung sowohl des obligatorischen wie auch des dinglichen Anspruchs zu erblicken, ohne daß dies bei dem Abtretungsvertrage noch besonders hervorgehoben zu werden braucht. Die nach § 839 BGB. zum Übergang des Eigentums erforderte Abtretung des Herausgabeanspruchs genügt auch dann, wenn die Herausgabe selbst nur gegen eine Gegenleistung, beim Lagergeschäft also gegen Erstattung der Lagerkosten, gefordert werden kann[4]).

---

[1]) § 747 BGB.

[2]) § 929 BGB.

[3]) § 931 BGB.

[4]) Plank, Bd. III, S. 228. Ebenso RGE., Bd. 49, S. 97: „Der Nebenintervenient G. besaß selbst nur den Anspruch auf Herausgabe gegen Bezahlung der Spesen, diesen Anspruch hat er..... unbedingt abgetreten, und das genügt nach § 931, um den Eigentumsübergang zu bewirken."

Ist der Einlagerer kein Eigentümer, so erwirbt der Dritte trotzdem das Eigentum, wenn die Abtretung des Herausgabeanspruchs mit Einwilligung des Eigentümers erfolgt, oder derselbe die Verfügung nachträglich genehmigt, oder der Dritte Rechtsnachfolger des Eigentümers wird[1]). Im übrigen kommen für den Erwerb des Eigentums die Vorschriften des guten Glaubens zur Anwendung. Der Dritte muß, um das Eigentum erwerben zu können, da der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist, im Zeitpunkt der Abtretung des Anspruchs in Beziehung auf das Eigentum, oder wenn der Veräußerer Kaufmann ist, wenigstens in bezug auf die Befugnis desselben, über das Eigentum zu verfügen, in gutem Glauben sein[2]). Doch wird er auch in diesem Falle nicht Eigentümer, wenn die Waren dem wirklichen Eigentümer gestohlen, verloren gegangen, oder sonst abhanden gekommen sind. Der ihm gleichzeitig übertragene obligatorische aus dem Lagervertrage sich ergebende Herausgabeanspruch wird von diesen Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben nicht berührt; er bleibt also auf alle Fälle gültig. Doch kann er in dem Falle, daß er nicht Eigentümer geworden ist, daraus nur Schadensersatzansprüche geltend machen, aber nicht die Herausgabe des Gutes selbst verlangen, da er ja kein Miteigentümer der Gesamtmenge geworden ist.

Hat der Lagerhalter die Vermischung ohne ausdrückliche Gestattung vorgenommen, so ist, wie schon gesagt, kein Sammellagergeschäft entstanden. Die Veräußerung des Anteils an der Gesamtmenge erfolgt hier trotzdem genau, wie eben geschildert; nur kann der Erwerber, auf die Abtretung des Herausgabeanspruchs gestützt, nicht die Herausgabe des ihm gebührenden Anteils an der gesamten Menge nach § 419 Abs. 2 HGB. verlangen, da diese Bestimmung eben nur für das Sammellagerschäft gilt, sondern kann seinen Anteil nur auf die Weise erhalten, daß er von den anderen Miteigentümern Aufhebung der Gemeinschaft verlangt, welches Recht ihm, wie schon gesehen, nach § 749 BGB. zusteht. Da die zu teilende Menge, an

---

[1]) § 185 BGB.
[2]) § 934 BGB., § 366 HGB.

der das Miteigentum besteht, sich im Besitze eines Dritten befindet, so muß er zunächst Herausgabe der ganzen Menge verlangen, und zwar an alle Miteigentümer zusammen[1]). Er kann sich aber auch damit begnügen, vollen Schadensersatz in Höhe des Wertes der eingelieferten Waren zu verlangen, vorausgesetzt, daß den Lagerhalter bei der Vermischung und der daraus folgenden nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung ein Verschulden trifft. Was die Form der Abtretung des Herausgabeanspruchs anbetrifft, so ist keine besondere Form vorgeschrieben; sie wird also formlos durch bloßen Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber bewirkt, ohne daß es einer Anzeige an den Schuldner bedarf. Der Abtretungswille muß sich aber dem Erwerber gegenüber irgendwie betätigen[2]). Nun ist in dem bloßen Verkauf der beim Lagerhalter lagernden Waren eine Abtretung nicht ohne weiteres zu finden, sondern es muß noch ein Zeichen hinzukommen, durch das der Wille, zugleich mit dem Verkauf auch das Eigentum aufzugeben zu wollen, zum Ausdruck kommt[3]). Dies Ausdrucksmittel bildet beim Lagergeschäft der gleichzeitig abgetretene Herausgabeanspruch auf Grund des Lagervertrages. Diesen aber erkennt man an der Übergabe des vom Lagerhalter ausgestellten Lagerscheins, über den hier noch ein kurzes Wort gesagt werden muß, wobei aber gleich von vorne herein zu bemerken ist, daß die Ausstellung solcher Papiere zur Übertragung des Herausgabeanspruches nicht notwendig ist. Lagerscheine sind Urkunden, die der Lagerhalter bei der Einlieferung der Ware dem Einlagerer in der Regel ausstellt (doch hängt die Ausstellung von seinem freien Willen ab, er ist nicht dazu verpflichtet), und in denen er sich verpflichtet, dem Inhaber des Lagerscheins, so beim Inhaberlagerschein, oder einer bestimmten Person (in der Regel dem Einlagerer), so beim

---

[1]) § 1011, 432 BGB.

[2]) Rechtsprechung, Bd. 8, S. 110.

[3]) Als Beispiel führt Plank, Bd. III, S. 228, an, daß der Verkäufer die bei einem Spediteur lagernden Waren dem Käufer zur Verfügung stellt und ihm einen Verfügungsschein übergibt (RGE., Bd. 49, S. 97).

Rektalagerschein, oder endlich einer bestimmten Person oder deren Order, so beim Orderlagerschein, die eingelagerte Menge auszuliefern. Diese Lagerscheine sind Wertpapiere, denn das in ihnen verbriefte Recht, die Auslieferung der darin bezeichneten Waren zu verlangen, ist abhängig vom Besitz des Papieres; dieses ist also der Träger des Rechts. Für solche Lagerscheine, in denen der Lagerhalter verspricht, ein bestimmtes Quantum von fungibilen Sachen, welche bei ihm niedergelegt sind, auszuliefern, die also bei der Sammellagerung in Anwendung kommen, wurde früher z. B. von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin der Ausdruck „Warenschuldscheine" vorgeschlagen, der sich aber in Deutschland nicht eingeführt hat[1]).

Bei der formlosen Abtretung ist das Mißliche, was den Eigentumserwerb für den Erwerber oft unsicher macht, daß der Lagerhalter dem neuen Eigentümer alle dinglichen und obligatorischen Einwendungen entgegensetzen kann, die ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen[2]), daß also der Erwerber in dem Bestande seines erworbenen Rechts ganz von seinem Veräußerer abhängig ist. Ist nun ein Rektalagerschein ausgestellt worden, d. h. ist in der Urkunde der Einlagerer als der Berechtigte namentlich genannt, so geschieht dessen Übertragung ebenso wie die formlose Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe durch Zession, d. h. Veräußerer und Erwerber schließen einen Vertrag, durch den die in dem Lagerschein enthaltene Forderung auf den Erwerber übertragen wird. Die Übergabe des Scheines muß hinzukommen, da der Lagerhalter ja nur gegen dessen Vorzeigung zu leisten verpflichtet ist. Außerdem kann der Letztere bei der Auslieferung des Gutes die Aushändigung einer von dem Einlagerer über die Abtretung ausgestellten Urkunde verlangen[3]), die

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen des XI. Deutschen Handelstages, S. 48.

[2]) §§ 986 Abs. 2, 404 BGB.

[3]) § 410 BGB.

[4]) Burchard, S. 361.

zweckmäßigerweise auf dem Lagerschein selbst erfolgt[4]). Es liegen also beim Rektalagerschein die Verhältnisse genau so, wie wenn der Einlagerer formlos seine Ansprüche gegen den Lagerhalter an den Erwerber abtritt; denn auch hier kann der Lagerhalter alle Einwendungen geltend machen, die ihm gegen den Veräußerer zustehen, und der Lagerschein dient dem Erwerber nur als Beweismittel, daß er der zur Empfangnahme des Gutes Berechtigte ist, obwohl er andererseits zur Geltendmachung des Herausgabeanspruchs unbedingt erforderlich ist. Beim Rektalagerschein ist auch der Fall denkbar daß ein Erwerber gutgläubig von einem Nichteigentümer, der noch nicht einmal Einlagerer, also auch kein mittelbarer Mitbesitzer ist, da es hier an einem den mittelbaren Besitz begründenden Rechtsverhältnisse mangelt[1]), das Eigentum erwirbt, nämlich dann, wenn der Lagerschein auf einen falschen Namen ausgestellt ist, und derjenige, auf dessen Namen er irrtümlich lautet, den ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Herausgabeanspruch auf den Erwerber überträgt[2]). Doch wird in diesem Falle, da der Veräußerer ja nicht mittelbarer Besitzer ist, der Erwerber erst dann Eigentümer, wenn er den ausgelieferten Anteil tatsächlich vom Lagerhalter erlangt, und nicht schon, wie oben, mit Abtretung des Herausgabeanspruchs[3]).

Die bei weitem größte Bedeutung für die Veräußerung des Miteigentumanteils besitzen die Orderlagerscheine, in denen der Lagerhalter sich zur Herausgabe dem namentlich Genannten oder dessen Order gegenüber verpflichtet. Allein über diese hat das HGB. in § 424 Bestimmungen getroffen. Sie können nur von staatlich dazu ermächtigten Anstalten ausgegeben werden[4]), sind durch Indossament übertragbar, und die Übergabe des Lagerscheines an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert

---

[1]) § 868 BGB.

[2]) Burchard, S. 363.

[3]) § 934 BGB.

[4]) § 363 Abs. 2 HGB.

wird, hat für Erwerb von Rechten an dem Gute dieselbe Wirkung, wie die Übergabe des Gutes. Diesem Lagerschein hat das Gesetz also dingliche Wirkung beigelegt. Tatsächlich wird auch durch ihn nur die Eigentumsübertragung gemäß § 931 BGB. herbeigeführt, rechtlich soll sie jedoch so angesehen werden, wie wenn sie durch tatsächliche Übergabe der Waren nach § 929 BGB. erfolgt wäre[1]). Der Dritte hat ein ganz neues selbständiges Recht erworben und ist völlig unabhängig von dem Veräußerer. Der Lagerhalter kann ihm keinerlei Einwendungen aus der Person des Einlagerers oder gegen die Gültigkeit des mit diesem abgeschlossenen Lagervertrages entgegensetzen, sondern kann nur solche Einwendungen gegen den Eigentumsanspruch erheben, die sich aus dem Wortlaut der Urkunde ergeben, oder die ihm unmittelbar gegen den Besitzer des Scheines zustehen[2]). Er muß also leisten, auch wenn der mit dem Einlagerer geschlossene Lagervertrag nichtig ist, und für Mängel des Gutes ist er nicht nur dann haftbar, wenn sie durch sein Verschulden während der Lagerung entstehen, sondern auch, wenn sie schon bei Einlieferung des Gutes vorhanden waren und er vergessen hat, sie im Lagerscheine zu vermerken.

Analog den Orderlagerscheinen sind auch die Inhaberlagerscheine zu behandeln, obgleich sie im Gesetze keine Erwähnung finden. Doch ist dies eine bestrittene Frage (Staub leugnet z. B. überhaupt ihre gültige Ausstellung), auf die hier näher einzugehen den Rahmen unserer Aufgabe überschreiten würde. Staatliche Genehmigung ist zu ihrer Ausstellung nicht nötig, da sie nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten[3]). Ihre Übertragung erfolgt durch Tradition. Auch hier hat der Erwerber des Papieres dem Lagerhalter gegenüber dieselbe günstige Stellung wie beim Orderlagerschein, denn derselbe kann gegen den Herausgabeanspruch nur solche Einwendungen geltend

1) Ruepprecht, S. 65.
2) § 364 Abs. 2 HGB.
3) § 795 BGB.

machen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen, oder sich aus der Urkunde ergeben, oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

B. Verpfändung des Miteigentumanteils.

Wie schon gesehen, beruht der Vorteil der Sammellagerung nicht nur in der leichten Übertragbarkeit der eingelagerten Menge, sondern auch in der Schaffung eines gesunden Realkredits, indem der Einlagerer zu einer Zeit, wo es ihm nicht möglich ist, die Waren selbst ohne Nachteil zu verwenden, durch Verpfändung derselben sich Kapitalien verschaffen kann. Als Miteigentümer ist er wie zur Veräußerung, so auch zur Verpfändung seines Miteigentumanteils berechtigt, da beides sich als eine Verfügung über seinen Anteil darstellt[1]). Sie erfolgt gerade wie die Veräußerung durch Übertragung des mittelbaren Mitbesitzes auf den Pfandgläubiger durch Abtretung des Anspruches auf Herausgabe. Doch muß hier noch die Anzeige der Verpfändung an den unmittelbaren Besitzer (den Lagerhalter) hinzukommen, um die Verpfändung nach außen hin erkennbar zu machen und dem Lagerhalter die Möglichkeit zu nehmen, sich durch Rückgabe des Anteils an den Einlagerer dem Pfandgläubiger gegenüber zu befreien[2]). Diese Anzeige ist natürlich auch erforderlich, wenn der unmittelbare Besitzer selbst Miteigentümer der Gesamtmenge ist. Soll der Anteil dem Lagerhalter selbst verpfändet werden, so genügt zur Entstehung des Pfandrechtes die Einigung zwischen Einlagerer und Lagerhalter, da der Letztere ja schon im Besitze der Pfandsache ist[3]).

Ist der Einlagerer nicht Eigentümer der eingelagerten Waren, und verpfändet er sie trotzdem, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 BGB. entsprechende Anwendung[4]); es gibt also auch hier einen Pfand-

---

[1]) § 747 BGB.
[2]) § 1205 Abs. 2 BGB., Plank, Bd. III, S. 751.
[3]) § 1205 BGB.
[4]) § 1207 BGB.

erwerb im guten Glauben. Der Dritte erwirbt das Pfandrecht, wenn er nicht weiß oder aus grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß der Einlagerer nicht Einlagerer ist, in dem Augenblick der Abtretung des Herausgabeanspruchs[1]). Doch erlöschen bei der Pfandbestellung nicht wie beim Eigentumserwerb im guten Glauben die schon an der Sache bestehenden dinglichen Rechte Dritter, wenn er in Ansehung ihrer in gutem Glauben ist, sondern das letzte Pfandrecht geht lediglich den anderen Pfandrechten im Range vor[2]). Nur das dem Lagerhalter selbst zustehende dingliche Recht, sei es ein durch Vertrag bestelltes, sei es ein gesetzliches Pfandrecht, geht im Range immer dem später bestellten Pfandrechte vor, auch wenn dies in gutem Glauben hinsichtlich des Bestehens dieser Rechte erworben ist, wie man aus der entsprechenden Anwendung des § 936 Abs. 3 schließen muß[3]). Die Verpfändung erfolgt ebenso wie die Eigentumsübertragung durch Übergabe des Lagerscheins, falls ein solcher ausgestellt ist, und das über die dingliche Wirkung oben Gesagte gilt auch hier. Ist ein Orderlagerschein von einer dazu ermächtigten Anstalt ausgestellt worden, so kann dieser verpfändet werden durch Einigung des Einlagerers und des Pfandgläubigers und durch die Übergabe des indossierten Papieres[4]). Die Wirkung ist hier dieselbe, wie wenn das Gut dem Pfandgläubiger tatsächlich übergeben wäre; und das Pfandrecht ist entstanden, ohne daß noch eine Anzeige an den Lagerhalter hinzugekommen ist. In letzterem Falle geht das zuletzt entstandene Pfandrecht auch sogar den gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechten des Lagerhalters vor, wenn der Pfandgläubiger hinsichtlich ihres Bestehens dieser in gutem Glauben ist, da § 936 Abs. 3 BGB. hier nicht zur Anwendung kommen kann, denn die Übergabe des Papieres ist als Übergabe des Gutes anzusehen, nicht als Abtretung des Herausgabeanspruchs.

---

1) § 1207 BGB.

2) § 1208 BGB.

3) Stein, S. 56.

4) § 1292 BGB.

Über das eben besprochene am Anteil eines Miteigentümers bestehende Pfandrecht trifft § 1258 Bestimmungen. Der Pfandgläubiger übt darnach alle Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache ergeben; er kann also insbesondere alle notwendigen Maßregeln zur Erhaltung der Waren den anderen Einlagerern gegenüber selbständig treffen[1], soweit sie natürlich nicht der Lagerhalter vertraglich übernommen hat. Um sein Pfandrecht geltend zu machen, hat der Gläubiger zwei Wege. Einmal kann er den ihm vom Einlagerer verpfändeten Anteil an dem Gesamtgute verkaufen[2], indem er das Gut ruhig beim Lagerhalter beläßt und auf die oben geschilderte Art den dem Einlagerer gebührenden Anteil veräußert; doch muß er dazu die gänzliche oder wenigstens teilweise Fälligkeit seiner Forderung abwarten, und sofern seine Forderung nicht auf Geld geht, muß sie erst in eine Geldforderung übergegangen sein[3]. Er kann aber auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, und zwar vor der Verkaufsberechtigung, d. h. bevor seine Forderung fällig geworden ist, nur mit dem Einlagerer, der ihm das Gut verpfändet hat, gemeinschaftlich, nach der Verkaufsberechtigung selbständig, ohne der Zustimmung des Miteigentümers zu bedürfen. An Stelle der Auseinandersetzung durch Aufhebung der Gemeinschaft tritt nun aber bei der Samme.lagerung, wie oben gesehen, das Recht, vom Lagerhalter die Auseinandersetzung zu verlangen, ohne daß dieser sich mit den anderen Miteigentümern in Verbindung zu setzen braucht[4]. Mit der Herausgabe des dem Einlagerer gebührenden Anteils an der Gesamtmenge durch den Lagerhalter bekommt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an der ausgelieferten Menge und kann dieselbe im Wege des Pfandverkaufs veräußern, während das Eigentum bis zur Veräußerung beim Einlagerer verbleibt.

---

[1] § 744 BGB.

[2] § 1258 Abs. 4 BGB.

[3] § 1228 BGB.

[4] § 419 Abs. 2 HGB., Stein, S. 57.

§ 12.

Gesetzliche und Pfändungspfandrechte.

A. Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters.

Nachdem wir eben die Pfandrechte besprochen haben, die durch Vertrag mit dem Einlagerer entstehen, kommen wir nun noch zur Besprechung solcher Pfandrechte an dem einzelnen Miteigentumanteil, deren Entstehung unabhängig vom Willen des Einlagerers ist, und zwar können diese sowohl dem Lagerhalter als auch dritten Personen zustehen. Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingelagerten Gut. Dieses folgt denselben Regeln wie bei der Sonderlagerung, nur tritt an Stelle der bestimmten eingelagerten Sachen der Miteigentumanteil des Einlagerers. Es ist für ihn von sehr großer Bedeutung, da infolge des Instituts der Lagerscheine das Eigentum an dem Gute häufig wechseln kann, ohne daß der Lagerhalter hiervon Kenntnis erlangt, und er dann nicht weiß, gegen wen er seine Ansprüche geltend machen kann. Dieses Pfandrecht besteht aber nur für die „Lagerkosten", also für das bedungene oder auch übliche Lagergeld, für Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle sowie für die auf das Gut gemachten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Für andere Forderungen kann es nicht geltend gemacht werden, hier muß der Lagerhalter, um sich zu schützen, durch Vertragsabrede vom Einlagerer ein besonderes Pfandrecht bestellen lassen. Außer diesem gesetzlichen Pfandrechte steht dem Lagerhalter für alle seine Forderungen noch das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu, soweit die dafür im § 369 HGB. festgesetzten Voraussetzungen zutreffen. Was die Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts anbetrifft, so gelten auch hier die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb vom Nichteigentümer, denn nach § 368 Abs. 3 HGB. steht das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Es entsteht also für den Lagerhalter, wenn er gutgläubig den Einlagerer für den Eigentümer oder wenigstens für befugt hält, das

Gut für den Eigentümer einzulagern. In diesem Falle geht es, da es dem unmittelbaren Besitzer zusteht, allen später entstandenen Pfandrechten im Range vor[1]; nur wenn die Verpfändung durch Indossierung eines von einer staatlich dazu ermächtigten Anstalt ausgestellten Orderlagerscheines erfolgt, steht es den später entstandenen Pfandrechten im Range nach, auch wenn die späteren Pfandgläubiger in Ansehung seiner in gutem Glauben sind. Doch wird ihr guter Glaube nur in den seltensten Fällen vorliegen. Das gesetzliche Pfandrecht besteht, solange der Lagerhalter dem Einlagerer seinen Anteil noch nicht ausgeliefert hat, und berechtigt ihn, die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen[2]. Ist seine Forderung auf die Lagerkosten fällig, so kann er sich aus dem Anteile des säumigen Einlagerers befriedigen, indem er die diesem gebührende Menge aussondert und im Wege des Pfandverkaufs veräußert. Hierbei tritt an Stelle der gewöhnlichen Androhungsfrist von einem Monat, wenn der Einlagerer Kaufmann, die Lagerung also ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist, die Frist von einer Woche[3].

B. Pfändungspfandrechte Dritter.

Außer dem Lagerhalter kann sich jeder Gläubiger des Einlagerers an dessen Miteigentumanteil halten, da dieser einen Bestandteil seines Vermögens bildet. Doch werden solche Pfändungspfandrechte neben dem gesetzlichen Pfandrechte des Lagerhalters nicht vorkommen. Denn das Letztere besteht, solange der Lagerhalter im Besitz der Waren sich befindet, und so lange braucht er auch eine Pfändung nicht zu dulden, sondern kann dagegen die Exekutionsinterventionsklage nach § 771 ZPO. erheben. Hat er aber die Sachen freiwillig herausgegeben, so verliert er seinen Besitz daran und demgemäß auch sein gesetzliches Pfandrecht; er kann dann aber aus dem durch den Pfandverkauf erzielten Erlös vorzugsweise Befriedigung für seine Forderung

---

[1] § 936 Abs. 3 BGB.
[2] § 1258 BGB., verbunden mit 744 BGB.
[3] § 368 Abs. 2 HGB.

verlangen[1]). Ein solches Pfändungspfandrecht entsteht auf folgende Weise. Ist die Forderung rechtskräftig festgestellt oder wenigstens für vorläufig vollstreckbar erklärt worden, so kann der Gläubiger den Miteigentumanteil des Einlagerers pfänden lassen. Da die herauszugebenden Waren sich im Gewahrsam eines Dritten, des Lagerhalters, befinden, so muß der Anspruch auf Herausgabe, den der Einlagerer gegen den Lagerhalter hat, nach den Vorschriften über Pfändung und Überweisung einer Geldforderung gepfändet werden[2]). Dieselbe erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 829 ff. ZPO. durch Erlaß und Zustellung des Pfändungsbeschlusses, indem dem Lagerhalter verboten wird, dem Einlagerer seinen Anteil auszuliefern, und dem Einlagerer geboten wird, sich jeder Verfügung über seinen Miteigentumanteil zu enthalten. Lediglich durch diese Pfändung des Anspruches auf Herausgabe kommt aber noch kein Pfandrecht an den Waren selbst zustande[3]), sondern dies beginnt erst mit dem Augenblicke, wo das Gut gemäß einer Anordnung nach § 847 ZPO. tatsächlich an den Gerichtsvollzieher herausgegeben wird. Sondert nun der Lagerhalter freiwillig den dem Einlagerer gebührenden Anteil aus und übergibt ihn dem Gerichtsvollzieher, so erwirbt der Einlagerer das Eigentum an dem ausgesonderten Teil und der Gläubiger ein Pfandrecht, auf das hin er den ausgelieferten Teil im Wege der Zwangsversteigerung veräußern kann. Doch darf nicht für jede kleine Forderung der ganze Anteil des Einlagerers gepfändet werden; dies darf nur in einer solchen Höhe geschehen, daß die gepfändete Menge zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsversteigerung ausreicht[4]). Natürlich ist auch die Pfändung der ganzen Gesamtmenge nicht zulässig, da die anderen Einlagerer sofort Exekutionsinterventionsklage erheben könnten gemäß § 771 ZPO., denn sie besitzen an der Gesamtmenge ein die Veräußerung hinderndes Recht, nämlich ihr Miteigentum. Gibt der Lager-

---

1) § 805 ZPO.
2) § 829 ZPO., Gaup-Stein, S. 846.
3) RGE., Bd. VII, S. 293, ebenso Zawesky, S. 29.
4) § 803 ZPO.

halter trotz der Pfändung des Anspruches des Einlagerers auf Auslieferung seines Anteils diesen nicht heraus, so darf ihm der Gerichtsvollzieher die Sachen nicht mit Gewalt fortnehmen, sondern der Gläubiger muß sich den Anspruch auf Herausgabe nach § 835 ZPO. über weisen lassen und auf Auslieferung an den Gerichtsvollzieher gemäß § 847 ZPO. klagen[1]). Ist der Lagerhalter dazu rechtskräftig verurteilt, so kann er, wie schon gesagt, noch immer in der Zwangsvollstreckung sein gesetzliches Pfandrecht im Wege der Exekutionsinterventionsklage geltend machen; tut er es aber nicht, so erfolgt die Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher; dies hat dieselbe Wirkung, als wenn der Lagerhalter durch Aussonderung dem Einlagerer wieder Alleineigentum an seiner eingelagerten Ware verschaffen und diesen ausgesonderten Anteil dem Gerichtsvollzieher übergeben würde[2]). Mit der Übergabe hat der Gläubiger ein Pfandrecht an dem Anteil des Einlagerers erworben, nicht nur an dem Anteilsrecht.

Wird ein indossabler Lagerschein gemäß § 831 ZPO. durch Wegnahme des Papieres gepfändet, so entsteht ein Pfandrecht an der durch die Urkunde verbrieften Forderung, die der Gläubiger sich zur Einziehung überweisen lassen muß. Das Pfandrecht an den Waren entsteht aber auch hier erst in dem Augenblicke, wo dieselben auf Grund des Überweisungsbeschlusses von dem Lagerhalter an den Gerichtsvollzieher herausgegeben werden. Man darf nicht denken, weil nach § 424 HGB. die Übergabe des Papieres die Übergabe des Gutes ersetzt, wären hier sofort mit der Wegnahme des Papieres die Waren selbst gepfändet, sondern diese dingliche Wirkung der Orderlagerscheine knüpft sich lediglich an die Übertragung durch Indossament, während in unserem Falle das Pfandrecht an dem Papier durch einfache Wegnahme desselben beim Einlagerer entstanden ist[3]).

---

[1]) RGE., Bd. XXV, S. 187.
[2]) § 897 ZPO.
[3]) Gaup-Stein, S. 624.

Der Gläubiger, der den Anteil des Einlagerers auf Grund eines Titels, der nicht nur vorläufig vollstreckbar sein darf, gepfändet hat, kann auch, anstatt vom Lagerhalter die Aussonderung und Auslieferung des dem Einlagerer gebührenden Anteils zu fordern und eventuell darauf gegen ihn zu klagen, von den anderen Einlagerern die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, auch wenn eine solche für immer oder auf Zeit ausgeschlossen war oder für sie eine Kündigungsfrist bestand[1]), obwohl im allgemeinen eine solche Vereinbarung auch für und gegen den Sonderrechtsnachfolger wirkt.

§ 13.

Konkurs.

a. Konkurs des Lagerhalters.

Wie wichtig für die Sammellagerung der Umstand ist, daß das Eigentum an dem eingelagerten Gute trotz der Vermischung nicht auf den Lagerhalter übergeht, zeigt sich erst deutlich, wenn über das Vermögen des Lagerhalters Konkurs ausbricht; mit Rücksicht auf diesen Fall ist die Gesetzesbestimmung des § 419 Abs. 2 HGB. betreffs der Eigentumsfrage auch hauptsächlich geschaffen. Während bei der Summenlagerung der Einlagerer nur eine gewöhnliche Konkursforderung bekommt, da hier das Eigentum auf den Lagerhalter übergegangen ist, und er sich also mit einer nur teilweisen Befriedigung seines Herausgabeanspruches begnügen muß, ist der Einlagerer bei der Sammellagerung vermöge seines dinglichen Rechtes aussonderungsberechtigt, er kann daher ohne Rücksicht auf die anderen Gläubiger die Herausgabe seines Anteils in voller Höhe verlangen[2]). Dieses Aussonderungsrecht hat jeder Einlagerer selbständig für sich, da die Miteigentümer keine Gesamtgläubiger sind, sondern in einer Gemeinschaft nach Bruchteilen stehen; jeder kann also auf Aussonderung und Ausfolgung des ihm gebührenden Teiles klagen[3]).

---

1) § 751 BGB.
2) § 43 KO.
3) Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 512.

Dieser Aussonderungsanspruch gründet sich auf das Eigentum des Einlagerers an dem eingelieferten Gute; aber auch wenn er gar kein Eigentümer war, sondern die Ware mit oder ohne Zustimmung des Wareneigentümers eingelagert hat, kann er trotzdem den Herausgabeanspruch geltend machen, da er auf Grund des Lagervertrages seinen Anteil als dem Lagerhalter nicht gehörig zurückfordern kann[1]). Die Klage auf Herausgabe ist unabhängig vom Konkursverfahren durchzuführen und gegen den Konkursverwalter zu richten, auf den nach Konkurseröffnung auch die gesetzliche Vollmacht des Lagerhalters, jedem einzelnen Miteigentümer seinen Anteil auszuliefern, übergeht, da er das ganze im Besitz des Gemeinschuldners befindliche Vermögen in seine Verwaltung bekommt, und der Gemeinschuldner insoweit verfügungsunfähig wird[2]). Die Aussonderung kann aber nur gegen Zahlung der dem Lagerhalter entstandenen Kosten verlangt werden[3]). Hat der Verwalter die Gesamtmenge schon verkauft, so hat der Einlagerer einen Wertersatzanspruch.

Der Aussonderungsanspruch modifiziert sich etwas in dem Falle, daß der Lagerhalter die eingelieferten Sachen nicht nur mit fremder, sondern auch mit eigener Ware vermischt hat, also selbst Miteigentümer des Gesamtvorrats geworden ist. Hierfür kommt die Bestimmung des § 16 KO. zur Anwendung: „Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigentum ....., so erfolgt die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens. Eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, wirkt nicht gegen die Konkursmasse." Die Auseinandersetzung erfolgt also unabhängig vom Konkursverfahren nach den Vorschriften des BGB. und des HGB. Der Einlagerer kann wieder Aussonderung seines Anteils verlangen, da der Gemeinschuldner

---

[1]) Jaeger, Anm. 3 zu § 43.
[2]) § 6 Abs. 2 KO.
[3]) Mot., S. 157.

ihm gegenüber nicht nur Miteigentümer, sondern auch Lagerhalter ist, der zur Aussonderung und Herausgabe verpflichtet ist. Aber er hat für den Fall, daß der Lagerhalter auch zugleich Miteigentümer ist, noch weitergehende Rechte. Während er, wenn der Gemeinschuldner ihm lediglich als Lagerhalter gegenüberstand, die besonderen Forderungen, die er außer der Auslieferung seines Anteils noch gegen ihn hatte, wie z. B. Schadensersatzforderungen bei Minderung des Gutes, die der Lagerhalter zu vertreten hat, nur als gewöhnliche Konkursforderungen geltend machen konnte, hat er hier das Recht, abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteil des Gemeinschuldners zu verlangen[1]). Denn er kann den Lagerhalter auch als bloßen Miteigentümer behandeln, und dann gründen sich diese Forderungen auf das Miteigentumverhältnis. Er kann also für sie abgesonderte Befriedigung aus dem Anteile des Lagerhalters verlangen, der sich ergibt, wenn die übrigen Miteigentümer ihren Anteil zurückerhalten haben, indem er seinen Anspruch wegen Beschädigung oder Verschlechterung des Gutes auf die Vorschriften über die Gemeinschaft stützt. Hier bestimmt der § 756 BGB., daß solche Forderungen aus dem Anteil, der aus der Teilung der gemeinschaftlichen Menge auf den Schuldner entfällt, zu berichtigen sind. Ist dieser Anteil von dem Verwalter schon veräußert worden, so kann der Einlagerer von ihm als dem Vertreter des Gemeinschuldners vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen[2]).

Wenn der Einlagerer also außer seinem Herausgabeanspruch noch eine Forderung wegen Verschlechterung des Gutes gegen den Lagerhalter hat, steht er sich günstiger, wenn der Lagerhalter auch mit eigenen Sachen vermischt hat und dadurch selbst Miteigentümer der Gesamtmenge geworden ist, da er dann auch für diese Forderung abgesonderte Befriedigung verlangen kann.

---

[1]) § 51 KO.

[2]) Jaeger, S. 444.

b. Konkurs des Einlagerers.

Fällt ein Einlagerer in Konkurs, so kann der Lagerhalter das ihm zustehende gesetzliche Pfandrecht für die Lagerkosten an dem dem Einlagerer gebührenden Anteil an der Gesamtmenge als Absonderungsrecht geltend machen[1]). Dasselbe Recht auf abgesonderte Befriedigung haben alle Gläubiger des Einlagerers, die ein durch Vertrag oder durch Pfändung erworbenes Pfandrecht an dem Anteile haben. Die Rangordnung dieser verschiedenen Absonderungsrechte ist nicht durch § 49 noch überhaupt durch die Konkursordnung geregelt; vielmehr treten hier die allgemeinen Grundsätze ein, es gilt also der Satz prior tempore potior jure, aber modifiziert durch die Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben, wovon schon oben gesprochen ist. Jedenfalls muß aber die Einbringung der Waren vor der Konkurseröffnung geschehen sein, denn erst mit dem Eröffnungsbeschluß des Konkursgerichts entsteht das gesetzliche Pfandrecht, und an einer zur Konkursmasse gehörigen Sache ist die Entstehung eines Pfandrechts nicht mehr möglich[2]). Die Geltendmachung des Anspruches auf abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren[3]). Der Lagerhalter kann sich durch Pfandverkauf befriedigen, aber nur insoweit seine Forderungen fällig sind[4]), sie gelten nicht etwa mit der Konkurseröffnung als fällig nach § 16 KO., da sich diese Bestimmung nur auf Forderungen bezieht, die im Konkursverfahren geltend gemacht werden. Wenn der Lagerhalter den Anteil nicht aussondert und sich durch Pfandverkauf befriedigt, kann das Konkursgericht ihm, nachdem er gehört ist, eine Frist bestimmen, innerhalb deren er den Pfandverkauf vorzunehmen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verwalter berechtigt, die Aussonderung des Anteils zu verlangen und seine Verwertung nach den Vorschriften über den Pfandverkauf zu betreiben. Der Lagerhalter kann dem nicht widersprechen, sondern seine Rechte nur an dem Erlös geltend machen[5]).

[1]) § 49 Ziff. 2 KO., Düringer u. Hachenburg, S. 512.
[2]) § 15 KO.
[3]) § 4 Abs. 2 KO.
[4]) §§ 1228, 1257 BGB.
[5]) § 127 KO., Düringer u. Hachenburg, Bd. III, S. 516.

Literatur.

Adler: Das österreichische Lagerhausrecht, Berlin 1892.
Bayerdörfer: Das Lagerhaus und das Warrantsystem, in Jahrbücher für Nationalökonomie, Band 31.
Beckmann: Das Deutsche Lagerrecht, Diss. Erlangen 1898.
Biermann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1903.
Brügmann: Das Lagergeschäft und der Lagerschein, Diss. Leipzig 1905.
Burchard: Das Lagergeschäft, in eisenbahnrechtlichen Entscheidungen, Band 16 u. 17.
Cosack: Lehrbuch des Handelsrecht, 1903.
Cohn: Gutachten im 21. Deutschen Juristentage.
Cremer: Das Lagergeschäft unter Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich, Diss. Marburg 1897.
Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches, Guttentags Verlag, Berlin 1897.
Düringer u. Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, 1899.
Endemann: Handbuch des Handelsrechts, 1881.
Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1908.
Entscheidungen des Reichsgerichts für Zivilsachen, Band VII, XII, XXV, XXVIII, XXXXIX, LXIII, für Strafsachen, Band XXI.
Fleischmann: Zur Rechtsgeschichte des Lagergeschäfts, in eisenbahnrechtlichen Entscheidungen, Band 16.
Gaup-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1906.
Goldberg: Das Deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht, Zittau 1901.
Haarmann: Das Lagergeschäft, Diss. Göttingen 1898.
Hecht: Die Warrants, Beilageheft zur Z. f. g. H., Band 29.
Heymann: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, Breslau 1905.
Hillenkamp: Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des Handelsgesetzbuches, Diss. Marburg 1897.
Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung, 1907.
Jahrbücher für Dogmatik, Band 44.
Lange: Das Lagerrecht nach dem Handelsgesetzbuche, Diss. Leipzig 1902.
Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1902.

Lehmann: Handelsrecht, 1908.
Levy: Das Lagergeschäft nach dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuches, Diss. Erlangen.
Lieser: Das Lagergeschäft und der Lagerschein nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897, Diss. Erlangen 1899.
Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 1906.
Mugdan u. Falkmann: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 8.
Plank: Bürgerliches Gesetzbuch, 1907.
Protokolle, 2. Lesung, Band 3 zum BGB.
Richter: Die öffentlichen Lagerhäuser und Warrantagiotage, 1888.
von Ruepprecht: Das Recht der Lagergeschäfte, Diss. Tübingen 1899.
Sachs: Über Getreideniederlagen, in Z. f. g. H., Band 18.
Schetelich: Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins, Diss. Leipzig 1906.
Simonson: in Z. f. g. H., Band 45.
Staudinger: Kommentar zum BGB., 1904.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1906.
Stein: Über den Begriff, die Arten und die rechtlichen Folgen des Lagergeschäfts, besonders des Sammellagergeschäfts, Diss. Leipzig 1906.
Thilo: Die öffentlichen Lagerhäuser mit Warrantausgabe und die Elevatoren in ihrer Bedeutung für Rußland und namentlich Riga.
Verhandlungen des XI. Deutschen Handelstages.
Wertheimer: Die Lagerhäuser und die Vorteile der Lagerhaus-Benutzung, Wien 1885.
Zawesky: Das Sammellagergeschäft, Diss. Erlangen 1908.